

Rechts-MANUSKRIFT

Verfassungsbeschwerde seit 2003 im Schwebezustand: BGH 1 BvR 262/03

BRD Justizsystem =
Im Bundestag = LEGISLATIVE)= 90 % Juristen
In der JUDIKATIVE = 100% Juristen
In der EXEKUTIVE = 60% Juristen

Entstehung des Rechts:

GESETZ = NORM - Norm entstand durch GEWOHNHEIT (Gewohnheitsrecht, Standesrecht)
Gewohnheiten sind gesetzte Rechte = RECHT
RECHT entsteht durch Gewohnheit

Jedoch GG 20/ 3 GEWOHNHEITSRECHT ist ILLEGAL
SELF CONTAINING LAW setzt Gewohnheitsrecht aus
Rechtsgarantie der Organe sich an Recht und Gesetz zu halten.

Art 20 (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

MRK 7.1

Jeder ist geschäftsfähig vor Gericht (z.B. Minderjährige+Entmündigte etc pp.)

WILLKÜR ist nichtig und stellt den Tatbestand des HOCHVERFASSUNGSVERRATES dar!
STGB § 81 i.V.m. § 92 II Abs 1 und 2

§ 81 Hochverrat gegen den Bund

(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

§ 92

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verfassungsgrundsätze

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

Staatsangehörigkeit

nach **Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz** vom 22. Juli 1913

STAATSBÜRGER DES DEUTSCHEN REICHES

mit unmittelbarer Reichszugehörigkeit **nach GG 116**

VÖLKERRECHT

KRIEGSRECHT (HLKO 1907)

EUROPA-KONTROLLRATSRECHT
(Besetzung Europa)

Hauptsitz Stgt – Behörde USEUCOM
Kommando: Colonel William LIETZAU

*BESATZUNGSRECHT + Einzel-BESATZUNGSRECHT
Der Viermächte
(Siegerrecht SHAEF, SMAD
Verwaltungsrecht AHK und Kontrollratsgesetze)
aufgehoben durch Proklamation am 05. Mai 1955
in Folge die WRV 1871/1919 in Kraft ist!*

Staatsrecht juristisch real WRV - factisch real BRD-GG

Nat (BRD) Rechtshierarchie

Bundesrecht ----- Grundgesetz

BGB GVG

ZPO.....formale Ausdeutung.....BGB

-----HGB-----

StPO..... formale Ausdeutung.....StGB

Article 4	Article 4	Artikel 4
<p>The present Law shall enter into force on the date of the entry into force of the arrangements for the German Defence Contribution referred to in Article 2 of the Protocol on the Termination of the Occupation Regime in the Federal Republic of Germany signed at Paris on 23 October 1954.</p> <p>Done at BONN, Mehlern, on 5 May 1955.</p> <p>On behalf of the Council of the Allied High Commission JAMES B. CONANT United States High Commissioner for Germany Chairman.</p> <p>PROCLAMATION</p> <p>WHEREAS a new relationship between the French Republic, the United States of America, and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, on the one hand, and the Federal Republic of Germany, on the other, has been established by the Convention on Relations between the Three Powers and the Federal Republic of Germany and the Related Conventions which were signed at Bonn on 26 May 1952, were amended by the Protocol on the Termination of the Occupation Regime in the Federal Republic of Germany signed at Paris on 23 October 1954, and enter into force today,</p> <p>NOW THEREFORE, We, André François-Poncet, French High Commissioner for Germany, James B. Conant, United States High Commissioner for Germany, Frederick Robert Hoyer Millar, United Kingdom High Commissioner for Germany, Acting on behalf of, and duly authorised by, our Governments, DO HEREBY JOINTLY PROCLAIM: <u>THAT the Occupation Statute is revoked, and</u> THAT the Allied High Commission and the Offices of the Land Commissioners in the Federal Republic are abolished.</p> <p>This Proclamation shall take effect at noon on the fifth day of May 1955.</p> <p>Done at BONN, Mehlern, this fifth day of May 1955.</p> <p>ANDRÉ FRANÇOIS-PONCET J. B. CONANT F. R. HOYER MILLAR</p>	<p>Le présente loi prendra effet à la date d'entrée en vigueur des arrangements relatifs à la Contribution Allemande à la Défense dont il est fait mention dans l'Article 2 du Protocole sur la Cessation du Régime d'Occupation dans la République Fédérale d'Allemagne, signé à Paris le 23 octobre 1954.</p> <p>Fait à BONN, Mehlern, le 5 Mai 1955.</p> <p>Au nom du Conseil de la Haute Commission Alliée JAMES B. CONANT Haut Commissaire des Etats-Unis d'Amérique en Allemagne Président.</p> <p>PROCLAMATION</p> <p>ATTENDU que de nouvelles relations entre la République Française, les Etats-Unis d'Amérique et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, d'une part, et la République Fédérale d'Allemagne, d'autre part, ont été établies par la Convention sur les Relations entre les Trois Puissances et la République Fédérale d'Allemagne et les Conventions rattachées qui ont été signées à Bonn le 26 Mai 1952, amendées par le Protocole sur la Cessation du Régime d'Occupation dans la République Fédérale d'Allemagne, signé à Paris le 23 Octobre 1954, et qui entrent en vigueur aujourd'hui,</p> <p>NOUS, André François-Poncet, Haut Commissaire de la République Française en Allemagne, James B. Conant, Haut Commissaire des Etats-Unis en Allemagne, Frederick Robert Hoyer Millar, Haut Commissaire du Royaume-Uni en Allemagne, Agissant au nom de nos Gouvernements et dûment autorisés à cet effet, PROCLAMONS CONJOINTEMENT : <u>QUE le Statut d'Occupation est abrogé et</u> QUE la Haute Commission Alliée et les Commissariats de Land en République Fédérale sont abolis.</p> <p>Cette Proclamation prend effet le 5 Mai 1955 à midi.</p> <p>Fait à BONN, Mehlern, le cinq mai 1955.</p> <p>ANDRÉ FRANÇOIS-PONCET J. B. CONANT F. R. HOYER MILLAR</p>	<p>Dieses Gesetz tritt am Tage des Inkrafttretens der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag, auf die in Artikel 2 des am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland Bezug genommen ist, in Kraft.</p> <p>Ausgefertigt in BONN, Mehlern, am 5. Mai 1955.</p> <p>Im Namen des Rates der Alliierten Hoher Kommission JAMES B. CONANT Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland Vorsitzender.</p> <p>PROKLAMATION</p> <p>In Anbetracht des neuen Verhältnisses zwischen der Französischen Republik, den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland einerseits und der Bundesrepublik Deutschland andererseits, das durch den am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten und seinen Zusatzverträgen geschaffen ist, die durch das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geändert wurden und heute in Kraft treten,</p> <p>VERKÜNDEN Wir, André François-Poncet, Hoher Kommissar der Französischen Republik in Deutschland, James B. Conant, Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland, Frederick Robert Hoyer Millar, Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs für Deutschland, gemeinschaftlich im Namen und im Vollmacht unserer Regierungen, <u>DASS das Besatzungsstatut aufgehoben ist und</u> DASS die Alliierte Hohe Kommission und die Dienststellen der Landeskommissare in der Bundesrepublik aufgelöst sind.</p> <p>Diese Proclamation tritt am 5. Mai 1955 mittags 12 Uhr in Kraft.</p> <p>Ausgefertigt in BONN, Mehlern, den fünften Mai 1955.</p> <p>ANDRÉ FRANÇOIS-PONCET J. B. CONANT F. R. HOYER MILLAR</p>

Merke:

➔ **Jedes Gesetz was dem Ranghöheren widerspricht ist nichtig!**

EBGB § 6: Ordre Public (Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung) [Basis jeden Staates]

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den **Grundrechten unvereinbar** ist.

„die deutschen Grundrechte basieren auf der WRV 1919“

↪ **GG = Besizerrecht und ist dadurch nichtig**

Legitimation des Richters

Merke: Ein Gericht ist existent. Lediglich der Richter kann de jure KEIN gesetzlicher Richter sein !!

Zu Richter: " Sie sind physisch da, jedoch de jure nicht existent. Gegen Diktatur und Willkür haben wir weltweit Widerstandsrecht nach GG 20/4"!!

-GG 101 Art 1 Satz 2 , GVG § 1 + § 16 gesetzlicher Richter nicht legitimiert

Art 101 (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

GVG § 1

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

GVG § 16

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(Vgl: MRK 6.1 Auszug:..... unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht.....)

-GG 103 Verletzung rechtliches Gehör

Art 103 (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

GG103/1 III Rn 21 „Jedermann als Anspruchssteller ist Grundrechtsträger“

Rn 29 Anspruch auf rechtliches Gehör

Berechtigung vor Gericht

-Recht auf **STELLUNGNAME**

-Recht auf **INFORMATION**

-Recht auf **BEACHTUNG**

-Recht zu **SCHWEIGEN**

Rn 30 Recht auf Information

Rn 31 Ladungen + Zustellungen durch persönliche Übergabe / Beamte !

Der Beschwerde/Beklagte darf nicht reglementiert werden. „Sie haben mir neutral zuzuhören“, „Sie haben RECHT zu FINDEN und nicht zu KREIREN“

**Bei Verletzung rechtliches Gehör
PRÄZEDENZ: 1 BvR 1 WvR 262/03**

Justizgewährungsanspruch, verfassungsrechtlicher Anspruch des Einzelnen, zur Wahrung seiner Rechte die staatlichen Gerichte in Anspruch nehmen zu können und von diesen eine Entscheidung in der Sache treffen zu lassen (Artikel 19 Absatz 4 GG). Dem **Justizgewährungsanspruch** entspricht die **Justizgewährungspflicht des Staates**.

GG
19/4

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Vorlagepflicht nach § 99 VwGO, §§ 138, 139 ZPO;
gemäß §16, 21 GVG, Art. 101 GG, § 11 StGB
gegenüber einer Prozeßpartei

In Erfüllung meiner Vorlagepflicht gegenüber den Prozeßparteien in der Rechtssache:

AZ: _____ versichere ich,

Frau/Herr (den Vornamen hinzufügen) _____ tätig

beim _____ in _____,

an Eides statt, - in Kenntnis und Bewußtsein der Strafbarkeit einer falschen, fahrlässigen oder vorsätzlichen eidesstattlichen Versicherung - , daß ich als Amtsträger nach deutschem RECHT Richter mit einer aktuellen und wirksamen Ernennung bin; meine Staatsangehörigkeit ist:

_____ und ich bin als Richter auf diesen Staat vereidigt worden, d. h. ich bin an einem Staatsgericht tätig.

Ich versichere auch die Mängellosigkeit und Gültigkeit des Geschäftsverteilungsplans des angehörenden Gerichts nach §§ 33, 34, 43, 44, 48 VwVfG und versichere an Eides statt, daß ich der gesetzlich amtierende Richter in dem Verfahren _____ bin.

Mir sind die SMAD-Befehle und die SHAEF-Gesetze bekannt bzw. sollten im Zusammenhang mit der Zulassung nach deutschem RECHT als Doppeljurist bekannt sein.

Weiterhin ist mir bekannt, daß das deutsche Recht für mich, als auch für alle Prozeßbeteiligten, gilt. Ich erkläre, daß ich in diesem Verfahren unparteiisch agiere und bin weder einem Standesrecht noch Auftraggebern/Arbeitgebern verpflichtet.

Es gilt ausschließlich das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung vom 22. März 1924; Die Verweise auf das VwGO, die ZPO, das StGB beziehen sich auf die jeweils zuletzt gültige und verfassungsmäßig zustande gekommene Fassung.

Ort, Datum, Unterschrift

Dienstsiegel

Unterschriftsbeglaubigung

Ein Bürger bezahlt Steuern, damit der Staatsapparat, d. h. die Behörden, die Polizei, die Justiz etc. funktionieren können. Dafür hat er ein Anspruch darauf, auf der Basis der Gesetze behandelt zu werden, eben den **Justizgewährungsanspruch**. Dafür, daß der Bürger Steuern zahlt, hat der Staat seinerseits die Pflicht dem Bürger zu garantieren, daß er nach geltenden Gesetzen sein Leben ausrichten darf, die **Justizgewährungspflicht**. Unterschreibt ein Richter das **Vorlagepflicht-Formular** nicht, dann hat er der Justizgewährungspflicht des Staates nicht folgegeleistet, weil, der Richter ist kein Richter, sondern ein Schauspieler, der die Rolle eines Richters spielt... Und weil es keinen Staat gibt.

7/72 = VersR 1972, 975 Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Unter Beachtung Art. 20/2/1, 20/4 und 25 GG in Bezug auf § 81 und 220a STGB zu den Sondergesetzen und Bestimmungen der Besatzungsmächte gem. der 2. Proklamation des Kontrollrates vom 30. August 1945 (Amtsbl. S. 4) durch die Oberbefehlshaber der stehenden Streitkräfte in Deutschland so bestimmt, hat durch das 7. Gesetz Nr. 4 vom 30.10.1945 (Amtsbl. S. 26) die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 in der Fassung vom 22.03.1924 (RGBl1/299) zu erfolgen. Ausgefertigt in Berlin, den 30. August 1945, unterschrieben durch D. EISENHOWER, B.H. ROBERTSON, L. KOELTZ und J. SCHUKOW.

Alle Vorbehaltsrechte der Alliierten mit Wirkung vom 12.09.1944 gem. dem Londoner Protokoll nach Art. 1 des SHAEF Gesetzes Nr. 32 der USA haben weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit. Dies haben die Alliierten nochmals im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin vom 25.09.1990 (BGBl 1990 Teil II S. 1274) bekräftigt. Dies wird auch durch das BRD – GG selbst durch Art. 139 GG bestätigt.

>HINWEIS: § 117 VwGO ! <

Persönliche Unterschriften !

ausfüllbarer Spielraum in den Fällen, in denen einer Kammer oder einem Senat eine die gesetzliche Mindestzahl übersteigende Zahl von Mitgliedern zugewiesen wird (vgl. Anm. 5b zu § 63) und der Vorsitzende durch die Verteilung der Geschäfte (§ 69) und die Anberaumung der Termine für die einzelnen Sachen einen gewissen Einfluß darauf hat, in welcher Besetzung das Kollegium in der einzelnen Sache entscheidet. Wegen solcher Bedenken die Besetzung der Kammern und Senate mit mehr Mitgliedern, als sie zur Bildung des Spruchgremiums erforderlich sind, zu verbieten (so Meyer DRiZ. 1951, 86; Berger NJW. 1955, 1138), ließe darauf hinaus, daß in weitem Umfang bei Ausfall eines Richters der Weg des § 67 beschritten werden müßte, was — von anderen praktischen Schwierigkeiten abgesehen — dem Gedanken des „gesetzlichen Richters“ noch abträglicher wäre.

d) Das Entziehungsverbot richtet sich nicht nur an den Gesetzgeber und die Verwaltung (vgl. dazu Anm. 2 zu § 63), sondern auch an die Gerichte selbst (a. M. BGHZ. 6, 178 [182]), wenn auch insoweit sein Anwendungsbereich gering ist. Abgesehen von dem Fall einer fehlerhaften Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahrs (vgl. Anm. c) wäre etwa die formelle Justizverweigerung — z. B. durch grundlose Nichterledigung einer anhängigen Sache — ein verbotener Entziehungsakt (BVerfG. NJW. 1954, 593 = MDR. 1954, 282; Kern, Der gesetzl. Richter 203f.). Auch die offensichtlich willkürliche Bejahung der eignen unter Verneinung einer anderen gerichtlichen Zuständigkeit wäre als Entziehungsakt zu werten (BVerfG. a.a.O.). Dagegen rechtfertigt eine bloß irrümliche Bejahung oder Verneinung der eignen Gerichtszuständigkeit — gleichviel ob auf dem Gebiet der örtlichen, sachlichen oder funktionellen Zuständigkeit (z. B. ein Revisionsgericht trifft eine nur der Tatsacheninstanz zukommende tatsächliche Feststellung) — niemals den Vorwurf der verbotswidrigen Entziehung (BVerfG. a.a.O.). Die gleichen Erwägungen sind maßgebend, wenn es darum geht, welche von mehreren Abteilungen desselben Gerichts nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig und damit der „gesetzliche Richter“ ist (BGH.LM. Nr. 2 zu § 63 GVG.).

e) Ein zulässiger Entziehungsakt ist die Niederschlagung eines Strafverfahrens im Wege der Einzelniederschlagung, soweit sie nach Landesrecht zulässig ist, oder durch Straffreiheitsgesetz des Bundes oder eines Landes (vgl. Vorbem. 16c vor § 12) und das Nichtverfolgen einer Übertretung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO.); vgl. dazu Anm. 4c zu § 13.

4. Eine Verletzung des Art. 101 GG. begründet für den Beeinträchtigten (vgl. dazu BVerfG. NJW. 1954, 593) die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (§ 90 BVerfGG.). Eine unter Verletzung des Art. 101 ergangene Entscheidung hebt das Bundesverfassungsgericht auf (§ 95 Abs. 2 BVerfGG.); daraus muß gefolgert werden, daß das Urteil eines Ausnahmegerichts nicht ohne weiteres — also auch ohne daß es einer Aufhebung durch das BVerfG. bedürfte — nichtig ist (a. M. Kern 159; Peters Strafrpr. [1952] 408). Urteile gesetzwidriger Ausnahmegerichte, die in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs des GG. ergangen sind, sind dagegen absolut und unheilbar nichtig (KG. Berlin NJW. 1954, 1901; vgl. Einl. S. 60).

5. Satz 3 des § 16 in der vor dem Vereinheitlichungsges. vom 12. 9. 1950 geltenden Fassung lautete in Wiederholung des Art. 105 Satz 3 WeimVerf.: „Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt.“ Diese Vorschrift, deren Bedeutung im einzelnen streitig war, betraf die Gerichte des Ausnahmezustandes, die nach früherem Recht (Art. 68 ReichsVerf. 1871, Art. 48 WeimVerf.) bei einer erheblichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eingesetzt werden konnten (vgl. dazu Anm. 4 der Voraufgabe). Das GG. kennt keine entsprechenden Vorschriften (vgl. vielmehr Art. 91 GG.); infolgedessen ist der frühere Satz 3 des § 16 ersatzlos weggefallen.

§ 17

(1) Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

(2) Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Sie

Beweis und Rechtsmittelbegründungen zu den rechtsgültigen Unterschriften bei Urteilen und Beschlüssen!

Ein Beschluß wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskraft-erlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karlsru. Fam. RZ 99, 452

Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § Rn 15, § 129 RN 31. Namensabkürzungen (Paraphe), 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, §317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rpfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpf.). Die gilt auch bei der Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276.

Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor. Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 423 es setzt keine Notfrist in Lauf, BHG NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde, Karlsru Fam RZ 99, 452.

Damit ist das Gericht an die eigne Entscheidung gebunden, die auch durch keine weitere Entscheidung verändert werden kann.

§ 317 ZPO Abs. 2 besagt, daß von einem Urteil oder Beschluß erst dann Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften gefertigt werden dürfen, wenn diese im Original unterzeichnet wurde. Die kommentierte Fassung geht dabei im Detail sogar auf die Form ein, wie eine derartige Unterschrift erfolgt sein muß: Hier heißt es:

Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht. (vgl. RGZ 139,25,26, BGH, Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 65 = Vers.R 1965, 1075 v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 – III ZB

BVerfG, 1 BvR 622/98 vom 15.4.2004, Absatz-Nr. (1 - 15),

Ein Handzeichen (Paraphe) ist **keine** hier ausreichende Unterschrift, § 104 Rn 15 , § 129 Rn 31. Namensabkürzungen (Paraphe), § 170 Rn 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rpfleger 98, 208 , Köln Rpfleger 91, 198 (je: Rpf.). Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten, Düss. Rfl. 89, 276.

4. Bei einem Verstoß, **einem nicht auszurottenden Übel**, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor, Üb 12 vor § 300, BGH NJW 80, 1167, Karlsru. FamRZ 99, 452. es setzt keine Notfrist in lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde, Karlsru. Fam RZ 99, 452.

BVerfG, 1 BvR 622/98 vom 15.4.2004, Absatz-Nr. (1 - 15)

§ 275 STPO

(1) 1Ist das Urteil mit den Gründen nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden, so ist es unverzüglich zu den Akten zu bringen. 2Dies muß spätestens fünf Wochen nach der Verkündung geschehen; diese Frist verlängert sich, wenn die Hauptverhandlung länger als drei Tage gedauert hat, um zwei Wochen, und wenn die Hauptverhandlung länger als zehn Tage gedauert hat, für jeden begonnenen Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen um weitere zwei Wochen. 3Nach Ablauf der Frist dürfen die Urteilsgründe nicht mehr geändert werden. 4Die Frist darf nur überschritten werden, wenn und solange das Gericht durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand an ihrer Einhaltung gehindert worden ist. 5Der Zeitpunkt des Eingangs und einer Änderung der Gründe ist von der Geschäftsstelle zu vermerken.

(2) 1Das Urteil ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. 2Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter der Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. 3Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

(3) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers und des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(4) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 317 ZPO Urteilszustellung und -ausfertigung

(1) 1Die Urteile werden den Parteien, verkündete Versäumnisurteile nur der unterliegenden Partei zugestellt. 2Eine Zustellung nach § 310 Abs. 3 genügt. 3Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann der Vorsitzende die Zustellung verkündeter Urteile bis zum Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung hinausschieben.

(2) 1Solange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen von ihm Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften nicht erteilt werden. 2Die von einer Partei beantragte Ausfertigung eines Urteils erfolgt ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; dies gilt nicht, wenn die Partei eine vollständige Ausfertigung beantragt.

(3) Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument (§ 130b) vorliegenden Urteils können von einem Urteilsausdruck gemäß § 298 erteilt werden.

(4) Die Ausfertigung und Auszüge der Urteile sind von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

(5) 1Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines in Papierform vorliegenden Urteils können durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130b) erteilt werden. 2Die Telekopie hat eine Wiedergabe der Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie des Gerichtssiegels zu enthalten. 3Das elektronische Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.

(6) Ist das Urteil nach § 313b Abs. 2 in abgekürzter Form hergestellt, so erfolgt die Ausfertigung in gleicher Weise unter Benutzung einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift oder in der Weise, dass das Urteil durch Aufnahme der in § 313 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angaben vervollständigt wird. 2Die Abschrift der Klageschrift kann durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch den Rechtsanwalt des Klägers beglaubigt werden.

Verwaltungsvorschrift §117 VWGO

Abs.(1):

„Das Urteil ergeht im Namen des Volkes. (Es ist jedoch fraglich, in wessen Volkes Namen, denn früher ergingen die Urteile im Namen des Deutschen Volkes?). Es ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungs-Grund vom Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. Der Unterschrift eines ehrenamtlichen Richter bedarf es nicht. „

Ein Beschluss, ein Urteil wie auch Verträge (je 1 „Original“ für jeden Vertragspartner!) jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht.

(§129 Rn 8ff BGH Vers S.6 442, Karls. Fad RZ 99,452)

Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift.

(§ 104 Rn 15, § 129 Rn 31).

Namensabkürzungen (Paraphe)

(§170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH Verse 90, 673, Brdb Pfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91,198 (jeRpfl).

Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten.

(Düss Rfz. 89,276)

Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor!

(Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karim Fam RZ 99,452)

Es setzt keine Notfrist in Lauf, auch keine anderen Frist.

(BGH NJW 95, 933)

Da hilft auch kein Nichtabhilfebeschluss auf Beschwerde.

(Karlsru. Fam RZ 99,452)

Damit ist das Gericht an die eigene Entscheidung gebunden, die auch durch keine weitere Entscheidung verändert werden kann.

§317 ZPO Abs. 2 besagt:

„Von einem Urteil oder Beschluss dürfen erst dann Ausfertigungen,
Abzüge oder Abschriften gefertigt werden, wenn dieses im Original
unterzeichnet wurde.“

Die kommentierende Fassung geht dabei im Detail sogar auf die Form ein, wie eine derartige Unterschrift erfolgt sein muss. Hier heißt es:

„ Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder

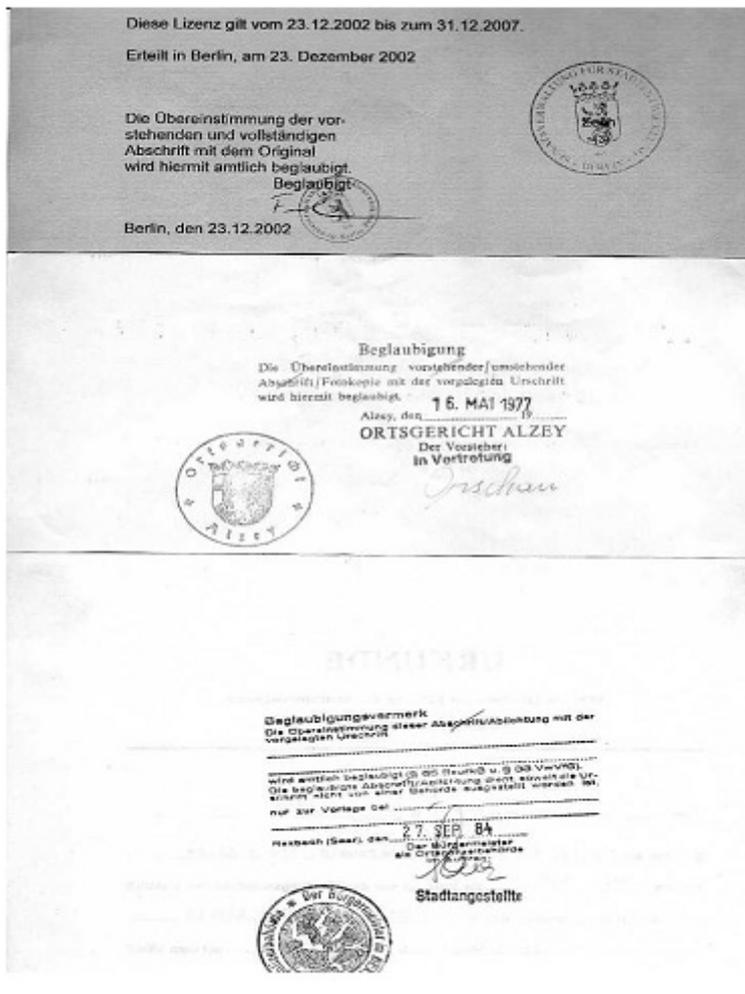
zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität
kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger
muss nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung
mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb
genügt die Angabe „gez. -Unterschrift-“, nicht.“

(vgl. RGZ 159,25,26, BGH, Beschlüsse v. 14.7.1965 – VII ZB 6&65 = VersR 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 = VersR 1972, 975, Urt. V. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Unter Beachtung Art. 20(2)S.1, 20(4) und 25 GG in Bezug auf § 81 und 220a StGB zu den Sondergesetzen und Bestimmungen der Besatzungsmächten gem. der 2. Proklamation des Kontrollrates vom 30.08.1945 (Amtsbl. S.4) durch die Oberbefehlshaber der stehenden Streitkräfte in Deutschland so bestimmt, hat durch das 7. Gesetz Nr. 4 vom 30.10.1945 (Amtsbl. S.26) die Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 in der Fassung vom 22.3.1924 (RGBl. 1/299) zu erfolgen. Ausgefertigt in Berlin, den 30.08.1945, unterschrieben durch D: Eisenhower, B.H. Robertson, L. Koeltz und J. Schukow.

Alle Vorbehaltsrechte der Alliierten mit Wirkung vom 12.09.1944 gem. Londoner Protokoll nach Art. 1 des SHAEF Gesetzes Nr. 52 der USA haben weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit. Dies haben die Alliierten nochmals im „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ vom 25.9.1990 (BGBl. 1990 II S. 1274) bekräftigt. Dies wird auch durch das „BRD-GG“ selbst durch Art. 139 GG bestätigt.

Einige Beglaubigungsvarianten von Behörden:



§ 33 VwVfG Beglaubigung von Dokumenten Teil II (Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren) Abschnitt 3 (Amtliche Beglaubigung)

(1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die nach Landesrecht zuständigen Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten,
 - a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
 - b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zu Grunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung

zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

§ 34 VwVfG Beglaubigung von Unterschriften

Teil II (Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren) Abschnitt 3 (Amtliche Beglaubigung)

(1) Die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten

1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung

zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

(5) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und 4 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 43 VwVfG Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

Teil III (Verwaltungsakt) **Abschnitt 2 (Bestandskraft des Verwaltungsaktes)**

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 44 VwVfG Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

Teil III (Verwaltungsakt) **Abschnitt 2 (Bestandskraft des Verwaltungsaktes)**

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwer wiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassene Behörde aber nicht erkennen lässt;
2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;
3. den eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein;
4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;
5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;

6. der gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil

1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind, außer wenn ein Fall des Absatzes 2 Nr. 3 vorliegt;
2. eine nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat;
3. ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuss den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war;
4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

(5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 48 VwVfG Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

Teil III (Verwaltungsakt)

Abschnitt 2 (Bestandskraft des Verwaltungsaktes)

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;

3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

§ 25 VwVfG Beratung, Auskunft

Teil II (Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren) Abschnitt 1 (Verfahrensgrundsätze)

Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

Verwaltungsgerichtsordnung

Teil II - Verfahren (§§ [54](#) - [123](#))

9. Abschnitt - Verfahren im ersten Rechtszug (§§ [81](#) - [106](#))

◆ § 99 VwGO

(1) Behörden sind zur Vorlage von Urkunden oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente und zu Auskünften verpflichtet. Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder dieser Auskünfte dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder

ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung der elektronischen Dokumente und die Erteilung der Auskünfte verweigern.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten stellt das Oberverwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten, der Übermittlung der elektronischen Dokumente oder der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist. Verweigert eine oberste Bundesbehörde die Vorlage, Übermittlung oder Auskunft mit der Begründung, das Bekanntwerden des Inhalts der Urkunden, der Akten, der elektronischen Dokumente oder der Auskünfte würde dem Wohl des Bundes Nachteile bereiten, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht; Gleiches gilt, wenn das Bundesverwaltungsgericht nach § 50 für die Hauptsache zuständig ist. Der Antrag ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht zu stellen. Dieses gibt den Antrag und die Hauptsacheakten an den nach § 189 zuständigen Spruchkörper ab. Die oberste Aufsichtsbehörde hat die nach Absatz 1 Satz 2 verweigerten Urkunden oder Akten auf Aufforderung dieses Spruchkörpers vorzulegen, die elektronischen Dokumente zu übermitteln oder die verweigerten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu diesem Verfahren beizuladen. Das Verfahren unterliegt den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes. Können diese nicht eingehalten werden oder macht die zuständige Aufsichtsbehörde geltend, dass besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes der Übergabe der Urkunden oder Akten oder der Übermittlung der elektronischen Dokumente an das Gericht entgegenstehen, wird die Vorlage oder Übermittlung nach Satz 5 dadurch bewirkt, dass die Urkunden, Akten oder elektronischen Dokumente dem Gericht in von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Für die nach Satz 5 vorgelegten Akten, elektronischen Dokumente und für die gemäß Satz 8 geltend gemachten besonderen Gründe gilt § 100 nicht. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheim gehaltenen Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente und Auskünfte nicht erkennen lassen. Für das nichtrichterliche Personal gelten die Regelungen des personellen Geheimschutzes. Soweit nicht das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, kann der Beschluss selbständig mit der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde gegen den Beschluss eines Oberverwaltungsgerichts entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Sätze 4 bis 11 sinngemäß.

Fassung aufgrund des Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz - JKomG) vom 22.3.2005 ([BGBI. I S. 837](#)) m.W.v. 1.4.2005.

Remonstrationspflicht

§ 56 BBG

Gesetzestext

(Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 1. Februar 2008)

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die

Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächsthöheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

**Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts
Geltung ab 1982-01-01. Neugefasst durch Bek. v. 31.3.1999 I 654; zuletzt
geändert durch Art. 2 Abs. 1 G v. 5.12.2006 I 2748**

§ 38 BRRG

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) **1** Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich auf dem Dienstwege geltend zu machen. **2** Bestätigt ein höherer Vorgesetzter die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit; dies gilt nicht, wenn das dem Beamten aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt.

(3) Wird von dem Beamten die sofortige Ausführung einer Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung eines höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

Besonderer Teil (§§ [80](#) - [358](#))

30. Abschnitt - Straftaten im Amt (§§ [331](#) - [358](#))

§ 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen läßt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

2. Buch - Verfahren im ersten Rechtszug (§§ [151](#) - [295](#))

2. Abschnitt - Vorbereitung der öffentlichen Klage (§§ [158](#) - [177](#))

§ 158 StPO Strafanzeige und Strafantrag

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll

Besonderer Teil (§§ [80](#) - [358](#))

23. Abschnitt - Urkundenfälschung (§§ [267](#) - [282](#))

§ 271 StGB Mittelbare Falschbeurkundung

(1) Wer bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 348 StGB Falschbeurkundung im Amt

(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 35 VwVfG Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere **hoheitliche Maßnahme**, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

§ 40 VwGO öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten

(1) 1 Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. 2 Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.

(2) 1 Für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben; dies gilt nicht für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. 2 Die besonderen Vorschriften des Beamtenrechts sowie über den Rechtsweg bei Ausgleich von Vermögensnachteilen wegen Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 11 StGB Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:
wer zu den folgenden Personen gehört:
 - Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,
 - a) und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
 - b) Pflegeeltern und Pflegekinder;
2. **Amtsträger:**
wer nach deutschem Recht
 - a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren
 - c) Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
3. Richter:
wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;
4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:
wer, ohne Amtsträger zu sein,
 - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die
 - b) für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5. rechtswidrige Tat:
nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;
6. Unternehmen einer Tat:
deren Versuch und deren Vollendung;
7. Behörde:
auch ein Gericht;
Maßnahme:
8. jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;
9. Entgelt:
jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen läßt.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

Deutsches Richtergesetz
**Geltung ab 1981-09-16. Neugefasst durch Bek. v. 19. 4.1972 I 713, zuletzt
geändert durch Art. 4 G v. 22.12.2006 I 3416**
§ 38 DRiG, Richtereid

- (1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten:
"Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen
ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu
dienen, so wahr mir Gott helfe.² "
- (2) Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.
- (3) Der Eid kann für Richter im Landesdienst eine Verpflichtung auf die Landesverfassung
enthalten und statt vor einem Gericht in anderer Weise öffentlich geleistet werden.

§ 185 BundesBeamtenGesetz Reichsgebiet, Begriff
Abschnitt IX (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

URKUNDSBEWEIS des GVP!!!!
(nicht gerichtsverwertbare Urkunde, wenn der Vorgang nicht beurkundet ist)!!!

§ 415 ZPO Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklärungen (GVP ist eine Erklärung)

(1) Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

(2) **Der Beweis, dass der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.**

§ 420 ZPO Vorlegung durch Beweisführer; Beweisantritt

Der Beweis wird durch die Vorlegung der Urkunde angetreten.

§ 422 ZPO Vorlegungspflicht des Gegners nach bürgerlichem Recht

Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann.

§ 423 ZPO Vorlegungspflicht des Gegners bei Bezugnahme

Der Gegner ist auch zur Vorlegung der in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf die er im Prozess zur Beweisführung Bezug genommen hat, selbst wenn es nur in einem vorbereitenden Schriftsatz geschehen ist.

§ 424 ZPO Antrag bei Vorlegung durch Gegner

Der Antrag soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Urkunde;
2. die Bezeichnung der Tatsachen, die durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
3. die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;
4. die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, dass die Urkunde sich in dem Besitz des Gegners befindet;
5. die Bezeichnung des Grundes, der die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt.
Der Grund ist glaubhaft zu machen.

§ 432 ZPO Vorlegung durch Behörden oder Beamte; Beweisantritt

(1) Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so wird der Beweis durch den Antrag angetreten, die Behörde oder den Beamten um die Mitteilung der Urkunde zu ersuchen.

(2) **Diese Vorschrift ist auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen imstande sind, nicht anzuwenden. (GVP!)**

(3) Verweigert die Behörde oder der Beamte die Mitteilung der Urkunde in Fällen, in denen eine Verpflichtung zur Vorlegung auf § 422 gestützt wird, so gelten die Vorschriften der §§ 428 bis 431.

§ 436 ZPO Verzicht nach Vorlegung

Der Beweisführer kann nach der Vorlegung einer Urkunde nur mit Zustimmung des Gegners auf dieses Beweismittel verzichten.

§443 ZPO Verwahrung verdächtiger Urkunden

Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Geschäftsstelle verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist

§ 444 ZPO Folgen der Beseitigung einer Urkunde (bei Verletzung der Vorlagepflicht)

Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, ihre Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

(automatisch Beweisumkehrlast!)

§ 416a ZPO (Gilt nur dann, wenn §415 ZPO voll erfüllt ist und vorliegt!)

Beweiskraft des Ausdrucks eines öffentlichen elektronischen Dokuments

Der mit einem Beglaubigungsvermerk versehene Ausdruck eines öffentlichen elektronischen Dokuments gemäß § 371a Abs. 2, den eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt hat, sowie der Ausdruck eines gerichtlichen elektronischen Dokuments, der einen Vermerk des zuständigen Gerichts gemäß § 298 Abs. 2 enthält, stehen einer öffentlichen Urkunde in beglaubigter Abschrift gleich.

§417 ZPO (Gilt nur dann, wenn §415 ZPO voll erfüllt ist und vorliegt!) Beweiskraft öffentlicher Urkunden über amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung

Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.

§435 ZPO Vorlegung öffentlicher Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Gilt nur dann, wenn §415 ZPO voll erfüllt ist und vorliegt!)

Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, die hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, dass der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Tatsachen angebe und glaubhaft mache, die ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.

§437 ZPO Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden (Gilt nur dann, wenn §415 ZPO voll erfüllt ist und vorliegt!)

(1) Urkunden, die nach Form und Inhalt als von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermutung der Echtheit für sich.

(2) Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amts wegen die Behörde oder die Person, von der die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.

G V P - Geschäftsverteilungsplan

-GVG § 21 e / § 21 f / § 21 g

GVG - Allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung

§ 21e

- (1) Das Präsidium bestimmt die Besetzung der Spruchkörper, bestellt die Ermittlungsrichter, regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte. Es trifft diese Anordnungen vor dem Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer. Der Präsident bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt. Jeder Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.
- (2) Vor der Geschäftsverteilung ist den Richtern, die nicht Mitglied des Präsidiums sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die Anordnungen nach Absatz 1 dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung eines Richters oder Spruchkörpers oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Richter nötig wird. Vor der Änderung ist den Vorsitzenden Richtern, deren Spruchkörper von der Änderung der Geschäftsverteilung berührt wird, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das Präsidium kann anordnen, daß ein Richter oder Spruchkörper, der in einer Sache tätig geworden ist, für diese nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig bleibt.
- (5) Soll ein Richter einem anderen Spruchkörper zugeteilt oder soll sein Zuständigkeitsbereich geändert werden, so ist ihm, außer in Eilfällen, vorher Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (6) Soll ein Richter für Aufgaben der Justizverwaltung ganz oder teilweise freigestellt werden, so ist das Präsidium vorher zu hören.
- (7) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. § 21i Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Das Präsidium kann beschließen, dass Richter des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums für die gesamte Dauer oder zeitweise zugegen sein können. § 171b gilt entsprechend.
- (9) Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen; einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

§ 21f

- (1) Den Vorsitz in den Spruchkörpern bei den Landgerichten, bei den Oberlandesgerichten sowie bei dem Bundesgerichtshof führen der Präsident und die Vorsitzenden Richter.
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz das vom Präsidium bestimmte Mitglied des Spruchkörpers. Ist auch dieser Vertreter verhindert, führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste Mitglied des Spruchkörpers den Vorsitz.

§ 21g

- (1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- (2) Der Beschluss bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; er kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit nach den Vorschriften der Prozessordnungen die Verfahren durch den Spruchkörper einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen werden können.
- (4) Ist ein Berufsrichter an der Beschlussfassung verhindert, tritt der durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmte Vertreter an seine Stelle.
- (5) § 21i Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Bestimmung durch den Vorsitzenden getroffen wird.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist den Berufsrichtern, die von dem Beschluss betroffen werden, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) § 21e Abs. 9 findet entsprechend Anwendung.

Artikel 101 Absatz 1. Grundgesetz

2. Geschäftsverteilungspläne

Rn 52 oder auch Seite 1304 v. Mangold - Klein - Stark Großer Kommentar

Bei der Bestimmung des gesetzlichen Richters spielen gerichtsinterne Regelwerke, die Geschäftsverteilungspläne, eine wichtige Rolle (Rdnr. 18). Sie werden jahresweise im vorhinein aufgestellt und sind nur begrenzt änderbar (§§ 21 e Abs. 1 S. 2, Abs. 3 ; 21 g Abs. 2 GVG). Gegebenenfalls besteht eine Anpassungspflicht, etwa wenn vakante Stellen längere Zeit unbesetzt bleiben. Hinsichtlich der Geschäftsverteilung zwischen den Spruchkörpern (§ 21 e GVG) haben sich in der Praxis verschiedene Kriterien herausgebildet. Einige haben verfassungsrechtliche provoziert. So ist die Verwendung von Namen der Beteiligten zwar nicht generell unzulässig. Mit Artikel 101 Abs.1 S. 2 ist es jedoch nicht zu vereinbaren, wenn in Strafverfahren der erste in der Anklageschrift genannte Name ausschlaggebend sein soll, da damit der Staatsanwaltschaft unzulässigerweise das Recht zur Bestimmung des zuständigen

Richters eingeräumt wird und zudem in Form von Alphabet und Alter nicht manipulierbare Ersatzkriterien zur Verfügung stehen.
Ebenso ist eine Verteilung nach Eingang zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden ; in Strafverfahren aber würde bei einem solchen Verfahren auch hier der Richter unter Verstoß gegen Artikel 101 Abs. 1 S. 2 allein von der die Anklageschrift formulierenden Staatsanwaltschaft bestimmt.

Rn 53

Im Hinblick auf die Aufgabenverteilung innerhalb eines Spruchkörpers (§ 21 f GVG) haben sich in der Praxis Probleme vor allem daraus ergeben, daß kollegiale Spruchkörper, insbesondere die Senate an Obergerichten, aus Gründen der Funktionsfähigkeit regelmäßig überbesetzt sind. In diesen Fällen hat das BVerfG in seiner früheren Rechtsprechung die Anforderungen von Art. 101 Abs. 1 S. 2 bereits dann als erfüllt angesehen, wenn die Gesamtzahl der Mitglieder eines solchen Senats in der Weise nach oben begrenzt wurde, daß nicht zwei völlig unterschiedliche Spruchkörper entstehen konnten; im übrigen mußte der (früher die Geschäftsverteilung allein bestimmende) Vorsitzende auf eine sachgerechte Ausübung seiner Entscheidungsgewalt verpflichtet sein. In einer jüngeren Plenarentscheidung wurden die Anforderungen insoweit erheblich verschärft. Danach ist es erforderlich , daß der Geschäftsverteilungsplan selbst regelt, welcher Richter an einer konkreten Entscheidung zu beteiligen ist. Das BVerfG stützt sich dabei auf den bereits erwähnten Gesichtspunkt , daß eben auch der konkret entscheidende Richter gesetzlich festgelegt sein müsse (Rdnr. 15). Das Gericht gesteht allerdings zu, daß die möglichst große Bestimmtheit des Richtereinsatzes nicht allein ausschlaggebend sein kann (Rdnr. 16), und benennt selbst als weiteren Aspekt, der das Maß der Regelungsdichte bestimmt, die Effektivität der Rechtsprechungstätigkeit. In diesem Zusammenhang werden die Gesichtspunkte des Sachzusammenhangs und des Schwerpunktes erwähnt.

Rn 54

Kurz zuvor hatte der BGH die Anforderungen an die Präzision der Regelung der Aufgabenverteilung innerhalb eines Spruchkörpers erheblich heraufgesetzt. Nach dem Wortlaut von § 21 f GVG ist in der Tat festzulegen, nach welchen Grundsätzen die jeweiligen Mitglieder eines Spruchkörpers an den Verfahren mitwirken. In der Praxis wurde diese Bestimmung allerdings lange Zeit so verstanden , wie das BVerfG Art. 101 früher interpretiert hat (Rdnr. 53). Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß die Norm nur " Grundsätze " verlange.

Rn 55

Im einzelnen ist zunächst unstrittig , daß es für die Bestimmtheit eines Regelwerkes in jedem Falle nicht auf dessen formale Struktur ankommt, sondern dessen sachlichen Gehalt (Rdnr. 21). Bei konsequenter Anwendung dieses Grundsatzes sind Pläne, die die Mitwirkung der Berufsrichter im Kern von der Terminplanung oder gar vom Zeitpunkt der Einreichung des Votums durch den Berichtersteller abhängig machen, mit Art. 101 Abs. 1 S. 2 nicht zu vereinbaren. Sie sind zwar formal präzise, eröffnen aber faktisch nicht überprüfbare und damit rechtswidrige Spielräume. Im zuletzt genannten Fall wurden diese sogar nicht einmal vom Vorsitzenden, sondern von jedem einfachen Mitglied eines Spruchkörpers ausgefüllt und sind damit auch nach der früheren Rechtsprechung des BVerfG unzulässig.

Ziel:

- Erscheinen vor Gericht zur ABWEHR ILLEGALER MAßNAHMEN !!!!!
- einer Heilung auch widersprechen
- Notwehr §32+§34 StGB + GG 20/4
- Reichsrecht ist NUR Argumentation
- Beweis betrügerischer Pakt

Art 20

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

§ 32 Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Vgl: Professor Josef Essensee 1968 Völkerrechtler: Doktorarbeit: Schießrecht bei Notwehr. Wurde von BRD anerkannt !!

§ 33 Überschreitung der Notwehr

Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft.

§ 34 Rechtfertigender Notstand **Assoziation: 20/4: Recht auf passiven Widerstand**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden. (= aufgrund Notwehr begangene Straftat straffrei)

§ 35 Entschuldigender Notstand

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

ZPO § 138, 139 StGB § 25 Sach- und Rechtslage

wahrheitsgetreue Aufklärungspflicht ist ebenso Anforderung an den „gesetzlichen Richter (GG 101 I / Satz 2 + GVG § 1+16) Antrag zu Protokoll und Gegenstand der Verhandlung: „Feststellung des ges. Richters....“!!!!!!

§ 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht*

(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

(3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

*Umdeutungsverbot von UNRECHT zu RECHT (!!)

Rechtsgarantie der Organe sich an Recht und Gesetz zu halten.

Art 20 (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Siehe auch GVG § 1 :

§ 1

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

DER RICHTER HAT DIE PFLICHT POSITIVE INHALTE EBENSO ZU ERMITTELN UND ZU GUNSTEN DES BEKLAGTEN ZU WERTEN!!!!!!

StGB §25 fünf Elemente der Täterschaft, z.B. Unterlassung, Tätigkeit, aktiv unterlassen, passiv unterlassen.

§ 25 Täterschaft

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht. (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

ZPO §139 Aufklärungspflicht des Juristen gegenüber Nichtjuristen*

(Garantie des materiellen Recht GG 19/2 Ewigkeitsgarantie GG 79/3)

§ 139 Materielle Prozessleitung

(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

(2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.

(3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.

(4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

(5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht

möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.

➔ ***Antrag zu Protokoll und Gegendstand der Verhandlung: „Was kann/muß ich jetzt gegen Ihre ILLEGALE Entscheidung tun?“**

§ 201 StPO Ablauf Gerichtsverhandlung

(1) Der Vorsitzende des Gerichts teilt die Anklageschrift dem Angeeschuldigten mit und fordert ihn zugleich auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

(2) Über Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Ablehnungsrecht des Richters – ZPO + StPO



**Wenn ein gesetzlicher Grund besteht, ist der Richter abzulehnen!
Die Tatsache des „ges. Richter“ ist nicht gegeben, somit ist er abzulehnen (Befangenheit – BRD)
Es gibt insges. 250 Ablehnungsgründe !**

ZPO– Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

ZPO § 41 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

ZPO § 42 Ablehnung eines Richters

(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

„Ablehnung wegen schweren Verdachtes der Befangenheit“- Beweisantrag schriftlich abgeben.

ZPO § 43 Verlust des Ablehnungsrechts

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt* hat.

ZPO § 44 Ablehnungsgesuch

(1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

(3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

(4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei*.

ZPO § 45 Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des

Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

(3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.

ZPO § 46 Entscheidung und Rechtsmittel

(1) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.

(2) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

StPO Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

StPO § 24

(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

StPO § 25

(1) Die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, in der Hauptverhandlung über die Berufung oder die Revision bis zum Beginn des Vortrags des Berichterstatters, zulässig. Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen.

(2) Nach diesem Zeitpunkt darf ein Richter nur abgelehnt werden, wenn

1. die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder dem zur Ablehnung Berechtigten erst später bekanntgeworden sind und
2. die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.

Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig.

Zu Ablehnungsrecht der Gerichtsbarkeit, Ladung, Zustellung und Procedere vor Gericht:

- „wo steht geschrieben, daß ich aufstehen muß“

- „Ich habe das Recht auf Vertrauen! Wie soll ich vertrauen, wenn Sie mich gleich belügen?“

Prozessbevollmächtigte und Beistände

§ 78 Anwaltsprozess

(1) Vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein oberstes Landesgericht errichtet, so müssen sich die Parteien vor diesem ebenfalls durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beteiligten und beteiligte Dritte in Familiensachen.

(2) Vor den Familiengerichten müssen sich die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen, Lebenspartner in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Folgesachen und die Parteien und am Verfahren beteiligte Dritte in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 und des § 661 Abs. 1 Nr. 6 durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(3) Am Verfahren über Folgesachen beteiligte Dritte und die Beteiligten in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9, 10, soweit es sich um ein Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt, sowie Nr. 12, 13 und des § 661 Abs. 1 Nr. 5 und 7 brauchen sich vor den Oberlandesgerichten nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(4) Das Jugendamt, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihrer Arbeitsgemeinschaften brauchen sich als Beteiligte für die Nichtzulassungsbeschwerde und die Rechtsbeschwerde nach § 621e Abs. 2 nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(5) Diese Vorschriften sind auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, nicht anzuwenden.

(6) Ein Rechtsanwalt, der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

§ 78a

(weggefallen)

§ 78b Notanwalt

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, hat das Prozessgericht einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuzuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

(2) Gegen den Beschluss, durch den die Beordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 78c Auswahl des Rechtsanwalts

(1) Der nach § 78b beizuzuordnende Rechtsanwalt wird durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwälte ausgewählt.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt kann die Übernahme der Vertretung davon abhängig machen, dass die Partei ihm einen Vorschuss zahlt, der nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu bemessen ist.

(3) Gegen eine Verfügung, die nach Absatz 1 getroffen wird, steht der Partei und dem Rechtsanwalt die sofortige Beschwerde zu. Dem Rechtsanwalt steht die sofortige

Beschwerde auch zu, wenn der Vorsitzende des Gerichts den Antrag, die Beiordnung aufzuheben (§ 48 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung), ablehnt.

§ 79 Parteiprozess

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozessfähige Person als Bevollmächtigten führen.

§ 80 Prozessvollmacht

(1) Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben.

(2) Das Gericht kann auf Antrag des Gegners die öffentliche Beglaubigung einer Privaturkunde anordnen. Wird der Antrag zurückgewiesen, so ist dagegen kein Rechtsmittel zulässig. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

§ 81 Umfang der Prozessvollmacht

Die Prozessvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, einschließlich derjenigen, die durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens, eine Rüge nach § 321a und die Zwangsvollstreckung veranlasst werden; zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner oder aus der Staatskasse zu erstattenden Kosten.

§ 82 Geltung für Nebenverfahren

Die Vollmacht für den Hauptprozess umfasst die Vollmacht für das eine Hauptintervention, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren.

§ 83 Beschränkung der Prozessvollmacht

(1) Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft.

(2) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Vollmacht für einzelne Prozesshandlungen erteilt werden.

§ 84 Mehrere Prozessbevollmächtigte

Mehrere Bevollmächtigte sind berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Partei zu vertreten. Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§ 85 Wirkung der Prozessvollmacht

(1) Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozesshandlungen sind für die Partei in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Dies gilt von Geständnissen und anderen tatsächlichen Erklärungen, insoweit sie nicht von der miterschiedenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden.

(2) Das Verschulden des Bevollmächtigten steht dem Verschulden der Partei gleich.

Fußnote

§ 85 Abs. 2: Mit dem GG nach Maßgabe der Entscheidungsformel vereinbar, BVerfGE v. 20.4.1982 I 1169 - 2 BvL 26/81 -

§ 86 Fortbestand der Prozessvollmacht

Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Prozessfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er nach Aussetzung des Rechtsstreits für den Nachfolger im Rechtsstreit auftritt, dessen Vollmacht beizubringen.

§ 87 Erlöschen der Vollmacht

(1) Dem Gegner gegenüber erlangt die Kündigung des Vollmachtvertrags erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit.

(2) Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

§ 88 Mangel der Vollmacht

(1) Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden.

(2) Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt.

§ 89 Vollmachtloser Vertreter

(1) Handelt jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozessführung einstweilen zugelassen werden. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist. Ist zu der Zeit, zu der das Endurteil erlassen wird, die Genehmigung nicht beigebracht, so ist der einstweilen zur Prozessführung Zugelassene zum Ersatz der dem Gegner infolge der Zulassung erwachsenen Kosten zu verurteilen; auch hat er dem Gegner die infolge der Zulassung entstandenen Schäden zu ersetzen.

(2) Die Partei muss die Prozessführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder wenn sie die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§ 90 Beistand

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Partei mit jeder prozessfähigen Person als Beistand erscheinen.

(2) Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

GG 20/2: Die Legitimation ist NICHT gegeben wenn räumliche Voraussetzungen fehlen, die die Kontrollierbarkeit durch die Öffentlichkeit/VOLK nicht ermöglichen / „Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus“. Kontrolle der Staatsgewalt durch die gesamte Öffentlichkeit. Ohne Öffentlichkeit kein legitimes Urteil.

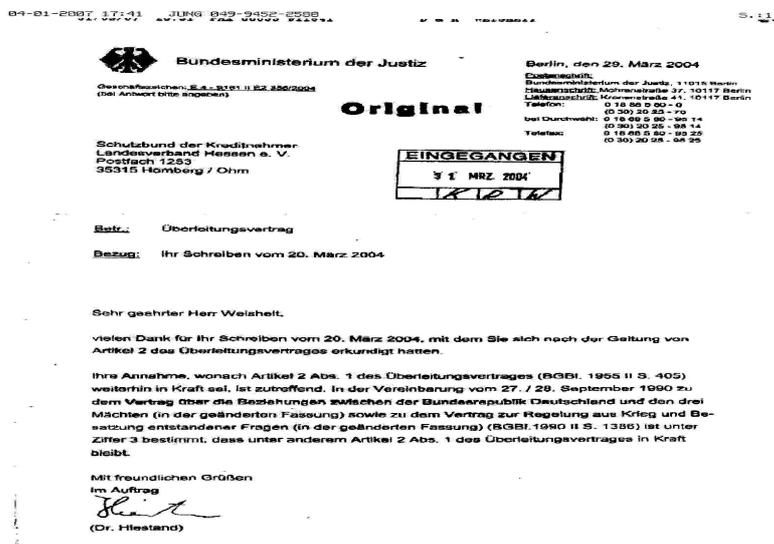
ZPO - § 311 Form der Urteilsverkündung

- (1) Das Urteil ergeht im Namen des Volkes.
- (2) Das Urteil wird durch Vorlesung der Urteilsformel verkündet. Die Vorlesung der Urteilsformel kann durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel ersetzt werden, wenn bei der Verkündung von den Parteien niemand erschienen ist. Versäumnisurteile, Urteile, die auf Grund eines Anerkenntnisses erlassen werden, sowie Urteile, welche die Folge der Zurücknahme der Klage oder des Verzichts auf den Klageanspruch aussprechen, können verkündet werden, auch wenn die Urteilsformel noch nicht schriftlich abgefasst ist.
- (3) Die Entscheidungsgründe werden, wenn es für angemessen erachtet wird, durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts verkündet.
- (4) Wird das Urteil nicht in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, so kann es der Vorsitzende in Abwesenheit der anderen Mitglieder des Prozessgerichts verkünden.

RAO 1947 - 1977 / Art. 17 RAO= auf Basis Art. 84 WRV 1919
AO 1977 ablöse

HLKO Art. 18 verbietet Steuer > 4%

GG= Alliiertes Besatzerrecht und BRD wurde 1991 neu besetzt!!



Ewigkeitsklausel

GG 79/3 die Ewigkeitsgarantie im GG verbrieft

GG Art 79 (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

GG 19 / 1 Satz 2 Zitiergebot

Art 19

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines

Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

GG 19/2 Garantie des materiellen Recht

GG 19(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

GG 97 Unabhängigkeit der Richter

Art 97

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

 **Eine Rechtsnorm ist unantastbar, unverletzlich. Es gibt kein wenn und aber und es kennt keine Freundlichkeit.**

Amtsgericht Irgendwo

Postfach 471100

1 1 8 8 0 I R G E N D W O

In Sachen . / mein Name

Urteil/Beschluß des Amtsgericht vom 9.19.2099

Aktenzeichen

Stelle ich hiermit

A n t r a g

auf Aufhebung des Urteils/Beschlusses wegen Nichtigkeit.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass dies kein Wiederaufnahmeantrag ist.

Dazu führe ich zum besseren Verstehen folgendes aus:

- Grundrechte sind hauptsächlich in den Artikeln 1 bis 19 im Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben. Sie dienen als Abwehrrechte des Bürgers gegen das Machtmonopol des Staates.
- Es gibt Grundrechte, die eingeschränkt werden dürfen, und es gibt Grundrechte, die nicht eingeschränkt werden dürfen.
- Es steht im jeweiligen Grundrechtsartikel angeführt, wenn das Grundrecht eingeschränkt werden darf.
- Ein Grundrecht darf in einem solchen Falle nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden.
- In dem betreffenden Gesetz muss in einen Paragraphen vermerkt sein, welche Grundrechte durch das Gesetz eingeschränkt werden. Das schreibt das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes als Muss- Vorschrift vor. Diese Vorschrift ist nicht interpretierbar und unterliegt daher auch nicht der Interpretation des Bundesverfassungsgerichts.
- Fehlt der Hinweis im Gesetz auf die Grundrechtseinschränkung, ist das Gesetz nichtig. Es ist insgesamt nicht anwendbar.

Nachfolgend übermittle ich Ihnen ein Zitat von Professor Dr. Heitzen/ FU Berlin aus dem Jahre 2001:

- „Verletzt ein Gesetz ein Freiheitsgrundrecht, so folgt daraus die Nichtigkeit des Gesetzes, weil nur so der Grundrechtseingriff zu beheben ist. Die Rechtsfolge ist hier eindeutig.“
- Aus dem Zitiergebot folgt zudem:
- Es wohnt dem Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 (Zitiergebot) auf Grund eigener Gesetzeskraft inne, dass ein Gesetz, das gegen das Zitiergebot verstößt, automatisch nichtig ist.

Gründe:

Das Urteil/der Beschluß ist nichtig, weil es auf der Grundlage von Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) und der Strafprozessordnung (StPO) oder Zivilprozessordnung (ZPO) gefällt wurde.

Sowohl das StGB wie auch die StPO und ZPO sind insgesamt nichtig, weil sie nicht dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes folgen.

Alle drei Gesetzeswerke greifen in Grundrechte ein, die zwingend dem Zitiergebot unterliegen, die in den beiden vorgenannten Gesetzeswerken jedoch nicht zitiert werden.

Betroffenes Grundrecht ist zumindest das Recht auf Freiheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Es bedarf daher keiner weiteren Begründung des Antrages.

Auf Grund der Bestimmung des Artikels 1 Absatz 3 hätte das Urteil überhaupt nicht ergehen dürfen. Es ist ergangen, jedoch nichtig und daher nicht zu vollstrecken und wieder aufzuheben.

Eine Rechtsmittelbelehrung ist weder zulässig noch erforderlich, da nicht Rechtswidrigkeit sondern Nichtigkeit vorliegt.

Das Bundesverfassungsgericht ist auch nicht zuständig für eine Entscheidung über die Nichtigkeit, da die Entscheidung bereits durch Gesetz festliegt.

Auf Grund von Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes ist die Bestimmung des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 unmittelbar anzuwenden.

Die an der Entscheidung beteiligten Richter sind dem Grundgesetz verpflichtet. Sie haben ihren Amtseid auf das Grundgesetz geleistet.

Unabhängig davon ist auch die erzwungene Strafhaft nicht im Einklang mit dem Zitiergebot des Grundgesetzes. Das Strafvollzugsgesetz entspricht dem Zitiergebot in § 196 nur teilweise. Die Einschränkung des Artikels 13 fehlt. Damit ist auch das StVollzG nichtig und schon von daher die Strafe nicht zu vollstrecken.

Zudem verstößt das **StVollzG** gegen die Verfassung, nämlich gegen Artikel 6 des Grundgesetzes.

Das Recht auf Ehe und Familie sowie das Recht auf Erziehung der Kinder aus diesem Artikel ist durch Strafhaft nicht einschränkbar.

Die Rechtseinschränkung ist nicht davon abhängig, ob man diese Rechte in Anspruch nehmen möchte.

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Antrages und nennen Sie mir das Eingangsaktenzeichen.

Es wird weiterhin beantrag, eine Entscheidung unter Beachtung folgender Rechtsquellen zu fällen:

Quellen und Fundstellen:

Bundesverfassungsgericht

„Der Einzelne kann aus Artikel 6 Abs. 1 GG ein Abwehrrecht gegen störende und schädigende Eingriffe des Staates in seiner Ehe und seine Familie herleiten. Der Einkommensteuerbescheid 1952... und... verletzen das Grundrecht des Beschwerdeführers aus Artikel 6 Abs. 1 GG; ...“

Bundesverfassungsgericht „Die

BVerfGE 6, 386

Haushaltsbesteuerung von 1956

Pressemitteilung Nr.72 vom

Hennenhaltungsverordnung (HHVO) ist ... wegen Verstoß gegen das Zitiergebot des Art. 1 Hennenhaltungsverordnung Satz 3 GG insgesamt verfassungswidrig und nichtig. . .

06.07.1999
Hennenhaltungsverordnung nichtig

Eine Verordnung, die auf mehreren Ermächtigungsgrundlagen beruht, muss ... vollständig zitierten. . . .

Eine Missachtung des Zitiergebots des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG führt zur Nichtigkeit der Verordnung. . .

Außerdem soll Art. 80 Abs.1 Satz 3 GG dem Adressaten die Kontrolle ermöglichen, ob die Verordnung mit dem ermächtigenden Gesetz übereinstimmt.

Bundessozialgericht

„Ein dynamische Rechtsfolgenverweisung auf eine vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärte Rechtsfolgenanordnung geht ins Leere, die nichtige Rechtsfolgenanwendung ist nicht anwendbar.“

Entscheidung
B 4 RA 58/04 R
vom 07.07.2005

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze:

„1. Führt die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen, ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann gemäß Art. 19 Abs.1 Satz 2 GG zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält.“

Entscheidung¹ BvR 668/04 vom
27.07.2007

Benjamin Küchenhoff

Einführung in das Staatsrecht

Begleitendes Skript

zur Vorlesung an der BTU Cottbus
Cottbus 2006

Abschnitt: VIII d
Prüfung der Verletzung eines
Freiheitsrechts
Seite 55

Prof. Dr. Michael Sachs, Hrsg

Grundgesetze

Kommentar

Verlag C.H. Beck München 2007 4. Auflage

Abschnitt

„III..Zitiergebot

Seite 730 ff.

Deutscher Bundestag

Dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG ist durch Benennung der eingeschränkten Grundrechte Rechnung zu tragen.

. . Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . zum Zitiergebot...ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits

Drucksache 16/5053
zu Drucksache 16/4663
vom 20.04.2007
Unterricht durch die
Bundesregierung zum
Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Zoll-

eine Zitiervorschrift enthält, die Änderung aber zu neuen Grundrechtseinschränkungen führen. Dementsprechend muss in dem Gesetz auf die Grundrechtseinschränkungen hingewiesen werde.

fahndungsdienstgesetz

Unterschrift

ZPO 24 Auflage v. Zöllner

-Rn 135: Die EMRK gilt nicht für die EU und ihre Gemeinschaften. Die Möglichkeit, dass diese der EMRK beitreten, hat der EUGH unter Az: EuZW 96,307 verbaut.

-Rn 140: UN-Menschenrechtsbeschwerde **weiter recherchieren – Originaltext...?**

***Deutsche Bürger haben bei EUGH keine Rechte.**

***Hier wird die wahre Absicht offenkundig!!!**

***Deutsche Bürger sind NICHT Teil der EU = NICHT Teil der Rechtsgemeinschaft**

Reichsgerichtsräte = „Bundesverfassungsrichter“

Makrokriminalität bei den leitenden Staatsorganen

= Rechtsbrüche/Rechtsbeugung

= Verfassungsbrüche

= Straftat gegen die Rechte des Volkes

StrasbourgECHR: Das Volk ist alleine dafür verantwortlich dies zu ändern.

Wie? Regierung abwählen und nach Art. 13 WRV bestrafen

WRV - Artikel 13. Reichsrecht bricht Landrecht. Bestehen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist, so kann die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde nach näherer Vorschrift eines Reichsgesetzes die Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Reichs anrufen.

Kriminelle Vereinigungen - StGB

§ 129 Bildung krimineller Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,

2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder

3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen; auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c, d, e und g mit Ausnahme von Straftaten nach § 239a oder § 239b, Buchstabe h bis m, Nr. 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten zu begehen.

(5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 absehen.

(6) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die

Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;
erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

§ 129a Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder

2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b

3. (weggefallen)

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,

2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,

3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,

4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs.

2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder

5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

(3) Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(7) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(9) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Bundesrat hebt neues Nazigesetz auf:

(= Lüge, da erweitert. Banken und Architekten dürfen jetzt auch Rechtsberatung leisten)

Richtige Formulierung : Anwälte der Rechte oder Anwälte der Bürger

3-Säulenprinzip der DEMOKRATIE !! Gewaltenteilung und gegenseitige Kontrollierbarkeit durch – Legislative – Judikative – Executive (= Theorie !)

☞ **Vorteilsgewährung und Korruption in der Realität !!**

Beachte: es gibt die „INTERNEN ERMITTLUNGSAKTEN der Sta und Ri“**

GVG- Gerichtsbarkeit

+§ 1 Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.+

+Richter ist NICHT befugt RECHT+

a. AUSFÜLLEN, b. AUSZUDEUTEN, c. UMZUDEUTEN

Richter ist NUR befugt RECHT ANZUWENDEN

Verstöße dagegen = *RECHTSBEUGUNG* (schweres Verbrechen) StGB § 339

Beschwerden/Strafantrag und Strafanzeige gegen Beamte/Willkür

-bei der Staatsanwaltschaft des eigenen Landkreises

-pp. + und alle in Frage kommenden Straftaten und aus allen rechtlichen Gründen

Straftaten im Amt STGB

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 Vorteilsgewährung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 Bestechung

(1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, daß er eine richterliche Handlung

1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
2. künftighin vornehmen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde, wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, daß dieser

1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen läßt.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

(1) In besonders schweren Fällen wird

1. eine Tat nach

a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und

b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und

2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,

2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, daß er eine Diensthandlung künftighin vornehme, oder

3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 337 Schiedsrichtervergütung

Die Vergütung eines Schiedsrichters ist nur dann ein Vorteil im Sinne der §§ 331

bis 335, wenn der Schiedsrichter sie von einer Partei hinter dem Rücken der anderen

fordert, sich versprechen läßt oder annimmt oder wenn sie ihm eine Partei hinter dem Rücken der anderen anbietet, verspricht oder gewährt.

§ 338 Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

(1) In den Fällen des § 332, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) In den Fällen des § 334, auch in Verbindung mit den §§ 336 und 337, sind die §§

43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 340 Körperverletzung im Amt

(1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 224 bis 229 gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§§ 341 und 342 (weggefallen)

-

§ 343 Aussageerpressung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an

1. einem Strafverfahren, einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung,

2. einem Bußgeldverfahren oder

3. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren

berufen ist, einen anderen körperlich mißhandelt, gegen ihn sonst Gewalt anwendet,

ihm Gewalt androht oder ihn seelisch quält, um ihn zu nötigen, in dem Verfahren etwas auszusagen oder zu erklären oder dies zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 344 Verfolgung Unschuldiger

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren, abgesehen von dem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), berufen ist, absichtlich oder wissentlich einen Unschuldigen oder jemanden, der sonst nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer behördlichen Verwahrung berufen ist.

(2) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Verfahren zur Anordnung einer nicht freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, absichtlich oder wissentlich jemanden, der nach dem Gesetz nicht strafrechtlich verfolgt werden darf, strafrechtlich verfolgt oder auf eine solche Verfolgung hinwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Satz 1 gilt sinngemäß für einen Amtsträger, der zur Mitwirkung an

1. einem Bußgeldverfahren oder

2. einem Disziplinarverfahren oder einem ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahren

berufen ist. Der Versuch ist strafbar.

§ 345 Vollstreckung gegen Unschuldige

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, eine solche Strafe, Maßregel oder Verwahrung vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(3) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung einer Strafe oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) berufen ist, eine Strafe oder Maßnahme vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung bei der Vollstreckung

1. eines Jugendarrestes,
2. einer Geldbuße oder Nebenfolge nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht,
3. eines Ordnungsgeldes oder einer Ordnungshaft oder
4. einer Disziplinarmaßnahme oder einer ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme

berufen ist, eine solche Rechtsfolge vollstreckt, obwohl sie nach dem Gesetz nicht vollstreckt werden darf. Der Versuch ist strafbar.

§§ 346 und 347 (weggefallen)

-

§ 348 Falschbeurkundung im Amt

(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§§ 349 bis 351 (weggefallen)

-

§ 352 Gebührenüberhebung

(1) Ein Amtsträger, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vorteil zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 353 Abgabenüberhebung, Leistungskürzung

(1) Ein Amtsträger, der Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Amtsträger bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§ 353a Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst

(1) Wer bei der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber einer fremden Regierung, einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung einer amtlichen Anweisung zuwiderhandelt oder in der Absicht, die Bundesregierung irrezuleiten, unwahre Berichte tatsächlicher Art erstattet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans

- a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

2. von der obersten Bundesbehörde

- a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen

Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 353c (weggefallen)

§ 353d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen einem gesetzlichen Verbot über eine Gerichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder über den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks öffentlich eine Mitteilung macht,
2. entgegen einer vom Gericht auf Grund eines Gesetzes auferlegten Schweigepflicht Tatsachen unbefugt offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner Kenntnis gelangt sind, oder
3. die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.

Fußnote

§ 353d Nr. 3: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit dem GG vereinbar, BVerfGE v. 3.12.1985; 1986 I 329 - 1 BvL 15/84 -

§ 354 (weggefallen)

§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlaß durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind, oder
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 356 Parteiverrat

(1) Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein.

§ 357 Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

(1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen läßt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

(2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

****Antrag zur Beweissicherung und zum Gegenstand der Verhandlung werden die Prozess-, die Ermittlungs- sowie die BEIÄKTE zur sofortigen Einsicht beantragt.**

****Antrag zum Gegenstand der Verhandlung wird eine SOFORTIGE ENTSCHEIDUNG DES ANTRAGES beantragt. ZIEL: sofortiger Beschluss !!!!**

JEDER ANTRAG M U S S NOCHMAL VOM RICHTER VORGELESEN WERDEN!!

Einbringung von Beweismaterial ist VOR , WÄHREND und NACH der Verhandlung möglich!!

Nachträglich gebrachte (nach Urteil) Beweise sind auch gültig!!!

Falschverdächtigungen

StGB§ 164 Falsche Verdächtigung

(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.

Amtshaftpflicht GG 34 + ZPO §§ 839, 823

GG Art 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

ZPO § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Wer illegal beschuldigt oder beschwert und/oder illegal + verfassungswidrig angeklagt oder verfolgt wird kann Schadensersatz verlangen

**Beispiel: GV + POL + Schlüsseldienst
Keine Rechtgrundlage – Schadensersatz
-Aufforderung zur Straftat
-Täuschung im Rechtsverkehr**

Einstweilige Anordnung auf Unterlassung bei Verwaltungsgericht

Einstweilige Anordnung im Eilverfahren bei Verwaltungsgericht

**(Verfügung = Privatpersonen bei Amtsgericht
Anordnung = Beamte bei Verwaltungsgericht)**

Volkssouveränität GG 20/2

Art 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Rn 147 Eingebürgerte haben keinerlei Recht zur Wahl – Es gibt kein Gesetz zur Berechtigung der Wahl

Art 97 in Zusammenhang mit Art. 20/3

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Einbürgerung: Die BRD kann Einbürgerung nicht verleihen !!!

Wahlbetrug und Wählertäuschung StGB

§ 107 Wahlbehinderung

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 107a Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 107b Fälschung von Wahlunterlagen

(1) Wer

1. seine Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) durch falsche Angaben erwirkt,
 2. einen anderen als Wähler einträgt, von dem er weiß, daß er keinen Anspruch auf Eintragung hat,
 3. die Eintragung eines Wahlberechtigten als Wähler verhindert, obwohl er dessen Wahlberechtigung kennt,
 4. sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen läßt, obwohl er nicht wählbar ist,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Eintragung in die Wählerliste als Wähler entspricht die Ausstellung der Wahlunterlagen für die Urwahlen in der Sozialversicherung.

§ 107c Verletzung des Wahlheimnisses

Wer einer dem Schutz des Wahlheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 108a Wählertäuschung

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, daß jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(Wahl?)Betrug StGB

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

Amtsanmaßung StGB

§ 132 Amtsanmaßung

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Fremd- und Rechtsberater ZPO § 79-81

§ 79 Parteiprozess

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die **Parteien den**

Rechtsstreit selbst oder durch jede prozessfähige Person als Bevollmächtigten führen.

§ 80 Prozessvollmacht

(1) Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben.

(2) Das Gericht kann auf Antrag des Gegners die öffentliche Beglaubigung einer Privaturkunde anordnen. Wird der Antrag zurückgewiesen, so ist dagegen kein Rechtsmittel zulässig. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

§ 81 Umfang der Prozessvollmacht

Die Prozessvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, einschließlich derjenigen, die durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens, eine Rüge nach § 321a und die Zwangsvollstreckung veranlasst werden; zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner oder aus der Staatskasse zu erstattenden Kosten.

Voraussetzungen für Gutachter ZPO §402-408

-öffentliche Bestellung

-Ärztchammer

-Approbation

ZPO Beweis durch Sachverständige

§ 402 Anwendbarkeit der Vorschriften für Zeugen

Für den Beweis durch Sachverständige gelten die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechend, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten sind.

§ 403 Beweisantritt

Der Beweis wird durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte angetreten.

§ 404 Sachverständigenauswahl

(1) Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozessgericht. Es kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. An Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen kann es andere ernennen.

Seminarinhalt: 3x Vorschläge für Gutachten mit Voraussetzungen. Die Entscheidungen obliegt dem Beklagten. Recht auf In Fragestellen des Gutachters !! Widerspruch zu 404 klären!!

(2) Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, die geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

(4) Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

§ 404a Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen

(1) Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen.

(2) Soweit es die Besonderheit des Falles erfordert, soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgabe einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag erläutern.

(3) Bei streitigem Sachverhalt bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.

(4) Soweit es erforderlich ist, bestimmt das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.

(5) Weisungen an den Sachverständigen sind den Parteien mitzuteilen. Findet ein besonderer Termin zur Einweisung des Sachverständigen statt, so ist den Parteien die Teilnahme zu gestatten.

§ 405 Auswahl durch den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter

Das Prozessgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Er hat in diesem Falle die Befugnisse und Pflichten des Prozessgerichts nach den §§ 404, 404a.

§ 406 Ablehnung eines Sachverständigen

(1) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(2) Der Ablehnungsantrag ist bei dem Gericht oder Richter, von dem der Sachverständige ernannt ist, vor seiner Vernehmung zu stellen, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Ernennung. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(3) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden.

(4) Die Entscheidung ergeht von dem im zweiten Absatz bezeichneten Gericht oder Richter

durch Beschluss.

(5) Gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch den sie für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 407 Pflicht zur Erstattung des Gutachtens

(1) Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

(2) Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, der sich hierzu vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 407a Weitere Pflichten des Sachverständigen

(1) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen.

(2) Der Sachverständige ist nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.

(3) Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages, so hat er unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen. Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, so hat der Sachverständige rechtzeitig hierauf hinzuweisen.

(4) Der Sachverständige hat auf Verlangen des Gerichts die Akten und sonstige für die Begutachtung beigezogene Unterlagen sowie Untersuchungsergebnisse unverzüglich herauszugeben oder mitzuteilen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ordnet das Gericht die Herausgabe an.

(5) Das Gericht soll den Sachverständigen auf seine Pflichten hinweisen.

§ 408 Gutachtenverweigerungsrecht

(1) Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

(2) Für die Vernehmung eines Richters, Beamten oder einer anderen Person des öffentlichen Dienstes als Sachverständigen gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

(3) Wer bei einer richterlichen Entscheidung mitgewirkt hat, soll über Fragen, die den Gegenstand der Entscheidung gebildet haben, nicht als Sachverständiger vernommen werden.

§ 409 Folgen des Ausbleibens oder der Gutachtenverweigerung

(1) Wenn ein Sachverständiger nicht erscheint oder sich weigert, ein Gutachten zu erstatten, obgleich er dazu verpflichtet ist, oder wenn er Akten oder sonstige Unterlagen zurückbehält, werden ihm die dadurch verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann das Ordnungsgeld noch einmal festgesetzt werden.

(2) Gegen den Beschluss findet sofortige Beschwerde statt.

§ 410 Sachverständigenbeeidigung

(1) Der Sachverständige wird vor oder nach Erstattung des Gutachtens beeidigt. Die Eidesnorm geht dahin, dass der Sachverständige das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde oder erstattet habe.

(2) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid; sie kann auch in einem schriftlichen Gutachten erklärt werden.

§ 411 Schriftliches Gutachten

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht dem Sachverständigen eine Frist setzen, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermitteln hat.

(2) Versäumt ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger die Frist, so kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Das Ordnungsgeld muss vorher unter Setzung einer Nachfrist angedroht werden. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann das Ordnungsgeld in der gleichen Weise noch einmal festgesetzt werden. § 409 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere.

(4) Die Parteien haben dem Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Einwendungen gegen das Gutachten, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen. Das Gericht kann ihnen hierfür eine Frist setzen; § 296 Abs. 1, 4 gilt entsprechend.

§ 411a Verwertung von Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren

Die schriftliche Begutachtung kann durch die Verwertung eines gerichtlich oder staatsanwaltschaftlich eingeholten Sachverständigengutachtens aus einem anderen Verfahren ersetzt werden.

§ 412 Neues Gutachten

(1) Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

(2) Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

§ 413 Sachverständigenvergütung

Der Sachverständige erhält eine Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 414 Sachverständige Zeugen

Insoweit zum Beweis vergangener Tatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

Prozessablauf

a. Berichterstatter ist vor Gericht vorgeschrieben. Der Richter bestimmt nicht was ins Protokoll kommt.

b. Ein Richter ist erst dann Richter wenn die Verhandlung eröffnet wird, bis dahin ein normaler Beamter (BGB § 829 Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen – diese Schadensersatzpflicht gilt auch für Justiz-„Angestellte“

a. V o r - Verhandlung:

-Familienname:.....

-Vorname:.....

-Geboren:.....

-Staatsangehörigkeit: **nach** Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.

Juli 1913 STAATSBÜRGER DES DEUTSCHEN REICHES mit unmittelbarer Reichszugehörigkeit nach GG 116 verbrieft

ggf. Antrag zu Gegenstand der Verhandlung als Beweis „Feststellen der Staatsangehörigkeit“

ACHTUNG: hier Ende der V o r – Verhandlung

Nach Wohnort + Staatsangehörigkeit beginnt die Verhandlung

b. Beginn der Verhandlung:

-**BERUF+EINKOMMEN**: sofort negieren, da Verletzung der Neutralität (StPO § 24)

(3) Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

Beweisanträge

Briefkopf

Vorgang / Sachverhalt	Mein Zeichen:	Ihr Zeichen:
Beweismittelantrag	xy01	Az: 000/11

Datum: 00.00.0000

Sendung vom:

Beweisantrag Nr. 1

Beweisantrag Nr. 1 zum Gegenstand der Verhandlung

Beweisantrag Nr. 2 zum Gegenstand der Verhandlung:

-Antrag auf wortgenaue Protokollierung meiner Anträge zum Gegenstand der Verhandlung.

Beweisantrag Nr. 3 zum Gegenstand der Verhandlung:

-Antrag auf Feststellung des gesetzlichen Richter nach GG 101/1 Satz 2, GVG §1+§16 zum Gegenstand der Verhandlung.

Jetzt entscheiden – sofortiger Beschluss

Beweisantrag Nr. 4 zum Gegenstand der Verhandlung:

-Feststellung, daß Richter der BRDvD untersteht und Verzicht auf Vorlage des BPA/Pass.

Begründung: Die inhaltlich verwendete Bezeichnung der Staatsangehörigkeit des BRvD Ausweises des zu Unrecht Angeklagten ist eine unklare unvollständige und absichtlich täuschende Angabe!! Mit der Forderung eines BRD Juristen zur Vorlage der unechten Urkunde in der Form des BPA wird der zu Unrecht Angeklagte vorsätzlich in einen Gesetzeskonflikt manövriert. Es ist den so bezeichneten Amtspersonen der BRDvD nämlich bekannt, daß gemäß OwiG § 111 Abs 1 mit Busgeld belegt, wer zu seiner Staatsangehörigkeit falsche u. irreführende Angaben macht!

Beweisantrag Nr. 5 zum Gegenstand der Verhandlung:

-Antrag auf wortgenaue Protokollierung und wortgenaue Wiedergabe des Protokolls.

Beweisantrag Nr. 6 zum Gegenstand der Verhandlung:

-Ich möchte als juristischer Laie wissen:

Halten Sie nach § 16 GVG und GG 101/1/2 eine gesetzliche Verhandlung?

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Wir die richterliche Gewalt nach § 1 GVG von einem unabhängigen nur dem

Gesetz unterworfenen Gericht ausgeübt? Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Ist dieses Gericht statthaft??

(GG 20/3, 20/4, 19/2, 79/3)

Beweisantrag Nr. 7 zum Gegenstand der Verhandlung:

-Hiermit beantrage ich zum Gegenstand des Verfahrens die Feststellung, daß das Gericht sich selbst wieder in illegalen Stand setzt. Bitte klären Sie mich gemäß § 139 ZPO auf, wie ich jetzt gegen Ihre rechtswidrige Entscheidung vorgehen soll. **ENTSCHEIDEN SIE JETZT!!**

Beweisantrag Nr. 8 zum Gegenstand der Verhandlung:

-Hiermit beantrage ich die Möglichkeit zu schaffen für einen ungehinderten Vortrag aller meiner Rechte und daß das Gericht mich nicht in meinen Rechten behindert, gemäß GG 103/1 Anspruch auf rechtliches Gehör !!

Jeder Beschuldigte/Angeklagte hat alle Rechte vor Gericht, jederzeit zu sprechen und sich zu verteidigen!!

Weitere Anträge

Antrag auf Nachweis des gesetzlichen [erkennenden] Richters

Als Anlage Nr. 1 zur mündlichen Verhandlung vom 01.01.01

Im Vorfeld hat der Schuldnervertreter gem. § 21e GVG Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan genommen.

Dieser liegt nicht in **Rechtskraft begründeter Form** vor und enthält zahlreiche Rechtsmängel die gegen die § 21 e GVG, § 21 f und g GVG und gegen die geltende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstossen.

Im Einzelnen sind hier die Urteile BVerfGE 17,294, BVerfGE 19,52, BVerfGE 95,322 aufgeführt, die u.a. besagen, dass die Geschäftsverteilung nicht nur auf die Kammer, sondern auf den einzelnen Richter zu erfolgen hat. Selbst wenn man den nicht-rechtskraft fähigen Entwurf für dieses Verfahren zu Grunde legt, verstößt die Zuordnung des sich in einem Amt eines Richters befindlichen Vorsitzenden nicht den Voraussetzungen nach Art 101 GG, § 1 GVG und § 16 GVG. Hiermit zieht der Schuldner die Rechtmäßigkeit des GVP in Zweifel und beantragt eine Verweisung an das Bundesverfassungsgericht gemäß GG 100 Art. 1 und Art. 2. Da wir das Verfahren nicht unnötig verschleppen wollen, erklären wir uns mit einer mündlichen Erklärung AN EIDES STATT zu Protokoll einverstanden, dass der Vorsitzende gesetzliche [erkennender] Richter gemäß GG Art. 101 und § 16 GVG, § 1 GVG ist.

Antrag auf Namhaftmachung aller mitwirkenden Personen

Als Anlage Nr. 2 zum Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 01.01.01.

Hiermit beantragt der Schuldnervertreter die Namhaftmachung aller Prozessbeteiligte nach § 24 Abs. 3 Satz 2 StPO, da er sonst Gefahr läuft eine verspätete Ablehnung durchzuführen nach § 26 a Nr. 1 StPO.

Ablehnungsantrag als Anlage Nr. X zu Protokoll der mündlichen Verhandlung

-Hiermit lehnt der Schuldnervertreter den vorsitzenden Rechtspfleger, Herrn Maier (andere Daten sind nicht bekannt) nach ZPO § 42 wegen des schweren Verdachtes der BESORGNIS der BEFANGENHEIT ab.

Begründung: Der Vorsitzende konnte weder durch Beschluss, noch durch Erläuterung, noch durch Erklärung an Eides statt zu Protokoll versichern, dass er gesetzlicher Richter nach GG Art. 101, § 1 GVG und § 16 GVG ist. **Damit ist eine grundsätzliche Voraussetzung zum Führen einer Gerichtsverhandlung nicht gegeben.** Auch die ablehnende Haltung und die Äußerung, sowie der Ton der Verhandlung gegenüber des Rechtsbeistandes lässt die Vermutung zu, dass der Vorsitzende sich bereits im Vorfeld feste Meinung gebildet hat und diesen somit **vorverurteilt** hat. Es geht auch nicht um die Verschleppung des Verfahrens, sondern um die Vermeidung des Unterlaufen der Verteidigung und die Verhinderung eines fairen Verfahrens.

Weitere Begründung gemäß KISSEL GVG, 3 Auflage 2001, § 16 Rn 31, 52, 64, 69.

Rn 31: gesetzlicher Richter kann nur der unparteiische und unbefangene Richter sein. Gesetzlicher Richter muss unparteiischer Richter sein.

Rn 52: Willkür nach objektiven Kriterien liegt dann vor, wenn ein Verfahrensfehler bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich deshalb der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremde Erwägungen beruhen. Das wird angenommen, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird.

Rn 64: gesetzlicher Richter kann nur der sein, der für die Entscheidungen erforderliche Wahrnehmung und Entscheidungsvoraussetzung selbst vornehmen kann und zwar in voller Verantwortung. Deshalb kann ein Rechtspfleger NIEMALS gesetzlicher Richter sein.

Rn 69: Die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) führt ebenso wie die Verletzung des fairen Verfahrens, die sich konkret auf ausgeformte Verfahrensgrundsätze oder Verfahrensrechte auswirken, dass der Verstossende kein gesetzlicher Richter sein kann.

1. **Sofortige Beschwerde gegen den Beschluss !**
2. **Antrag auf Ausschluss aus dem Verfahren , des Beschließenden, wegen mangelder Qualifikation !**
3. **Antrag nach § 291 ZPO , das es offenkundig ist das ein Rechtspfleger , kein Volljurist ist, sein kann, somit also auch nicht beschlussfähig , da diesem die nötige fachliche Kompetenz fehlt um die Reichweite, sowie die damit verbundenen Nachteile, bzw, Auswirkungen seines Beschlusses auf das weitere Verfahren nicht klar und deutlich zu sein scheint, bzw. ist.**

ZPO § 291 Offenkundige Tatsachen

Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Nach Zöllner, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 1, ist offenkundig eine Tatsache, wenn sie zumindest am Gerichtsort der Allgemeinheit bekannt oder ohne besondere Fachkunde - auch durch Information aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen wahrnehmbar ist.

Nach Zöllner, ZPO 23. Auflage, § 291 (Offenkundige Tatsachen), Rn 2. bedürfen offenkundige Tatsachen keines Beweises. Gegenteiliges Klagevorbringen darf ein Gericht nicht verwerten.

Hier ein paar Textbausteine und Anregungen:

In o.g. Sache

rüge ich hiermit gemäß § 295 ZPO, die unwirksame Zustellung vom 2007.

Die Ausfertigung (zum Beispiel !!!) der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung datiert auf den2007, wurde nach der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum definitiv unwirksam zugestellt.

Ein Mangel des bei Zustellung übergebenen Schriftstücks (dies auch für das übermittelte Dokument) ist nicht Zustellungsmangel, kann somit nicht nach § 189 ZPO heilen (BL/Hartmann Rn 7; StJ/Roth Rn 16).

Möglich ist Heilung aber nur bei Zugang des Schriftstücks „unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften“.

Vgl. Zöllner/Stöber, 26. Aufl., § 189 Rn.: 8

Wenn die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt wird (§ 310 III) und bei Beschlüssen, die nicht verkündet werden (§ 329 mit Einzelheiten) ist die Unterzeichnung Wirksamkeitserfordernis (§ 315 Rn 3; für Beschlüsse BGHZ 137,49 [51] = MDR 98, 298 = NJW 98, 609).

Fehlende Wiedergabe der Unterschrift(en) in der begl. Abschrift ist daher wesentliche Abweichung von der Urschrift, die es hindert von der Existenz der Entscheidung Kenntnis zu erlangen (Zustellungszweck, vor § 166 Rn 1), schließt daher Wirksamkeit der Zustellung aus;

heilen kann dieser Mangel des übergebenen Schriftstücks nach § 189 nicht.
Vgl. Zöller/Stöber, 26. Aufl., § 189 Rn: 12

Heilung eines Zustellungsmangels ist nicht Ermessenssache des Gerichts!
Vgl. Zöller/Stöber, 26. Aufl., § 189 Rn: 14

Wegen der Form der Wiedergabe der Richter-Unterschriften in der Ausfertigung des Urteils s
§ 169 Rn 14.

Die fehlende Wiedergabe der (tatsächlich abgegebenen) Unterschriften in der Urteilsausfertigung macht deren Zustellung unwirksam und setzt keine Rechtsmittelfrist (§§ 517, 548, ebenso bei Beschlüssen § 569) in Lauf (BGH VersR 83, 874; 77,1129; NJW 53, 622; 61, 782; vgl auch LM § 317 Nr 8; NJW-RR 98,141; § 317 Rn 4 aE).
Vgl. Zöller/Stöber, 26. Aufl., § 315 Rn: 3

Die Ausfertigung eines Urteils (auch Beschlusses) muss erkennen lassen, dass das Original die Unterschriften der Richter (zur Form § 315 Rn 1) trägt.

Kenntlich gemacht wird die Unterzeichnung durch die abschriftliche Wiedergabe der Namen der Richter unter dem Urteil (BGH FamRZ 90, 1227).

Allein die Angabe „gez Unterschrift“ (RGZ 159, 25 [26]; BGH NJW 75, 781 mwN) oder Angabe der Namen im Kopf des Urteils (BGH Rpfleger 73,15) genügen hierfür nicht, desgleichen nicht Angabe der Namen der Richter nur in Klammern ohne weiteren Hinweis darauf, dass sie das Urteil unterschrieben haben (BGH NJW 75, 781, VersR 80, 741 [742], FamRZ 82, 482 u 90, 1227 sowie NJW-RR 87, 377).

Wiedergabe der Unterschriften (auch in Klammern) mit Zusatz „gez“ (BGH VersR 65, 1075 und aaO) oder auch zwar ohne weiteren Zusatz, aber ohne Klammern, gilt als ausreichend (BGH NJW 75, 781 [782] u VersR 94, 1495), ebenso maschinenschriftliche Wiedergabe des Namens zwischen Binde- oder Trennstrichen (BGH VersR 73, 965 u FamRZ 99, 1227).
Vgl. Zöller/Stöber, 26. Aufl., § 169 Rn: 14

§ 317 ZPO (Urteilszustellung und Ausfertigung)

BAUMBACH/LAUTERBACH, Rn 10:

Die Ausfertigungen müssen die Unterschriften aller beteiligten Richter mindestens in Abschrift tragen. Es reicht auch nicht aus, dass die Ausfertigung von mehreren richterlichen Unterschriften nur diejenige des Vorsitzenden wiedergibt (KG JR 82, 251).

Fehlt die Unterschrift des Richters, § 315 I, oder fehlt der vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreibende Ausfertigungsvermerk der Geschäftsstelle, § 315 III, so liegt nur ein Ausfertigungsentwurf vor, BGH 100, 237 mwN, und ist die Urteilszustellung unwirksam, weil die Ausfertigung die Übereinstimmung mit der Urschrift verbürgen soll, BGH VersR 83, 874; Nürn MDR 67, 311, ohne dem Empfänger die Prüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit zuzumuten, BGH NJW 78, 217.

Wenn die Ausfertigung lediglich den Vermerk "gez. Unterschrift" oder lediglich die Namen der Richter in Klammern ohne weiteren Zusatz enthält, reicht das nicht aus!

Baumbach/LAUTERBACH, Rn 11:

Wenn die Richternamen in Klammern stehen, genügt ein einziger Vermerk "gez." am Anfang der Namenszeile, BGH VersR 80, 742, und so ist die **Lesbarkeit des handschriftlichen Namenszuges** entbehrlich, BGH 83, 874.

Daraus folgt für den nur durchschnittlich begabten und nicht juristisch gebildeten Rechtsuchenden unwiderlegbar, dass es in jedem Fall handschriftliche Richterunterschriften unter jeder Ausfertigung geben muss !

Die nicht unterschriftswiedergebende Terminbestimmung zur mündlichen Verhandlung am2007, lässt daher entgegen der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, definitiv in keiner Form erkennen, dass die Terminbestimmung von dem zuständigen Richter überhaupt unterzeichnet wurde!

Fehlende Wiedergabe der Unterschrift(en) in der begl. Abschrift ist daher wesentliche Abweichung von der Urschrift, die es hindert von der Existenz der Entscheidung Kenntnis zu erlangen (Zustellungszweck, vor § 166 Rn 1), schließt daher Wirksamkeit der Zustellung aus; heilen kann dieser Mangel des übergebenen Schriftstücks nach § 189 ZPO nicht.
Vgl. Zöller/Stöber, 26. Aufl., § 189 Rn: 12

BEWEIS: Die nicht unterschriftswiedergebende Terminbestimmung!

HIER dann ein Bild/Scan der fehlenden Unterschrift einfügen!

Gemäß der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum, sieht die Sach- und Rechtslage eindeutig und damit unmißverständlich wie folgt aus:

**Zitat aus Zöller/Vollkommer, 26. Aufl., Vor § 300 Rn.: 13 und 14:
Vor § 300**

Rn: 13

III) Fehlerharte Entscheidungen,

1) Schein- oder Nichturteile; „nicht existente“ Urteile.

a) Begriff. Hier liegt der bloße Anschein eines Urteils vor:

es fehlt an einer - ordnungsgemäßen - Verkündung (§§ 310 I, 311 II iVm §§ 160 III Nr 6, 7,165; s § 310 Rn 7; Bsp: BGH NJW 95, 04; Zweibrücken OLOZ 87, 372; Frankfurt NJW-RR 95, 511)

oder ist ein (nicht verkündeter oder in von der verkündeten Entscheidung abw) bloßer Entwurf zugestellt

oder formlos mitgeteilt worden (vgl Jauemig NJW 86,117; BGHZ 137, 51 ff mwN = NJW 98, 609; NJW 99,1192; 2003, 3136 [3137]);

es fehlt an einer wirksamen Zustellung, soweit diese die Verkündung ersetzt (s § 310 III), sog „nicht existentes Urteil“, z.B. bei Verstoß gegen § 172 (s BGH Report 2002, 387 [388]).

Rn: 14

b) Rechtliche Behandlung.

Das Schein- oder Nichturteil ist völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine ZwV (vgl. Luke ZZP 108, 439; RSchwab/Gottwald § 62 Rn 17 ff); ist diese gleichwohl erfolgt, kann die fehlende Pfandverstrickung (s Rn 34 vor § 704) aber gern §§ 732, 766, 768, 775, 776 geltend gemacht werden.

Der auf2007 / heute bestimmte Termin ist daher aufgrund der offenkundig gemäß § 189 ZPO unwirksamen Zustellung der nicht unterschrittwiedergebenden Ausfertigung des Terminbestimmungsbeschlusses, von Amts wegen aufzuheben.

Ich erwarte daher eine gesetzeskonforme unterschrittwiedergebende Zustellung und eine gesetzeskonforme Bearbeitung sowie insbesondere die Einhaltung der jeweils grundgesetzlich garantierten Rechtswege.

Soweit das Gericht weitere Darlegungen oder Beweisantritte für erforderlich hält, wird um eine richterlichen Hinweis und eine Auflage gebeten.

Des weiteren wird vorsorglich rechtliches Gehör beantragt, um den Sachvortrag weiter zu begründen.

ZPO § 149

§ 149 Aussetzung bei Verdacht einer Straftat

(1) Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer Straftat ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluss ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

(2) Das Gericht hat die Verhandlung auf Antrag einer Partei fortzusetzen, wenn seit der Aussetzung ein Jahr vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn gewichtige Gründe für die Aufrechterhaltung der Aussetzung sprechen.

Kommentar Zöllner ZPO

§ 149 Aussetzung bei Verdacht einer Straftat

(1) Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer Straftat ergibt, deren Ermittlung auf die Entscheidung von Einfluss ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

(2) Das Gericht hat die Verhandlung auf Antrag einer Partei fortzusetzen, wenn seit der Aussetzung ein Jahr vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn gewichtige Gründe für die Aufrechterhaltung der Aussetzung sprechen.

- 1) **Normzweck:** Abwarten des Ausgangs eines Strafverfahrens, um dessen u.U. bessere Erkenntnismöglichkeiten nutzbar zu machen und widersprechende Entscheidungen zu vermeiden. Die eigene Beweismöglichkeit des Gerichts (§ 286) und die Unverbindlichkeit des Strafurteils für das Zivilgericht (§ 14 II 1 EGZPO) bleiben aber auch nach erfolgter Aussetzung bestehen.
- 2) Bei seiner **Ermessensentscheidung** muss das Gericht die Verzögerung des Zivilprozesses gegen den mögl. Erkenntnisgewinn abwägen. Wenn nicht beide Parteien ihr Einverständnis erklärt haben, muss Ermessensausübung anhand der Begründung des Beschlusses nachprüfbar sein (München OLGR 95, 238; Stuttgart NJW 91, 1556; Düsseldorf NJW 80, 2534; MK/Peters Rn 10). Ist mit Verzögerung um mehr als 1 Jahr zu rechnen, hat Aussetzung idR zu unterbleiben, wie sich aus der Wertung im neuen Abs 2 ergibt. Selbstbeziehungsgefahr (§ 138 Rn 3) ist kein Aussetzungsgrund (Frankfurt VersR 2002, 635; Böse wistra 99, 451ff). Im Arzthaftungsprozess ist Aussetzung idR schon wegen der unterschiedl. Beweisregelungen untunl (Schmid NJW 94, 768).

3) **Voraussetzung** ist ein aus Sicht des Gerichts (nicht nach bloßer Behauptung einer Partei) bestehender **Verdacht einer strafbaren Handlung** irgendeines Prozessbeteiligten (Partei, Streitthelfer, Zeuge, SV) oder auch eines Dritten (Stü/Roth Rn 5), sofern dieser Verdacht geeignet ist, im Fall seiner Begründetheit Einfluss auf die Sachverhaltsfeststellung im ausgesetzten Verfahren auszuüben. Dies ist nicht der Fall in der Revisionsinstanz, da Beweismöglichkeit nicht mehr mögl, im PKH-Verfahren, da keine abschließende Beweismöglichkeit nötig (KG NJW 53, 1474; MxK/Stadler Rn 3), im Betragsverfahren (§ 304 II), wenn Verdacht nur den Grund, nicht die Höhe des Anspruchs berührt (RGZ 35, 413). Entgegen dem missverständlichen Wortlaut ist Aussetzung auch zulässig, wenn der Verdacht einer Straftat sich nicht erst im Laufe des Rechtsstreits ergibt, sondern die behauptete Straftat Anspruchsgrundlage (§ 823 II BGB) der Klage ist (Köln VersR 73, 473; Frankfurt VersR 82, 656 = MDR 82, 675 MK/Peters Rn 4; aA Celle NJW 69, 280). Zur Restitutionsklage s § 581 Rn 5. – Wegen des Verdachts muss ein Strafverfahren anhängig sein oder gemacht werden; ausreichend auch, dass das Gericht selbst erst die Akten der StA zuleitet.

4) **Verfahren:** s § 148 Rn 7a f. Aufhebung des Beschlusses durch das Beschwerdegericht (§ 252), sofern die Ermessenseinwägungen nicht zweifelsfrei aus den Akten erschließen lassen (München OLGR 97, 9; Düsseldorf NJW-RR 98, 1531 = MDR 98, 797). – Nach einem Jahr **Fortsetzungsantrag** (abs 2) mögl, dem bei Fehlen gewichtiger Gründe für die weitere Verzögerung stattgegeben werden muss (kein Ermessen); gegen Ablehnung sofortige Beschwerde nach § 252.

Nichtigkeit wegen Formmangel

Ein Rechtsgeschäft was an Form mangelt ist nichtig

Voraussetzungen der Nichtigkeit:

- Ladung **UNTERSCHRIFT**
 - Richter **ERKENNBAR**
 - Akte **fortlaufend nummeriert**
 - Akte **„fehlende Blätter“**
 - GVP **Falschbeurkundung**
- = Verstöße gegen: StGB § 271, 348, 358 (ff.)
- GV ohne Unterschrift
 - Elektronische Signatur (= verfassungswidrig)

Gerichtsvollzieher darf Grund+Boden nicht betreten (=Hausverbot/Hausrecht)

StGB§ 271 Mittelbare Falschbeurkundung

(1) Wer bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Der Versuch ist strafbar.

StGB§ 348 Falschbeurkundung im Amt

(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

StGB§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

BGB § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Bestandskraft des Verwaltungsaktes

§ 43 Wirksamkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

(2) Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

(3) Ein nichtiger Verwaltungsakt ist unwirksam.

§ 44 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem **besonders schwerwiegenden Fehler leidet** und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,

1. der **schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist**, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt;

2. der nach einer **Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde** erlassen

- werden kann, aber **dieser Form nicht genügt**;
3. den eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein;
 4. den aus **tatsächlichen Gründen niemand ausführen** kann;
 5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;
 6. der gegen die guten Sitten verstößt.
- (3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind, außer wenn ein Fall des Absatzes 2 Nr. 3 vorliegt;
 2. eine nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat;
 3. ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuss den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war;
 4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.
- (4) Betrifft die **Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes**, so ist er im **Ganzen nichtig**, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
- (5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 43

- (1) Durch Klage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage).
- (2) Die Feststellung kann nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.
- Praktischer Fall in Hamburg: Ein Abschleppunternehmen stellt die Rechnungen für die OwI + Abschleppkosten des Privatunternehmens mit dem Briefkopf der Polizei aus!!!!
Durch die Duldung der Polizei besteht folgender Tatbestand: -Täuschung im Rechtsverkehr, arglistige Täuschung, Betrug

Scheinzustellung

Justizangestellte als Urkundsbeamte mit schlechter Unterschrift
Nur Familienname ohne Namen

Gelber Brief

§ 189 ZPO „Zustellverordnung“ widerspricht GG 103 / 1 rechtliches Gehör
Anspruch auf rechtliches Gehör steht grundsätzlich jedermann zu

§ 189 Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die **formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen** oder ist das **Dokument unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Dokument der Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, tatsächlich zugegangen ist.**

Rn 31: Ladungen + Zustellungen persönlicher Übergabe/Beamte

Ein Einwurfeinschreiben ist verfassungswidrig. Ein Briefträger ist kein Beamter

Jedenfalls bin ich bereit während einer Direktübertragung in der **Jauchgrube** sitzend, verschiedene Meinungen mit den Richtern und solchen, die es werden wollen, zu erörtern. Da können doch die Richter dem Volk erklären, warum es keine Amtliche Zustellungen, sondern nur Förmliche Zustellungen von Urteilen gibt:

Vereinfachte Zustellung
- Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde -

Weitersenden innerhalb des

1.4 Amtsgerichtsbezirk Landgerichtsbezirk

1.6 Bereich der Bundesrepublik Deutschland

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

Bezirks des Amtsgerichts

Bezirks des Landgerichts

Inlands

Die derzeitige Zustellungspraxis ist verfassungswidrig.

„Aufgrund Formfehler –Wiedereinsetzen in den vorherigen Stand“

ZPO § 181 Ersatzzustellung durch Niederlegung

(1) Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 oder § 180 nicht ausführbar, kann das zuzustellende Schriftstück auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden. Wird die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt, ist das zuzustellende Schriftstück am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niederzulegen. Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Formular unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuhängen. Das Schriftstück gilt mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem

Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks das Datum der Zustellung.

(2) Das niedergelegte Schriftstück ist drei Monate zur Abholung bereitzuhalten. Nicht abgeholte Schriftstücke sind danach an den Absender zurückzusenden.

StPO § 37

(1) Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

StPO § 40

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, dem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Inland bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so ist die öffentliche Zustellung zulässig. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

(2) War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, dann ist die öffentliche Zustellung an ihn zulässig, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Inland bewirkt werden kann.

(3) Die öffentliche Zustellung ist im Verfahren über eine vom Angeklagten eingelegte Berufung bereits zulässig, wenn eine Zustellung nicht unter einer Anschrift möglich ist, unter der letztmals zugestellt wurde oder die der Angeklagte zuletzt angegeben hat.

Rügen wegen Nichtigkeit des Formmangels –

„Hiermit rüge ich die Art der Zustellung wegen Formmangels gemäß BGB § 125 i.V.m. BGB § 123 – nichtige Rechtsgeschäfte u. Täuschung im Rechtsverkehr“.

BGB § 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

BGB § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

zu § 125: gilt Aufklärungspflicht der Judikative gem. § 139 ZPO , bei Unterlassung = Tatbestand der arglistigen Täuschung

BGB § 126 Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

Familienname, Name, Amtsträger = NORM

Richter: gez. Werner Maier, Ri am Amtsgericht Stuttgart

Siegel: individuelle Kennnummer verbrieft, Zugehörigkeit Richter zu Siegel

Urkundenfälschung

§ 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

§ 268 Fälschung technischer Aufzeichnungen

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. eine unechte technische Aufzeichnung herstellt oder eine technische Aufzeichnung verfälscht oder
2. eine unechte oder verfälschte technische Aufzeichnung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Technische Aufzeichnung ist eine Darstellung von Daten, Meß- oder Rechenwerten, Zuständen oder Geschehensabläufen, die durch ein technisches Gerät ganz oder zum Teil selbsttätig bewirkt wird, den Gegenstand der Aufzeichnung allgemein oder für Eingeweihte erkennen läßt und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache bestimmt

ist, gleichviel ob ihr die Bestimmung schon bei der Herstellung oder erst später gegeben wird.

(3) Der Herstellung einer unechten technischen Aufzeichnung steht es gleich, wenn der Täter durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang das Ergebnis der Aufzeichnung beeinflusst.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 269 Fälschung beweisheblicher Daten

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweishebliche Daten so speichert oder verändert, daß bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 267 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 270 Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung

Der Täuschung im Rechtsverkehr steht die fälschliche Beeinflussung einer Datenverarbeitung im Rechtsverkehr gleich.

§ 271 Mittelbare Falschbeurkundung

(1) Wer bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine falsche Beurkundung oder Datenspeicherung der in Absatz 1 bezeichneten Art zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Dritten zu bereichern oder eine andere Person zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 272 (weggefallen)

-

§ 273 Verändern von amtlichen Ausweisen

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. eine Eintragung in einem amtlichen Ausweis entfernt, unkenntlich macht, überdeckt oder unterdrückt oder eine einzelne Seite aus einem amtlichen Ausweis entfernt oder
 2. einen derart veränderten amtlichen Ausweis gebraucht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 267 oder § 274 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 274 Urkundenunterdrückung, Veränderung einer Grenzbezeichnung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,
2. beweishebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder
3. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 275 Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen

(1) Wer eine Fälschung von amtlichen Ausweisen vorbereitet, indem er

1. Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Begehung der Tat geeignet sind,
2. Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung von amtlichen Ausweisen bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist, oder
3. Vordrucke für amtliche Ausweise

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überläßt oder einzuführen oder auszuführen unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) § 149 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 276 Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen

(1) Wer einen unechten oder verfälschten amtlichen Ausweis oder einen amtlichen Ausweis, der eine falsche Beurkundung der in den §§ 271 und 348 bezeichneten Art enthält,

1. einzuführen oder auszuführen unternimmt oder
 2. in der Absicht, dessen Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr zu ermöglichen, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 276a Aufenthaltsrechtliche Papiere, Fahrzeugpapiere

Die §§ 275 und 276 gelten auch für aufenthaltsrechtliche Papiere, namentlich Aufenthaltstitel und Duldungen, sowie für Fahrzeugpapiere, namentlich Fahrzeugscheine und Fahrzeugbriefe.

§ 277 Fälschung von Gesundheitszeugnissen

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder

Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 278 Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse

Ärzte und andere approbierte Medizinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 279 Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 280 (weggefallen)

-

§ 281 Mißbrauch von Ausweispapieren

(1) Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen ein Ausweispapier überläßt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden.

§ 282 Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und Einziehung

(1) In den Fällen der §§ 267 bis 269, 275 und 276 sind die §§ 43a und 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 267, § 268, § 271 Abs. 2 und 3, § 273 oder § 276, dieser auch in Verbindung mit § 276a, oder nach § 279 bezieht, können eingezogen werden. In den Fällen des § 275, auch in Verbindung mit § 276a, werden die dort bezeichneten Fälschungsmittel eingezogen.

BGB - Willenserklärung

§ 116 Geheimer Vorbehalt

Eine Willenserklärung ist nicht deshalb nichtig, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen. Die Erklärung ist nichtig, wenn sie einem anderen gegenüber abzugeben ist und dieser den Vorbehalt kennt.

§ 117 Scheingeschäft

(1) Wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, mit dessen Einverständnis nur zum Schein abgegeben, so ist sie nichtig.

(2) Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 118 Mangel der Ernstlichkeit

Eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung, die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, ist nichtig.

§ 119 Anfechtbarkeit wegen Irrtums

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

§ 120 Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung

Eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

§ 121 Anfechtungsfrist

(1) Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ 119, 120 ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung unverzüglich abgesendet worden ist.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

§ 122 Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

(1) Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.

(2) Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte den Grund der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte (kennen musste).

§ 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

§ 124 Anfechtungsfrist

(1) Die Anfechtung einer nach § 123 anfechtbaren Willenserklärung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

(2) Die Frist beginnt im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, im Falle der Drohung mit dem

Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 und 211 entsprechende Anwendung.

(3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind.

§ 125 Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

§ 126 Schriftform

(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.

(2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

(3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

§ 126a Elektronische Form

(1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

§ 126b Textform

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.

§ 127 Vereinbarte Form sollten hier Zweifel aufkommen so gilt § 126

(1) Die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.

(2) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

(3) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten elektronischen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, auch eine andere als die in § 126a bestimmte elektronische Signatur und bei einem Vertrag der Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung, die jeweils mit einer elektronischen Signatur versehen sind.

Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126a entsprechende elektronische Signatur oder, wenn diese einer der Parteien nicht möglich ist, eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

§ 127a Gerichtlicher Vergleich

Die notarielle Beurkundung wird bei einem gerichtlichen Vergleich durch die Aufnahme der Erklärungen in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes Protokoll ersetzt.

§ 128 Notarielle Beurkundung

Ist durch Gesetz notarielle Beurkundung eines Vertrags vorgeschrieben, so genügt es, wenn zunächst der Antrag und sodann die Annahme des Antrags von einem Notar beurkundet wird.

§ 129 Öffentliche Beglaubigung

(1) Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden. Wird die Erklärung von dem Aussteller mittels Handzeichens unterzeichnet, so ist die im § 126 Abs. 1 vorgeschriebene Beglaubigung des Handzeichens erforderlich und genügend.

(2) Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

§ 130 Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden

(1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

(2) Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

(3) Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

**„Hiermit rüge ich die Art u. Weise der rechtswidrigen Zustellung“!
Ein Einwurfeinschreiben ist garantiert keine Willenserklärung.
Durch arglistige Täuschung (Absicht) Strafantrag und Strafanzeige
wegen vorsätzlich geplanter Betrug, gemäß StGB § 263 !**

§ 131 Wirksamwerden gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen

(1) Wird die Willenserklärung einem Geschäftsunfähigen gegenüber abgegeben, so wird sie nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Willenserklärung einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person gegenüber abgegeben wird. Bringt die Erklärung jedoch der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person lediglich einen rechtlichen Vorteil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung erteilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

§ 132 Ersatz des Zugehens durch Zustellung

(1) Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittlung eines Gerichtsvollziehers (**Anmerkung: nur PERSÖNLICHE ÜBERGABE**) zugestellt worden ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(2) Befindet sich der Erklärende über die Person desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung erfolgen. Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Fall das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, im letzteren Fall das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letzten Aufenthalt hatte.

§ 133 Auslegung einer Willenserklärung

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

§ 134 Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

Die Grundlage des ungesetzlichen Richters bleibt bestehen!!

-kann nicht geheilt werden

-es gibt nichts Richtiges im Falschen!!

§ 135 Gesetzliches Veräußerungsverbot

(1) Verstößt die Verfügung über einen Gegenstand gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, so ist sie nur diesen Personen gegenüber unwirksam. Der rechtsgeschäftlichen Verfügung steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

(2) Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

§ 136 Behördliches Veräußerungsverbot

Ein Veräußerungsverbot, das von einem Gericht oder von einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen wird, steht einem gesetzlichen Veräußerungsverbot der in § 135 bezeichneten Art gleich.

§ 137 Rechtsgeschäftliches Verfügungsverbot

Die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die Wirksamkeit einer Verpflichtung, über ein solches Recht nicht zu verfügen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

i.V.m. § 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung Ist ein Rechtsgeschäft sittenwidrig, ist es NICHTIG (Der Bundestag ist seit 1956 sittenwidrig)

§ 139 Teilnichtigkeit

Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

§ 140 Umdeutung

Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, dass dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde.

§ 141 Bestätigung des nichtigen Rechtsgeschäfts

(1) Wird ein nichtiges Rechtsgeschäft von demjenigen, welcher es vorgenommen hat, bestätigt, so ist die Bestätigung als erneute Vornahme zu beurteilen.

(2) Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so sind diese im Zweifel verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag von Anfang an gültig gewesen wäre.

§ 142 Wirkung der Anfechtung

(1) Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.

(2) Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen musste, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

§ 143 Anfechtungserklärung

(1) Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner.

(2) Anfechtungsgegner ist bei einem Vertrag der andere Teil, im Falle des § 123 Abs. 2 Satz 2 derjenige, welcher aus dem Vertrag unmittelbar ein Recht erworben hat.

(3) Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war, ist der andere der Anfechtungsgegner. Das Gleiche gilt bei einem Rechtsgeschäft, das einem anderen oder einer Behörde gegenüber vorzunehmen war, auch dann, wenn das Rechtsgeschäft der Behörde gegenüber vorgenommen worden ist.

(4) Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft anderer Art ist Anfechtungsgegner jeder, der auf Grund des Rechtsgeschäfts unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt hat. Die Anfechtung kann jedoch, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben war, durch Erklärung gegenüber der Behörde erfolgen; die Behörde soll die Anfechtung demjenigen mitteilen, welcher durch das Rechtsgeschäft unmittelbar betroffen worden ist.

§ 144 Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts

(1) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird.

(2) Die Bestätigung bedarf nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form.

Akteneinsicht / Ladung und Zustellung

GG 103/1 Rn 33 Recht auf Akteneinsicht

ZPO § 299 Akteneinsicht; Abschriften

(1) Die Parteien können die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(2) Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(3) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Erteilung eines Aktenausdrucks, durch Wiedergabe auf einem Bildschirm oder Übermittlung von elektronischen Dokumenten. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann Bevollmächtigten, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, der elektronische Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet werden. Bei einem elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten ist sicherzustellen, dass der Zugriff nur durch den Bevollmächtigten erfolgt. Für die Übermittlung ist die Gesamtheit der Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(4) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst das Recht auf Einsicht aller herbeigezogener Akten.

Prozessakte + Ermittlungsakte + Ermittlungs**bei**akte:

Alle Akten, Richterakten, Staatsanwaltschaftsakten.

Es müssen alle in der Akte erhobenen Vorwürfe bekannt sein.

 **Merke: In der Beiakte sind die Ermittlungen zur Unschuld des Beklagten zu finden.**

=beantragen !!!

Beweisantrag zum Gegenstand der Verhandlung:

-Antrag auf Hinzuziehung der richterlichen Ermittlungs- und Ermittlungs**bei**akte zum Gegenstand des Verfahrens

jetzt sofort entscheiden

Der Richter steht unter Ermittlungspflicht zu Gunsten des Angeklagten.

Realität: Es wird nicht zu Gunsten des Beklagten ermittelt und wird negativ ausgedeutet.

Alle Schreiben müssen akten-kundig sein !! Vor der Verhandlung noch mal verlesen lassen !! Ansonsten Straftaten im Amt § 348 StGB

Hausdurchsuchungen

Merke:

- a. Das Schengener Abkommen garantiert Zusammenarbeit unter Ländern (Bankgeheimnis in CH + A !)
- b. FISHING ist verfassungswidrig (nach der 3. Hausdurchsuchung lässt man was „fallen“ = FISCHING

Der Beamte ist verpflichtet 1. Dienstausweis oder mind. 2. Visitenkarte oder Ablichtung Dienstausweis vorzulegen.

CODEX:

„Ich erteile Ihnen hiermit HAUSVERBOT“ /Nicht von der Schwelle gehen, wie ein Felsen stehen bleiben.

„Wo ist unterschiedener Hausdurchsuchungsbefehl?“

„Wo ist richterliche Unterschrift?“

Im Vorfeld Klärung der Formalitäten.....Ohne gerichtliche Anordnung geht nichts!!

ZEUGEN-Voraussetzung: zwei Kommunalbeamte oder ein Richter oder ein Staatsanwalt
GEFAHR IM VERZUG [schriftlich erklären lassen]– unmittelbare Gefahr für Leib+Leben – ansonsten ist Hausdurchsuchung ohne richterliche Anordnung nicht zulässig und es gilt § 32+§34 Notwehr!!! Normale Schreckensreaktion (3s) als Notwehr ist nicht strafbar!!
Fragen in der Wohnung werden verneint – Recht auf SCHWEIGEN!!

Durchsuchungsbefehl hat zu enthalten:

- a. Straftatbestimmung des StGB
- b. Tatsache aufgrund derer durchsucht wird
- c. Sache oder Person aufgrund derer durchsucht wird
- d. Räumlichkeiten müssen genau definiert sein, welche durchsucht werden und zwar so genau wie möglich.

Codex für die Beamten:

a. NUR Staatsanwalt darf Akten/Papiere LESEN, Beamte dürfen nicht.

b. Beamte müssen Material einpacken, versiegeln+mitnehmen.

„nehmen Sie alles mit auf Ihren LKW“.....

c. ein genaues Verzeichnis des beschlagnahmten Materials muss gefertigt werden.

StPO § 109

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen

Ansonsten Notwehr und gerechtfertigter Notstand

Eindeutige Rechtsverstöße:

- Wenn kein Dienstausweis vorgelegt wird - LEGITIMATION
- sofern keine Gefahr i. Verzug ist eine HAUSDURCHSUCHUNG ohne Einwilligung definitiv RECHTSWIDRIG.
- Unterschrift des Rechtspflegers
- Wenn Willkür und Unverhältnismäßigkeit vorliegt.
- Wenn HD-Befehl zu ungenau definiert ist. z.Bsp: „weil nach den bisherigen Ermittlungen zu vermuten ist.....“
- Wenn folgende Angaben fehlen: Angabe des Grundes, des Ortes, Begründung warum !

siehe auch 2 BvR 294 aus 76 /BverfG

- wenn HD-Befehl zu spät vollzogen wurde (3 Monate am Ausstellung=MAX)
- wenn der Raum/Whg mittlerweile von einem Unbeteiligten bewohnt wird.

- Wenn entgegen § 105 stpo kein Richter, kein Staatsanwalt u. keine Durchsuchungszeugen der Gemeinde hinzugezogen werden. Az: 2 VAs1/90/20.09.90
- wenn Polizei Zufallsfunde entgegen § 108 stopp nicht zufällig finden, sondern systematisch nach Zufallsfunde sucht = logisch, normale Verhältnismäßigkeit.
- wenn Polizei gemäß § 107 stopp NICHT an ORT + STELLE ein Verzeichnis der in Frage genommenen Gegenstände ausfertigt + d. Betroffenen übergibt. OLG Stuttgart 26.10.1992 Az: 4 Vas 5/92

Gefahr in Verzug liegt vor..... wenn richterlicher Beschluß nicht eingeholt werden kann.
.....Beweismittel am Tag NACH DER TAT.

Gefahr in Verzug liegt NICHT vordurch reine Vermutung der Polizei (= FISHING)
LG Urteil 26.11.1990 Osnabrück Az: 133s 13349-90Kls
.....nach sechsmonatig dauernden Ermittlungen

Stpo-Beschlagnahme, Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einsatz Verdeckter Ermittler und Durchsuchung

StPO§ 103 (Verdacht = enger Spielraum)

(1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihm aufhält.

(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.

StPO§ 105

(1) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Durchsuchungen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 ordnet der Richter an; die Staatsanwaltschaft ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(2) Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindeglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sein.

StPO§ 107

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die Straftat bezeichnen muß. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

StPO§ 108

(1) Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen Straftat hindeuten, so sind sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine Durchsuchung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 stattfindet.

(2) Werden bei einem Arzt Gegenstände im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gefunden, die den Schwangerschaftsabbruch einer Patientin betreffen, ist ihre Verwertung in einem Strafverfahren gegen die Patientin wegen einer Straftat nach § 218 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen.

B G B Normen

überall anwendbar – unantastbar – unveränderliche Grösse

BGB-§ 123 Anfechtbarkeit wegen Täuschung oder Drohung

(1) Wer zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

(2) Hat ein Dritter die Täuschung verübt, so ist eine Erklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben war, nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung kannte oder kennen musste. Soweit ein anderer als derjenige, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben war, aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erworben hat, ist die Erklärung ihm gegenüber anfechtbar, wenn er die Täuschung kannte oder kennen musste.

„Sie haben am ... zu erscheinen, wenn nicht, dann!!!!!!!(Drohung/Nötigung)

Beachte auch Aufklärungspflicht ZPO § 138+139 / § 138 Erklärungsspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht § 139 Materielle Prozessleitung

=Anfechtungsfrist innerhalb eines Jahres !!!

Betrug und Untreue

StGB-§ 263 Betrug (Betrug im Rechtsverkehr = Veranlassung durch arglistige Täuschung)

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

➔ **Merke: klassische Rechtmittelbelehrung hat **nötigenden Charakter****

Reaktion: "Wir können Ihrer Argumentation nicht Folge leisten".....

DAS GANZE LEBEN IST EIN RECHTSGESCHÄFT

„Wer mich in meinen Rechtsgeschäften täuscht.....“

Abgabeordnung – Besteuerung Aufklärungspflicht Beamte

§ 89 Beratung, Auskunft

(1) Die Finanzbehörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im **Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.**

(2) Die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern können auf **Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung** von genau bestimmten, **noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.** Zuständig für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist die Finanzbehörde, die bei Verwirklichung des dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalts örtlich zuständig sein würde. Bei Antragstellern, für die im Zeitpunkt der Antragstellung nach den §§ 18 bis 21 keine Finanzbehörde zuständig ist, ist auf dem Gebiet der Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, abweichend von Satz 2 das Bundeszentralamt für Steuern zuständig; in diesem Fall bindet die verbindliche Auskunft auch die Finanzbehörde, die bei der Verwirklichung des der Auskunft zugrunde liegenden Sachverhalts zuständig ist. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Form, Inhalt und Voraussetzungen des Antrages auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft und zur Reichweite der Bindungswirkung zu treffen.

(3) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach Absatz 2 werden Gebühren nach den Absätzen 4 und 5 erhoben. Die Gebühr ist vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ihrer Festsetzung zu entrichten. Die Finanzbehörde kann die Entscheidung über den Antrag bis zur Entrichtung der Gebühr zurückstellen. Wird ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft vor Bekanntgabe der Entscheidung der Finanzbehörde zurückgenommen, kann die Gebühr ermäßigt werden.

(4) Die Gebühren werden nach dem Wert berechnet, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat (Gegenstandswert). Der Antragsteller soll den Gegenstandswert und die für seine Bestimmung erheblichen Umstände in seinem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft darlegen. Die Finanzbehörde soll der Gebührenfestsetzung den vom Antragsteller erklärten Gegenstandswert zugrunde legen, soweit dies nicht zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führt. Ist der Gegenstandswert auch nicht durch Schätzung bestimmbar, ist eine Zeitgebühr zu berechnen; sie beträgt 50 Euro je angefangene halbe Stunde und mindestens 100 Euro.

(5) Wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, bestimmt sich die Gebühr in entsprechender Anwendung des § 34 des Gerichtskostengesetzes. Der Gegenstandswert beträgt mindestens 5.000 Euro.

„Wo steht das? Im GG steht nichts von Steuern“ Wichtig: 1x Rechtbeistand + 2x Protokollführer als Zeugen – „Aufklärung von 96.000 Steuergesetze, sonst keine Unterschriften“
PRÄZEDENZFALL: Edgar Ludowici - Finanzgericht Kiel

Rechtspfleger
sind weder Teil-noch Volljuristen
Von Rechtspflegern durchgeführte ZV ist verfassungswidrig
+ Amtsanmaßung StGB§ 132a + Falschbeurkundung StGB § 271

Allgemein:
kriminalistische Darstellung der SELEKTIVEN WAHRNEHMUNG!!
-Zeugen auseinandernehmen
Zwangsmitgliedschaften wie IHK + GEZ sind verfassungswidrig + illegal

Stichworte:

- BRD Adler ist Reichsmarineadler
- Psychatrie ist keine anerkannte Wissenschaft, ist Erfindung der Nazis
- Missbrauch der Psychatrie
- Querulanz ist KEIN Krankheitsbild und ist juristisch KEIN BEGRIFF
- Querulanz ist ein gesundes menschliches Verhalten, Ader, Tätigkeit
- Horst Maler ist installiert!!
- Recht auf eigenes Bild – eigene Privatsphäre
- Staat hat Fürsorgepflicht, diese wird absichtlich bei Bürger + Mittelstand verletzt.

- Anträge zu Waffengleichheit vor Gericht
- Antrag auf ROBE bei Zeugenvernehmung (= Neutralität)
 - Antrag auf SOFA bei Krankheit
 - Antrag auf gleiche Sitz-Ebene
-

KiSt: Reichskonkordat bis 1972 + BRD hat ILLEGAL weiter kassiert !! Recherchieren.....

**StVO von 1927 § 75 = Reichsstrassenverkehrsordnung = BASIS
StVO für BRD
=deutsche Version gelöscht worden, prüfen!
Rechtsbereinigungsgesetz Jan/Feb 2006 gelöscht worden.
Prüfen...**



Kontrollratsgesetz 1 Abs 1 Buchstabe L
=Aufhebung von NS-Recht
Buchstabe Z Anwendung der Todesstrafe
(siehe auch RberG)

Ermächtigungsgesetz RBGBL 1932 § 5: wenn Regierung erlischt, dann werden Gesetze gelöscht.

=alle Gesetze bis 1932 sind ab 1945 rechtsverbindlich

"Jedermann ist verpflichtet gerichtliche Feststellung zu ignorieren und gegebenenfalls bis in ihr **Gegenteil** umzudeuten, wenn er sie für **abwegig** hält (LG Bonn 14 O 41/08)."

Der Gerichtsvollzieher(GV):

Hier in der sog. „BRD ist der Gerichtsvollzieher, sowohl in der Judikative (*juristisches Organ*) als auch in der Exekutive(*ausführendes Organ*),“ tätig! Er hebt damit, mit seinem Tun, die Gewaltenteilung auf !
Warum erkläre ich Ihnen hier:

Die Judikative stellt nur ein „gesetzliche Richter“ dar!

Gerichtsvollzieher stellen die Exekutive dar!

Staatsanwälte sind ermittelnde „Beamte“ eines Staates,(die sog. „BRD“ ist ja nachweislich kein Staat), welche die Legeslative (*Gesetzlichkeit eines Staates*) zu überwachen haben, (Pflicht zur Strafverfolgung), damit diese auch eingehalten wird.

Polizisten gehören der Exekutive an! Diese noch "grünen" Jungs sind Hilfspolizisten (Schergen) der Staatsanwälte!

Also: Der Gerichtsvollzieher vertritt ausschließlich die Exekutive!

Wer kann überhaupt einen „Eid“ bzw. eine eidesstattliche Versicherung (früher hieß das Offenbarungseid(OE), abnehmen?

Nur ein „gesetzlicher Richter“ darf in einen „Eid“ abnehmen. Diese Prozedur stellt einen judikativen Akt dar.

Jetzt hat der „Gelteintreiber“, was anderes ist ein GV nicht(teils „beamtet“, teils selbstständig), als Teil der Exekutive, ein Problem: woher nimmt dieser einen „gesetzlichen Richter“ her?

Der GV hebt die Gewaltenteilung auf, weil er sich „Amtshandlungen“ anmaßt, die er nach „Recht und Gesetz“ nicht ausüben darf, zumal viele der GV keine „Beamten“ nach sog. „BRD-Recht“, sofern es jemals so etwas geben sollte,

sind! Das sind schwerste Straftaten in einem angeblich demokratischen Rechtsstaat!

Wir halten fest: Der GV ist als Geldeintreiber Teil der Exekutive.

Aber darf er Sie so einfach besuchen, Haus & Grund dafür betreten?

NEIN ! DARF ER NICHT!

Nach dem BVerfG - Urteil 1 BvR 994/76 benötigt der GV zum Betreten einer Wohnung oder eines Grundstückes einen zusätzlichen (!) Beschluss nach „Art. 101 GG“ durch einen „gesetzlichen Richter“!

Kann der GV einen solchen „Beschluss“ bei seinem Besuch, oder der Ankündigung zum selbigen, nicht vorweisen, so ist ihm Haus-, Grundstücks- und Kontaktverbot zu erteilen!

Wenn der GV nicht "kommen" darf, lädt er zum Stelldichein in sein Büro, in der Regel ist das beim örtlichen „Amtsgericht“!

Nächstes Problem: Wer darf in der sog. „BRD“ nur vorladen?

Dies darf auch wiederum nur ein „gesetzliche Richter“, denn nur ein „gesetzliche Richter“ darf einen Offenbarungs- Eid (OE), eidesstattliche Versicherung abnehmen!

Der gesetzliche Richter ist in „Art. 101 GG“ verbrieft und darf Niemandem entzogen werden!

Somit begeht der GV täglich Amtsanmaßung und daraus resultierend auch Urkundenfälschungen; also täglich sog. Straftaten im Amt. Und nachdem er Haus-, Grundstücks- und Kontaktverbot erteilt bekommen hat, wird er versuchen, illegal in sein Büro beim Amtsgericht vor zu laden. Er macht den Schuldner gleichsam darauf aufmerksam, dass bei Nichterscheinen, auf Antrag des Gläubigers, ein Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, beantragt werden wird.

Neben den o. a. Straftaten kommen somit noch die Nötigung und die Erpressung (es geht ja um Geld) hinzu. Ein Haftbefehl kann nach internationaler Regelung nur im Strafrecht durchgeführt werden (IP66, EMRK etc...)!

Mit dem Versuch der Aufhebung der Gewaltenteilung ist bereits der Straftatbestand des Hochverrats nach § 81 StGB in Verbindung mit § 92 II (1), (2)6 StGB (Willkür) - Verfassungshochverrat, erfolgt. Nach „BRD-Recht“, sofern es dieses gibt, sind wir schon bei 25 Jahren (lebenslang?) Knast.

Nur für „BRD-Treue“:

Den OE oder die eidesstattliche Erklärung kann man ja unter Vorbehalt unterschreiben, und anschließend Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft stellen, wegen:

Nötigung, Erpressung, Amtsanmaßung, Hochverrat und (bitte niemals vergessen!) aus allen rechtlichen Gründen. Somit liegt ein sog. „schwebendes Verfahren“ vor und der GV kann nicht mehr tätig sein: 1BVR99/1 😊

Die Sache geht dann vielleicht vor Gericht, verhandelt von einem angeblichen „gesetzlichen Richter nach Art: 101 GG“, der dann einstellt. (Frei nach dem Motto: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus). Sie brauchen eine Rechtsanwalt, der Kosten produziert, aber nichts bewegt, denn auch er lebt von und in diesem Rechtssystem.

Wichtig:

Nehmen Sie immer mit einem unparteiischen Zeugen (keine Verwandten) zum GV oder vor Gericht mit, damit die Straftaten auch korrekt dokumentiert werden. Lassen Sie das „Gegenüber“ sich legitimieren (Vorlage des BPA, „Beamtenausweis“ etc...). Ohne die Legitimation gehen Sie einfach wieder!

In der Regel ist bei der "ersten" rechtswidrigen Vorladung zum Termin noch kein „legaler Haftbefehl“ ausgestellt, der es dem GV rechtswidrig ermöglichen soll, Sie, als einen Schuldner, bis zu 6 Monaten in "Erzwingungshaft" zu nehmen.

Beim Termin bestehen Sie darauf, dass dieses Schreiben zu Protokoll gegeben wird, das Sie sich quittieren lassen (nicht vergessen). Das ist Ihr Recht! Pochen Sie darauf!

Grundsätzlich hat der GV eine Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO!

§ 139 ZPO Materielle Prozessleitung

(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

(2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.

(3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.

(4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

(5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.

Der GV hätte auch die Pflicht Sie darüber aufklären, dass er keine eidesstattliche Versicherung oder OE abnehmen darf, weil er bekanntlich kein „gesetzlicher Richter nach Art. 101 GG“ ist; somit macht er Unrecht zu Recht und begeht einen Verstoß gegen § 138 ZPO!

Da er nicht einmal Volljurist ist, kann er Sie auch nicht umfassend über die Konsequenzen dieser eidesstattlichen Versicherung aufklären; hier wird Ihr rechtliches Gehör - Verstoß gegen Art. 103 GG - verletzt.

Artikel 103

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Nachdem Sie dieses Schreiben dem GV gegeben und zu Protokoll gegen Quittung ausgehändigt haben, weigern Sie sich selbstverständlich, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, da der GV wissentlich den „gesetzlichen Richter nach Art. 101 GG“ Ihnen entzieht. Der „gesetzliche Richter“ darf Ihnen nicht entzogen werden!

Der mitgenommene Zeuge soll sich genauestens die Äußerungen des GV einprägen und später schriftlich, am besten mitnotieren, wiedergeben.

Nach einer gewissen Zeit kommt der GV vermutlich mit einer erneuten Vorladung und dem Hinweis, dass ein Haftbefehl jetzt vorliegt. Sie werden jetzt verpflichtet der Vorladung Folge zu leisten.

-- Gleiches Procedere, mit Zeugen zu Protokoll gegen Quittung abgeben --.

Wenn Sie wollen, um einer „rechtswidrigen Verhaftung“ zu entgehen, lassen Sie den GV das "Vermögensverzeichnis" ausfüllen, frei nach dem Motto: Ich bin nichts (1. Finger), Ich habe nichts (zweiter Finger) und ich kann nichts dafür (dritter Finger). Sie sind nicht beweispflichtig! Das ist immer Sache des

Anklägers. Auf Fragen immer mit ‚Nein‘ antworten. Ein ‚Ja‘ wäre Ihnen nachzuweisen. Sie sind zu nichts verpflichtet! (Amnestie ist angesagt (machen Politiker auch). Gegenüber einer wirklich echten amtlichen Person sind Sie nur zur Nennung Ihrer Personalien verpflichtet!

Alles dann "unter Vorbehalt" und Androhung von Gewalt, Nötigung und Erpressung mit „Krickelkrackel" (nicht lesbar) unterzeichnen. (Ich unterschriebe immer mit „gez.“).

Am nächsten Tag widerrufen Sie schriftlich den unterschriebenen OE bzw. die eidesstattliche Versicherung, da die Unterschrift (welche auch immer) von Ihnen erzwungen wurde! (per Einschreiben an den zuständigen Richter oder an Unbekannt, aber immer mit dem Aktenzeichen versehen).

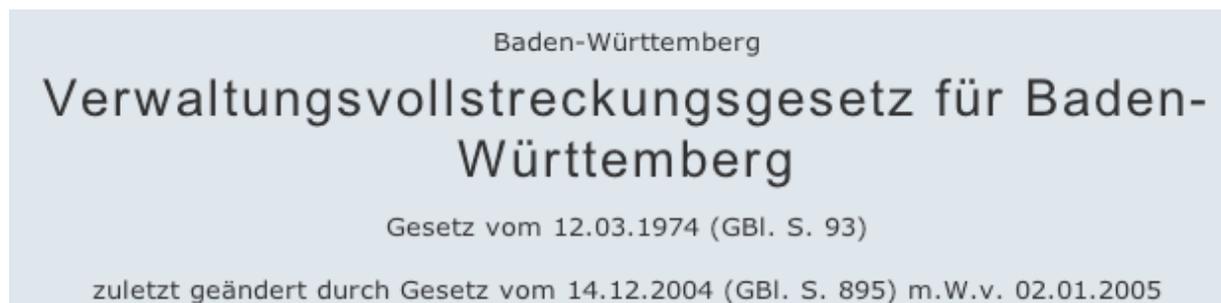
Bei der zuständigen Staatsanwaltschaft stellen Sie hinterher ein Disziplinarverfahren & Strafanzeige mit samt Strafantrag „aus allen rechtlichen Gründen“ gegen den GV und fordern schriftliche Nachricht, dass Sie am Ausgang des „Verfahrens“ interessiert sind.

Keine Angst:

Der angedrohte Haftbefehl ist seit der "Unterzeichnung"(wie auch immer unterzeichnet) des Pamphletes beim GV außer Kraft gesetzt.

Wichtig:

Wickeln Sie alles nur schriftlich ab! Keine Telefonate führen oder sich auf irgendwelche Aussagen verlassen. Verlangen Sie immer eine schriftliche Niederlegung des gesprochenen Wortes! (Art.19 (1) GG – Zitiergebot). Jedes Wort und Wort für Wort!



2. Teil

Vollstreckung von Verwaltungsakten, die zu einer Geldleistung verpflichten (§§ 13 - 17)

§ 15 Beitreibung

(1) Auf die Beitreibung sind § 249 Abs. 2, § 251 Abs. 2 Satz 2, §§ 258, 260, 262 bis 264, 266, 267, 281 bis 283, § 285 Abs. 1, §§ 286, 292 bis 314, § 315 Abs. 1 und Abs. 2 Satz

1, §§ 316 bis 327 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Vollziehungsbeamten der Vollstreckungsbeamte tritt.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann die Pfändungsverfügung wegen einer Geldforderung auch dann selbst erlassen und ihre Zustellung im Wege der Postzustellung selbst bewirken, wenn der Pflichtige oder Drittschuldner außerhalb des Landes, jedoch **innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes** seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, sofern das dort geltende Landesrecht dies zuläßt. Die Vollstreckungsbehörde kann auch eine Vollstreckungsbehörde des Bezirks, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, um die Zustellung der Pfändungsverfügung ersuchen.

(3) Vollstreckungsbehörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die diesem Gesetz nicht unterliegen, können gegen Pflichtige und Drittschuldner **im Geltungsbereich dieses Gesetzes** selbst Pfändungsverfügungen wegen Geldforderungen erlassen und ihre Zustellung im Wege der Postzustellung selbst bewirken.

(4) Für die Einziehungsverfügung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz - VRG) vom 1.7.2004 (GBl. S. 469) m.W.v. 1.1.2005.

§ 15a Beitreibung durch Gerichtsvollzieher

(1) Vollstreckungsbehörden können auch die Gerichtsvollzieher um Beitreibung ersuchen; **dies gilt auch für Vollstreckungsbehörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes**, die diesem Gesetz nicht unterliegen.

(2) Öffentliche Stellen können Vollstreckungersuchen

1.

von Vollstreckungsbehörden **im Geltungsbereich des Grundgesetzes**,

2.

von Behörden außerhalb des **Geltungsbereichs des Grundgesetzes**, die auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung um Beitreibung ersuchen,

zur Erledigung an die Gerichtsvollzieher weiterleiten. Im Falle der Nummer 1 bedarf es hierzu der Einwilligung der Vollstreckungsbehörden. Wird die Einwilligung nicht erteilt, so braucht die ersuchte Behörde Vollstreckungshilfe nicht zu leisten.

(3) Wird die Beitreibung durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, finden die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung. An die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt das schriftliche Vollstreckungersuchen der Vollstreckungsbehörde; einer Zustellung des Vollstreckungersuchens bedarf es nicht. Wird die Beitreibung auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung durchgeführt, bestimmt sich nach dieser Vereinbarung, durch welche Unterlagen das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen wird.

(4) Das Vollstreckungersuchen nach Absatz 3 Satz 2 muß mindestens enthalten:

1.

die Bezeichnung und das Dienstsiegel der Vollstreckungsbehörde sowie die Unterschrift des Behördenleiters oder seines Beauftragten,

2.

die Bezeichnung des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes unter Angabe der erlassenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens,

3. die Angabe des Grundes und der Höhe der Geldforderung,
4. die Angabe, daß der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt,
5. die Bezeichnung der Person, gegen die sich die Vollstreckung richten soll,
6. die Angabe, wann der Pflichtige gemahnt worden ist oder aus welchem Grund die Mahnung unterblieben ist.

Bei einem Vollstreckungsersuchen, das mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt wird, können Dienstsiegel und Unterschrift fehlen.

§811 Unpfändbare Sachen

(1) Folgende Sachen sind der Pfändung **nicht** unterworfen:

1. die dem **persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt** dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung **angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf**; ferner Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Wohnzwecken dienende Einrichtungen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen und deren der Schuldner oder seine Familie zur ständigen Unterkunft bedarf;
2. die für den Schuldner, seine Familie und seine Hausangehörigen, die ihm im Haushalt helfen, auf **vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel** oder, soweit für diesen Zeitraum solche Vorräte nicht vorhanden und ihre Beschaffung auf anderem Wege nicht gesichert ist, **der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag**;
3. Kleintiere in beschränkter Zahl sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen insgesamt zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder Hausangehörigen, die ihm im Haushalt, in der Landwirtschaft oder im Gewerbe helfen, erforderlich sind; ferner die zur Fütterung und zur Streu auf vier Wochen erforderlichen Vorräte oder, soweit solche Vorräte nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, **der zu ihrer Beschaffung erforderliche Geldbetrag**;
4. bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Sicherung des Unterhalts des Schuldner, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse erforderlich sind;
- 4a. bei Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben die ihnen als Vergütung gelieferten Naturalien, soweit der Schuldner ihrer zu seinem und seiner Familie Unterhalt bedarf;
5. bei **Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen**, die zur **Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände**;
(**Anmerkung: EDV + Bürogeräte !! KFZ !!**)
6. bei den Witwen und minderjährigen Erben der unter Nummer 5 bezeichneten Personen, wenn sie die Erwerbstätigkeit für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur Fortführung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;
7. Dienstkleidungsstücke sowie Dienstausrüstungsgegenstände, soweit sie zum Gebrauch des Schuldners bestimmt sind, sowie bei Beamten, Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Hebammen die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände einschließlich angemessener Kleidung;

8. bei Personen, die wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b bezeichneten Art beziehen, ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht;
9. die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;
10. die Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
11. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
12. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände;
14. (aufgehoben)

(2) Eine in Absatz 1 Nr. 1, 4, 5 bis 7 bezeichnete Sache kann gepfändet werden, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus ihrem Verkauf vollstreckt. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist durch Urkunden nachzuweisen.

§850.Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen

(1) Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der § 850a bis 850i gepfändet werden.

(2) Arbeitseinkommen im Sinne dieser Vorschrift sind die Dienst und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte, ferner Hinterbliebenenbezüge sowie sonstige Vergütungen wie Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.

(3) Arbeitseinkommen sind auch die folgenden Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind:

a) Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses beanspruchen kann;

b) Renten, die auf Grund von Versicherungsverträgen gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind.

(4) Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfasst alle Vergütungen, die dem Schuldner aus der Arbeits oder Dienstleistung zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.

§ 850a. [Unpfändbare Bezüge] Unpfändbar sind

1. **1. zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;**
2. **2. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;**
3. **3. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;**
4. **4. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrage der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrage von 500,- EUR;**

5. **5. Heirats und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;**
6. **6. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;**
7. **7. Sterbe und Gnadenbezüge aus Arbeits oder Dienstverhältnissen;**
8. **8. Blindenzulagen.**
9. **9.**

§ 850 b. [Bedingt pfändbare Bezüge]

(1) Unpfändbar sind ferner

1. **Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;**
2. **Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen* sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtender; Renten;**
3. **fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht;**
4. **Bezüge aus Witwen, Waisen, Hilfs und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden, ferner Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 3600 Deutsche Mark nicht übersteigt.**

(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, der Billigkeit entspricht.

(3) Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören.

§ 850c

Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen

(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

**930 Euro monatlich,
217,50 Euro wöchentlich oder
43,50 Euro täglich**

beträgt. Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

**2 060 Euro monatlich,
478,50 Euro wöchentlich oder
96,50 Euro täglich,**

und zwar um

**350 Euro monatlich,
81 Euro wöchentlich oder
17 Euro täglich**

für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je

**195 Euro monatlich,
45 Euro wöchentlich oder
9 Euro täglich**

für die zweite bis fünfte Person.

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag, bis zu dessen Höhe es je nach der Zahl der Personen, denen der Schuldner Unterhalt gewährt, nach Absatz 1 unpfändbar ist, so ist es hinsichtlich des überschießenden Betrages zu einem Teil unpfändbar, und zwar in Höhe von drei Zehnteln, wenn der Schuldner keiner der in Absatz 1 genannten Personen Unterhalt gewährt, zwei weiteren Zehnteln für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und je einem weiteren Zehntel für die zweite bis fünfte Person. Der Teil des Arbeitseinkommens, der 2 851 Euro monatlich (658 Euro wöchentlich, 131,58 Euro täglich) übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.

(2a) Die unpfändbaren Beträge nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ändern sich jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2003, entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen. Das Bundesministerium der Justiz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Bei der Berechnung des nach Absatz 2 pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ist das Arbeitseinkommen, gegebenenfalls nach Abzug des nach Absatz 2 Satz 2 pfändbaren Betrages, wie aus der Tabelle ersichtlich, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist, nach unten abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 10 Euro, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 2,50 Euro oder bei Auszahlung für Tage auf einen durch 50 Cent teilbaren Betrag. Im Pfändungsbeschluss genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.

(4) Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt werden, so ist Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.

Änderung im Zwangsvollstreckungsrecht zum 1.1.1999

Durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle werden sich zum 1.1.1999 folgende Neuregelungen in der Zwangsvollstreckung ergeben:

§ 758 a ZPO

Vollstreckungsmaßnahmen und Wohnungsdurchsuchungen sind auf richterliche Anordnung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen möglich.

§ 765a, Abs.3 ZPO

Es ist künftig nur binnen zwei Wochen möglich, einen Antrag auf Räumungsschutz bei dem Vollstreckungsgericht zu stellen.

§ 788 Abs.1 Satz 3 ZPO

Gesamtschuldner haften auch für die Kosten der Zwangsvollstreckung als Gesamtschuldner

§ 788 Abs.2 ZPO

Der Gläubiger hat die Möglichkeit, die Kosten der Zwangsvollstreckung gerichtlich festsetzen zu lassen.

§806 b ZPO

Mit Einverständnis des Gläubigers bemüht sich der Gerichtsvollzieher, die Forderungen in Raten einzuziehen.

§ 807 Abs. 1 ZPO

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann auch nach einer Durchsuchungsverweigerung beantragt werden

§§ 811, Abs. 2 ZPO

Eine eigentlich unpfändbare Sache wird dann pfändbar, wenn diese durch Eigentumsvorbehalt gesichert ist.

§ 813 a ZPO

Bietet der Schuldner eine Zahlung der Forderung in Raten an, kann der Gerichtsvollzieher die Sachpfändung aufschieben.

§ 825 ZPO

Auf Antrag kann der Gerichtsvollzieher über eine günstigere Verwertung als eine Versteigerung einer gepfändeten Sache entscheiden.

§ 829, Abs.1, ZPO

Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner können künftig durch einen einheitlichen Beschluss gepfändet werden.

§ 833, Abs.2 ZPO

Bei Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses bis zu neun Monaten wirkt der ursprüngliche Pfändungs- und Überweisungsbeschluss fort.

§ 899 ff ZPO

Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist künftig der Gerichtsvollzieher bei dem zuständigen Amtsgerichtsbezirk zuständig.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

**Abgeschlossen in Rom am 4. November 1950
in der Fassung des Protokolls Nr. 11
in Kraft getreten am 1. November 1998**

Auszug

Art. 6 Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem **unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht** in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich **selbst zu verteidigen**, sich durch einen **Verteidiger ihrer Wahl verteidigen** zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, **unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers** zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist

Artikel 7 Keine Strafe ohne Gesetz

(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer

Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

EMRK

Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind

Artikel 1

Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden

Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.



Bundesministerium der Justiz

Berlin, den 26. November 2004

Geschäftszeichen: IV M – AR – 4 D 45/2004
(bei Antwort bitte angeben)

Frau
Walburga Therese Hüsken
III. Ruschenfeld 3
45133 Essen

Postanschrift:

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Lieferanschrift: Kronenstraße 41, 10117 Berlin

Telefon: 0 18 88 5 80 - 0
(0 30) 20 25 - 70
bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 94 45
(0 30) 20 25 - 94 45
Telefax: 0 18 88 5 80 - 94 92
(0 30) 20 25 - 94 92

Betr.: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Bezug: Ihre Fax-Schreiben vom 17., 19. und 22. November 2004

Sehr geehrte Frau Hüsken,

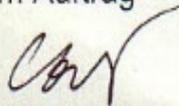
für Ihre Fax-Schreiben vom 17., 19. und 22. November 2004 danke ich Ihnen.

Soweit Sie nach der Bindungswirkung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) fragen, darf ich Ihnen mitteilen, dass sich die durch einen nationalen Transformationsakt bewirkte Geltung der EMRK sowie der Zusatzprotokolle zur EMRK – soweit sie die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat – auf alle staatlichen Organe in Deutschland, also auch auf die Gerichte, erstreckt. Der EMRK kommt nach dem Grundgesetz (GG) der Rang eines Bundesgesetzes zu (Art. 59 Abs. 2 GG), welches der Staat im Rahmen seiner grundsätzlichen Bindung an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG beachten muss.

Wie bereits oben dargelegt, sind Gerichte durch die Bindung an Recht und Gesetz aber ohnehin zur Beachtung der EMRK verpflichtet.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen habe, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


(Dr. Laut)

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
Vom 19. Dezember 1966
(BGBl. 1973 II S. 1534)

Artikel 11

Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Artikel 14

- (3) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:
- d) er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen;

Rechtsberatungsgesetz RBERG

Art 1

§ 1

(1) Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen, darf geschäftsmäßig - ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit - nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis wird jeweils für einen Sachbereich erteilt:

Art 5

(1) Die Ausführungsvorschriften werden im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zu Artikel 1 dieses Gesetzes von dem Reichsminister der Justiz, ... erlassen. Hierbei können ergänzende Bestimmungen getroffen, insbesondere Einschränkungen oder Erweiterungen der Erlaubnispflicht bestimmt werden.

Das Rechtsberatungsgesetz ist offenkundig ein Nazi - Gesetz vom Dezember 1935, also gab es nichts dergleichen vor 1933, also auch nicht vor 1935 , oder ?

Antrag stellen .

Antrag zur Kenntnisnahme, als Beweisantrag, sowie zum Gegenstand des Verfahrens machen, das es eine offenkundige Tatsache ist zu;

1. Das dass Kontrollratsgesetz 1. Abs.1 Buchstabe L vom 15. Dezember 1946 bestimmt hat , das dass RBGB der Nazi s von 1935 ersatzlos gestrichen wurde,

2. Das dass Ermächtigungsgesetz des Adolf Hitlers von 1933 unter § 5 folgenden Wortlaut hat:

" Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft , es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird "

ist es als offenkundig anzusehen, das dieses Gesetz, das Rechtsberatungsgesetz von 1935,

gleich zwei Mal durch Gesetz erloschen ist , sowie dadurch spätestens aber seit
Dezember 1946 als nichtig anzusehen ist.

Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG)

§ 7 Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften

Bundesverfassungsgericht Pressemitteilung Nr. 37 vom 25.03.1999

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde von Dr. Alexander Schalck- Golodkowski

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde des Dr. Alexander Schalck-Golodkowski nicht zur Entscheidung angenommen. Die Verfassungsbeschwerde betraf seine strafgerichtliche Verurteilung wegen Verstoßes gegen Embargo-Vorschriften.

I.

 Im Januar 1996 verurteilte das Landgericht Berlin (LG) den Beschwerdeführer wegen Verstoßes gegen Art. VIII Militärregierungsgesetz Nr. 53 (MRG Nr. 53 Wortlaut s. Anlage) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung. Nach den Feststellungen beschaffte der Beschwerdeführer als Leiter des Bereichs "KoKo" und als Devisenhändler in den Jahren 1986 bis 1989 illegal über einen in der Bundesrepublik ansässigen Waffenhändler 228 Nachtsichtbrillen im Wert von rund 4,8 Millionen DM, die überwiegend für die Luftwaffe der NVA bestimmt waren, sowie Waffen im Wert von rund 50.000,- DM. Die nach dem MRG Nr. 53 erforderlichen Genehmigungen waren nach den Feststellungen des LG nicht eingeholt worden. Sie wären angesichts des militärischen Charakters der Gegenstände, die unter das COCOM-Embargo der Nato-Staaten gegen Länder des Warschauer Pakt-Systems fielen, auch nicht erteilt worden.

Anlage zur Pressemitteilung Nr. 37/99 vom 25. März 1999

**MRG Nr. 53
Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs**

ARTIKEL I

Verbotene Geschäfte

1. Vorbehaltlich einer von der **Militärregierung** oder von einer von ihr bestimmten Stelle erteilten Ermächtigung sind alle Geschäfte verboten, die zum Gegenstande haben oder sich beziehen auf:

...

- d. Vermögenswerte, gleichgültig, wo sie sich befinden, sofern das Geschäft zwischen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Gebiet und Personen außerhalb des Gebiets abgeschlossen wird oder sich auf solche Personen bezieht;

...

2. Abgesehen von üblicher persönlicher Habe dürfen Vermögenswerte nur über die zugelassenen Grenzübergangsstellen und nur mit Ermächtigung der Militärregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle in das Gebiet oder aus dem Gebiet verbracht werden.

Ein Service der juris GmbH - www.juris.de -

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

GVG

Ausfertigungsdatum: 12.09.1950

Vollzitat:

"Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198)"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 9. 5.1975 I 1077;
zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 21.12.2007 I 3198

§ 15

(weggefallen)

§ 16

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Reichsgesetzblatt

Ausgegeben zu Berlin, den 28. März 1924

1924 Nr. 25 Seite 209 ff

Bekanntmachung der Texte des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung.
Vom 22. März 1924.

Gerichtsverfassungsgesetz

Erster Titel

Widerrumt

§ 1

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

§ 16

Ausnahmsgerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem geistlichen Richter entzogen werden.

§ 15

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit des deutschen Landes, in welchem sie ausgeübt wurde. Präferenzen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Vererbungsachen.

Bundesrepublik Deutschland

Gerichtsverfassungsgesetz

§ 15 weggefallen

§ 16 = wie § 16 RGBI 1924

Die BRD ist nicht Rechtsnachfolger des Dt. Reiches

Die BRD unterhält keine Körperschaft des öffentl. Rechts



Bundesministerium
der Justiz

juris

§ 29 Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne dieses Gesetzes sind **das Reich**, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherren stehen gleich:

1. für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union die ausgeübte gleichartige Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer Einrichtung der Europäischen Union oder im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und
2. die von volksdeutschen Vertriebenen und Spätaussiedlern ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherren ihres Herkunftslandes.

**Die z.B. BRD-GmbH Frankf/M = Körperschaft des privaten Rechts
Wie kommt das Bundes-Just-Min zu dieser Veröffentlichung?**

Das Deutsche Reich ist nicht Mitglied der EU

Deutsche zahlen an die EU = Reparationen

Das Grundgesetz kennt keine Steuerpflicht

Erhöhung der Umsatzsteuer von 16 auf 19 Prozent geschah ohne gesetzliche Grundlage

Zu dem Bericht »Steuerfahnder in Bäckereien«:

Die Bundesrepublik Deutschland hat seit dem 1. Januar 2002 kein in Kraft befindliches Umsatzsteuergesetz, weil das im BGBl veröffentlichte UStG gegen den Art. 19 I 2 des Grundgesetzes, das sog. Zitiergebot verstößt. Mit dem Einführen des § 27b UStG, genannt Umsatzsteuer-Nachschau, wurde das UStG zitierpflichtig, weil nun mit Hilfe dieses Gesetzes der Art. 13 GG, die Unverletzlichkeit der Wohnung, eingeschränkt werden sollte. Ein Gesetz, das jedoch ein Grundrecht einschränkt, muss dieses Grundrecht im Wortlaut zitieren und auf die Einschränkung hinweisen. Z.B. nachzulesen in der Abgabenordnung der dortige § 413 (Einschränkung von Grundrechten). Im Art. 19 I 2 GG steht ausdrücklich, dass zitiert werden muss, die Rechtsfolge ist die Nichtigkeit des ganzen Gesetzes mit dem Inkrafttreten,

um Auswüchse, wie sie im Dritten Reich per Gesetz legalisiert wurden, sofort und ohne Grundrechtsverletzungen zu verhindern. Eine Vorlage des Gesetzes vor das Bundesverfassungsgericht ist nicht möglich, da Art. 19 I 2 GG Gesetzeskraft besitzt, die Nichtigkeit des Gesetzes nicht noch ein weiteres Mal festgestellt werden kann und darf, alle Verwaltungsakte, Umsatzsteuerbescheide, Durchsuchungen, Festnahmen sowie auch das Kassieren der Mehrwertsteuer durch den Handel ist mangels eines gültigen Umsatzsteuergesetzes nichtig. Selbst die Erhöhung der Umsatzsteuer von 16 auf 19 Prozent geschah ohne eine gesetzliche Grundlage. Dieses ist der wohl bisher dreisteste Fall von Verfassungsbruch in der Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Bundesweit sind inzwischen unzählige Verfahren und Klagen wegen der Nichtigkeit sämtlicher Umsatzsteuer-

bescheide seit dem 1. Januar 2002 anhängig. So lange jedoch der Bundesbürger insbesondere der Finanzverwaltung im vorausseilenden Gehorsam folgt und sich nicht mit seinen grundgesetzlich verbürgten Rechten gegen die Gesetzlosigkeit und Willkür des Fiskus wehrt, bleibt ihm nichts anders übrig, als sich bis zur persönlichen wie wirtschaftlichen Existenz vernichten zu lassen.

Die deutsche Finanzverwaltung steht bis heute noch immer mit dem auch für sie verbindlichen Grundgesetz auf Kriegsfuß, denn entgegen der einmal in Deutschland gültig gewesenen Weimarer Verfassung sieht das deutsche Grundgesetz keine Steuerpflicht des Bürgers kraft Verfassung vor, so dass den Bürger dessen Grundrechte auch gegenüber Eingriffen aber insbesondere Übergriffen der Finanzämter schützen. Im Jahr 2002 hat der ehemalige Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof

in einem bemerkenswerten Aufsatz geschrieben: »Der Rechtsge-danke scheint im Steuerrecht verloren gegangen zu sein. Im Steueralltag redet der Finanzbeamte mit dem Steuerpflichtigen weniger über das Gesetz, sondern mehr über seine dienstlichen Anweisungen, über Richtlinien und Erlasse. Er kennt das Gesetz vielfach nicht. Es interessiert ihn (den Finanzbeamten) auch nicht, er vollzieht seine dienstlichen Weisungen. In-soweit müssen wir auch im Steuerrecht diesen Rechtsstaat wieder elementar neu errichten.« Dem ist gegenwärtig nichts hinzuzufügen.

BURKHARD LENNIGER
21762 Otterndorf

Leserbriefe stellen keine redaktionellen Meinungsäußerungen dar; sie werden aus Zuschriften, die an das WESTFALEN-BLATT gerichtet sind, ausgewählt und geben die persönlichen Ansichten ihres Verfassers wieder. Die Redaktion behält sich Kürzungen vor.

~~~Westfalen-Blatt Nr. 232, Themen der Zeit 3./4./5. Oktober 2008~~~, Tag der Dt. Einheit~~~

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - [www.juris.de](http://www.juris.de)

## Rechtspflegergesetz (RPflG)

Ausfertigungsdatum: 05.11.1969

### Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 2 Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtspfleger

(1) Mit den Aufgaben eines Rechtspflegers kann ein Beamter des Justizdienstes betraut werden, der einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren abgeleistet und die Rechtspflegerprüfung bestanden hat.

### § 9 Weisungsfreiheit des Rechtspflegers

Der Rechtspfleger ist sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.

## Das Beamtentum fußt auf einem gültigen Grundgesetz

### Das GG wurde niemals ratifiziert

Der Geltungsbereich des GG, Art. 23 GG.a.F., wurde zum 18.7.1990 gestrichen

In der BRD kann es keine Beamten geben



Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg  
www.bund-fuer-das-recht.de

## Das Märchen von der Staatshaftung

**Gesetz vom 26.6.1981 - BGBl Teil I S. 554**  
**Nichtig durch Urteil v. 19.10.1982 = BVerfGE 61.149**

Das Lehrbuch „Studium Jura“ von Windthorst/Sproll v. C. H. Beck Verlag ISBN 3 406 38707 1 weist bereits in der Einführung darauf hin, dass das Staatshaftungsgesetz von 1981 (StHG) durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 19.10.1982 (BVerfGE 61.149) für nichtig erklärt wurde. Es zeigt sich bereits damit, dass das Parlament der BRD kein souveränes Gesetzgebungsorgan ist.

Das Staatshaftungsgesetz der BRD wurde 1982 aufgehoben. Stattdessen wurde § 839 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) Amtshaftung, die persönliche Haftung des Beamten wieder eingeführt. Damit ist der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung durch Schäden des Staates grundsätzlich entfallen. Jeder Beamte haftet somit persönlich und gesamtschuldnerisch nach BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) § 839 Amtshaftung:

### **BGB § 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung**

*Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.*

Für Angestellte eines Gerichts oder anderen Behörde gilt.

### **BGB § 823 Schadensersatzpflicht**

*(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ....ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

## ZEITLICHES REGISTER

# AMTSBLATT

DER ALLIIERTEN HOHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

(Nr. 1-7)

### ERSTER TEIL

Von der Alliierten Hohen Kommission oder in ihrem Namen  
erlassene Gesetze und Vorschriften.

# Militärrecht

für Evaluation Only

## AHK-Auszüge

gemäß AHK Gesetz Nr. 1 Art. 5 haben die Amtsblätter absolute Beweiskraft

### AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 2 Zitat:

„Es wird vermutet, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis von den Veröffentlichungen im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission hat.“

### AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 4 Zitat:

„Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung dieser Gesetzgebung kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden, oder daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei.“

### AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 7(1) Zitat:

„Alle deutschen staatlichen kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.“

### AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 1 Zitat:

„Ohne ausdrücklich von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung dürfen deutsche Gerichte Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben: ... (b) wenn eine Person beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben.“

(vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) „Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrates S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ) Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S.103)).

### AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 3 (2) Zitat:

„Wenn über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Anordnung der Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte oder einer von ihnen abgelösten Behörden oder die Anwendbarkeit der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes auf eine Person oder einen Vermögensgegenstand zu entscheiden ist, haben die damit befaßten deutschen Behörden das Verfahren sogleich auszusetzen und die Frage an die Besatzungsbehörden zu überweisen. Die zuständigen Besatzungsbehörden oder ein Besatzungsgericht, falls die Angelegenheit von ihnen einem solchen überwiesen worden ist, erteilen einen endgültigen Bescheid. Der Bescheid ist für die deutschen Behörden bindend.“

1. Verfahren und Entscheidungen deutscher Gerichte in Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig.“

(vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) (Amtsblatt des Kontrollrates KRG Nr. 35))

**AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 8 Zitat:**

„In Fällen, die gemäß diesem Gesetz der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte nicht unterliegen, darf keine deutsche Behörde ohne eine ausdrückliche allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Ermächtigung der Besatzungsbehörden Strafen auferlegen oder Zwangsmaßnahmen irgendwelcher Art treffen.“

(vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) (Amtsblatt des Kontrollrates KRG Nr. 35))

**AHK 1950/1951 Gesetz Nr. 47 Art. 3 Zitat:**

„Die Handlung oder Unterlassung muß auch nach deutschem Recht die Person, die den Verlust oder Schaden erlitten hat, zu einer Entschädigung gegen denjenigen berechtigen, der die Handlung oder Unterlassung begangen hat, oder den eine Verantwortung dafür trifft.“

**AHK 1949 Gesetz Nr. 3 Art. 4 Zitat:**

„Niemand darf wegen einer Handlung verfolgt werden, die einen Verstoß gegen durch die Besatzungsbehörden aufgehobene Gesetzgebung darstellt es sei denn, daß diese Handlung zugleich gegen die in Kraft befindliche Gesetzgebung verstößt, oder daß die Strafverfolgung innerhalb drei Monate nach der Aufhebung eingeleitet worden ist.“

---

### **kausale und praktische Bedeutung der AHK**

Der aus der unwirksamen und nichtigen schadenverursachenden Handlung entstehende Schaden, wird zum einen als direkter Schaden bei den oben genannten beteiligten Verwaltungsbehörden, sowie bei den für die Verwaltungsbehörden zuständigen beauftragenden Besatzungsbehörden nach geltendem und übergeordnetem Recht geltend gemacht,

Gesetz Nr. 47 der AHK, ABL. 1-7 Teil 1, 1949

Nach AHK Gesetz Nr. 1 wird vermutet, daß den Verwaltungsbehörden eine Zulassung durch die AHK für die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung im Auftrag des Besatzers vorliegt, die somit im Namen der AHK berechtigt sind Handlungen und Verwaltung im Namen und im Auftrag der AHK durchzuführen.

Gesetz Nr. 1 der AHK, ABL. 1-7 Teil 1, 1949, Art. 2

Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes sowie der AHK-Gesetze ergeben sich somit durch Beauftragte des Besatzers verursachte Schäden, wie hier im vorliegenden Fall, durch Handlungen wegen nichtiger und unwirksamer Verwaltungsakte. Weiterhin ergeben sich Schäden, verursacht durch den Besatzer, wegen der Unterlassung der Fürsorgepflicht, für die nach AHK durch den Besatzer beauftragten Verwaltungsbehörden des Bundes und des Landes.

Gesetz Nr. 47 der AHK, ABL. 1-7 Teil 1, 1949, Art. 7

Nach AHK Gesetz Nr. 47 haftet der Besatzer für schadenverursachende Handlungen und Unterlassungen, hier England, für die Schäden verursacht durch die beauftragten Verwaltungsorgane der Justiz und der Verwaltung und der Besatzer USA, für die Schäden verursacht durch die Wirtschaft entsprechend den Militärgesetzen, den Kontrollratsgesetzen und den AHK-Gesetzen, sowie den AGB der Firma des Bundes, BRD-Finanzagentur GmbH. Diese durch Handlungen und Unterlassungen durch die beauftragten Verwaltungsbehörden verursachten Schäden werden hiermit auf dem Dienstweg durch die Verwaltungsbehörden beim Besatzer gemäß AHK-Gesetz Nr. 47 mit diesem Schriftsatz geltend gemacht.

# Interalliierte Kommandantur der Stadt Berlin

## Abschrift

BK/O (47) 50  
Vom 21. Februar 1947

### Betrifft: Angelegenheiten des unter der Kontrolle der Besatzungsbehörden stehenden Eigentum

An den: Herrn Oberbürgermeister

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, darf kein deutsches Gericht die Zuständigkeit beanspruchen oder ausüben in Fällen, welche das auf Grund des (SHAEP) Gesetzes Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung oder (SMAD) Befehls Nr. 124 des sowjetischen Oberbefehlshabers der Kontrolle unterliegende oder unter Kontrolle stehende Eigentum bzw. das kraft Anordnung einer der Besatzungsbehörden eingezogene oder der Konfiszierung unterworfenen Eigentum betreffen.
2. In Fällen, in denen die Gründe zur Prozeßführung vor dem 08. Mai 1945 entstanden sind, wird obige Genehmigung in der Regel nicht erteilt.
3. Irgendwelcher Urteilsspruch, der bereits gefällt wurde oder hiernach in einem solchen Prozeß gefällt wird, der ohne Bewilligung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befindet, eingeleitet wurde, ist nichtig und irgendwelche Maßnahme zur Durchsetzung eines solchen Urteilspruches ist ungültig.
4. Ohne vorherige schriftlich erfolgte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befindet, darf keine Eintragung in das Grundbuch stattfinden betreffend Eigentum das der Kontrolle oder Konfiszierung unterliegt, wie dies im § 1 dieser Anordnung bezeichnet ist.
5. Bevor ein deutsches Gericht oder das Grundbuchamt in einer beweglichen oder unbewegliches Eigentum angehenden Sache handelt, hat das Gericht bzw. das Grundbuchamt schriftliche Erklärungen von allen am Verfahren interessierten Parteien anzufordern, die in allen Einzelheiten wahrheitsgetreu sein müssen und von den betreffenden Parteien oder deren Rechtsanwälten abzugeben sind, daß das Eigentum der Kontrolle oder der Konfiszierung nicht unterliegt, wie im § 1 angeführt ist.
6. Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, dürfen keine Schritte seitens irgendwelcher natürlicher oder juristischer Personen unternommen werden, um eine Entscheidung eines deutschen Gerichtes oder Grundbuchamtes durchzusetzen oder auszuführen, die der Kontrolle oder der Konfiszierung unterliegendes Eigentum angeht, wie im § 1 angeführt ist.
7. Nichtbefolgung dieser Anordnung bzw. Versäumnis, ihre Bestimmungen zu beachten, stellt Verletzung eines Befehls der Militärregierung der Besatzungsbehörden dar und wird demgemäß bestraft.

Im Auftrag der Alliierten Kommandantur Berlin:

A. d' Arnoux  
Colonel  
Vorsitzführender Stabschef

Quelle: Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1947 Nr.5 S.68

Militärregierung – Deutschland  
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

## Gesetz Nr. 52

### Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen

#### Artikel I — Arten von Vermögen

1. Vermögen, das direkt oder indirekt, ganz oder teilweise im Eigentum oder unter der Kontrolle der folgenden Personen steht, unterliegt hinsichtlich Besitz und Eigentumsrecht der Beschlagnahme sowie der Weisung, Verwaltung und Aufsicht oder sonstigen Kontrolle der Militärregierung

Militärregierung – Deutschland  
Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

## Gesetz Nr. 2

Deutsche Gerichte

### Artikel III • Ermächtigung Für Wiederaufnahme der Tätigkeit seitens der ordentlichen Zivil- und Strafgerichte

5. Alle Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte im besetzten Gebiet dürfen ihre Tätigkeit nur wieder aufnehmen, wenn und soweit dies in schriftlichen Anordnungen der Militärregierung bestimmt wird.

### Artikel V - Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte

9. Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

## Kontrollratsgesetz Nr. 24

Aufhebung des Gesetzes vom 30. September 1936

vom 29. April 1946

*in Kraft getreten am 4. Mai 1946*

für die DDR außer Wirkung gesetzt durch  
Beschuß des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der  
Sowjetunion in Deutschland vom 20. September 1955

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register vom 30. September 1936 (RGBl. I. Seite 853) und alle auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung In Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 29. April 1946.

## Kontrollratsgesetz Nr. 31

Polizeibüros und -agenturen politischen Charakters

vom 1. Juli 1946

*in Kraft getreten am 5. Juli 1946*

für die Bundesrepublik Deutschland außer Wirkung gesetzt durch  
Artikel 2 des Gesetzes Nr. A-37 der Alliierten Hohen Kommission vom 5. Mai 1955 (ABl.  
AHK S. 3268)

für die DDR außer Wirkung gesetzt durch  
Beschluß des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der  
Sowjetunion in Deutschland vom 20. September 1955  
*bereits durch das Gesetz über die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit vom 8. Februar 1950 (GBl. S.  
95) in der DDR faktisch außer Wirksamkeit gesetzt*

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

**Artikel I.** Alle deutschen Polizeibüros und -agenturen, die die Überwachung oder Kontrolle der politischen Betätigung von Personen zum Zweck haben, werden hiermit für ganz Deutschland aufgelöst.

Diese Bestimmung ist auf alle Polizeibüros und -agenturen anwendbar, die entweder gesetzmäßig eingesetzten deutschen Polizeistellen unterstehen oder unter die Kontrolle von Ortsbehörden gestellt sind.

**Artikel II.** Jede Neueinrichtung sowie jede Tätigkeit von Polizeibüros oder -agenturen der in Artikel I näher bezeichneten Art wird hierdurch verboten.

**Artikel III.** Wer einer der Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung vor einem Gericht der Militärregierung und gegebenenfalls einer Strafe aus, die das Gericht für angemessen erachtet. Der Versuch ist strafbar.

**Artikel IV.** Jede Bestimmung der deutschen Gesetzgebung, die im Widerspruch zu diesem Gesetz steht, wird hierdurch aufgehoben.

**Artikel V.** Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft .

Ausgefertigt in Berlin, den 1. Juli 1946

## Kontrollratsgesetz Nr. 35 Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten

vom 20. August 1946

*in Kraft getreten am 26. August 1946*

ff.....

## Kontrollratsdirektive Nr. 24

Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen

vom 12. Januar 1946

geändert am 16. November 1946 (ABl. S. 228, ber. S. 287)

für die Bundesrepublik Deutschland außer Wirkung gesetzt durch  
Artikel 2 des Gesetzes Nr. A-37 der Alliierten Hohen Kommission vom 5. Mai 1955 (ABl.  
AHK S. 3268)

ff.....

| VIII                              |                                                                    | Inhaltsverzeichnis                                     | Seite |     |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-------|-----|
| Zweiter Titel: Die <i>Wazonen</i> |                                                                    |                                                        |       |     |
| 1. Gesamtzonenrecht               |                                                                    |                                                        |       |     |
| 1.                                | Gesetz Nr. 1 der MR.                                               | Aufhebung nationalsozialistischen Rechts               | 302   |     |
| 2.                                | Gesetz Nr. 2 der MR.                                               | Deutsche Gerichte                                      | 304   |     |
| 2. Amerikanische Zone             |                                                                    |                                                        |       |     |
| 1.                                | MR.-Gesetz Nr. 1                                                   |                                                        | 307   |     |
| 2.                                | MR.-Gesetz Nr. 2                                                   |                                                        | 307   |     |
| 3.                                | 2. Gesetz der Militärregierung zur Änderung des Gesetzes Nr. 2 MR. | Einschränkung der Zuständigkeit der Deutschen Gerichte | 307   |     |
| 4.                                | Allgemeine Anweisung an Richter Nr. 1, Ziffer 8                    |                                                        | 309   |     |
| 3. Britische Zone                 |                                                                    |                                                        |       |     |
| 1.                                | MR.-Gesetz Nr. 1                                                   |                                                        | 309   |     |
| 2.                                | MR.-Gesetz Nr. 2                                                   |                                                        | 309   |     |
| 3.                                | VO. Nr. 29, Beschränkung der Zuständigkeit deutscher Gerichte      |                                                        | 309   |     |
| 4.                                | Allgemeine Anweisung an Richter Nr. 2, Ziffer 8                    |                                                        | 311   |     |
| 4. Französische Zone              |                                                                    |                                                        |       |     |
| 1.                                | MR.-Gesetz Nr. 1                                                   |                                                        | 311   |     |
| 2.                                | MR.-Gesetz Nr. 2                                                   |                                                        | 311   |     |
| 3.                                | Allgemeine Anweisung der MR. an Richter, Ziffer 8                  |                                                        | 311   |     |
| Sachverzeichnis                   |                                                                    |                                                        |       | 312 |

#### Abteilung I

### Kontrollratsbeschlüsse

(nach dem Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland)

#### 1. Feststellung

seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über das Kontrollverfahren in Deutschland vom 5. Juni 1945 (Auszug: Amtsblatt, Ergänzungsblatt Nr. 1 S. 10).

1. Während der Zeit, in der Deutschland die sich aus der bedingungslosen Kapitulation ergebenden grundlegenden Forderungen erfüllt, wird in Deutschland die oberste Gewalt von den Oberbefehlshabern Großbritanniens, der Vereinigten Staaten, Sowjetrußlands und Frankreichs auf Anweisung ihrer Regierungen ausgeübt, von jedem in seiner eigenen Besatzungszone und gemeinsam in allen Deutschland als ein Ganzes betreffenden Angelegenheiten. Die vier Oberbefehlshaber bilden zusammen den Kontrollrat. Jeder Oberbefehlshaber wird von einem politischen Berater unterstützt.
2. Der Kontrollrat, dessen Entscheidungen einstimmig getroffen werden müssen, trägt für eine angemessene Einheitlichkeit des Vorgehens der einzelnen Oberbefehlshaber in ihren entsprechenden Besatzungszonen Sorge und trifft im gegenseitigen Einvernehmen Entscheidungen über alle Deutschland als Ganzes betreffenden wesentlichen Fragen.
3. Unter dem Kontrollrat sind ein ständiger Koordinationsausschuß, der sich aus je einem Vertreter der vier Oberbefehlshaber zusammensetzt, und ein Kontrollstab tätig.

Stratzenbuch und Nebengasse

4. Die Funktionen des Koordinationsausschusses sowie des Kontrollstabes bestehen in der Beratung des Kontrollrates, der Ausführung seiner Beschlüsse und deren Weiterleitung an die entsprechenden deutschen Behörden sowie in der Überwachung und Kontrolle der laufenden Tätigkeit dieser Behörden.
7. Die Verwaltung des Gebietes von Groß-Berlin wird von einer Interalliierten Behörde<sup>1)</sup> geleitet, die unter der Leitung des Kontrollrates arbeitet und aus vier Kommandanten besteht, deren jeder abwechselnd als Hauptkommandant fungiert. Sie werden von einem Stab von Sachbearbeitern unterstützt, der die Tätigkeit der örtlichen deutschen Behörden überwacht und kontrolliert.
8. Die oben dargelegte Regelung gilt für die der deutschen Kapitulation folgende Besatzungszeit, innerhalb welcher Deutschland die sich aus der bedingungslosen Kapitulation ergebenden grundlegenden Forderungen erfüllt. Eine Regelung für die darauffolgende Zeit wird Gegenstand einer Sondervereinbarung bilden.

## 2. Proklamation Nr. 1 des Kontrollrates

### Aufstellung des Kontrollrates

Vom 30. August 1945 (Amtsbl. S. 4)

An das deutsche Volk!

Die Oberbefehlshaber der stehenden Streitkräfte in Deutschland der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik, verkünden hiermit gemeinsam als Mitglieder des Kontrollrates folgendes:

I. Laut Bekanntmachung vom 5. Juni 1945 ist die oberste Regierungsgewalt in bezug auf Deutschland von den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Provisorischen Regierung der Französischen Republik übernommen worden.

<sup>1)</sup>russisch: Kommandatura, Besatzungszonenfeststell. v. 5. 6. 45 (ebenda S. 12).

II. Kraft der obersten Regierungsgewalt und der Machtbefugnisse, die damit von den vier Regierungen übernommen wurden, ist der Kontrollrat eingesetzt und die oberste Machtgewalt in Angelegenheiten, die Deutschland als Ganzes angehen, dem Kontrollrat übertragen worden.

III. Alle Militärgesetze, Proklamationen, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen, Vorschriften und Direktiven, die von den betreffenden Oberbefehlshabern oder in ihrem Namen für ihre Besatzungszonen herausgegeben worden sind, verbleiben auch weiterhin in diesen ihren Besatzungszonen in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 30. August 1945.

Dwight D. Eisenhower, General der Armee  
B. H. Robertson, Generalleutnant  
L. Koeltz, Armeekorps-General  
J. Schukow, Marschall der Sowjetunion.

## 3. Direktive Nr. 51

vom 29. April 1947 (Amtsbl. S. 279; auszugsweise)

### Akte der Gesetzgebung und andere Akte des Kontrollrates

Der Kontrollrat erläßt hiermit folgende Direktive:

1. Der Kontrollrat übt seine gesetzgebende Tätigkeit in einer der folgenden Formen aus:
  - a) Proklamationen, die dem deutschen Volk Angelegenheiten oder Handlungen von besonderer Wichtigkeit verkünden;
  - b) Gesetze, die wichtige Angelegenheiten von großer Tragweite behandeln, die von dauernder oder zeitweiliger Anwendbarkeit sind oder bestehende gesetzliche Bestimmungen aufheben, ändern oder zeitweilig außer Kraft setzen. Gesetze sind in der Regel bindend für alle in Deutschland wohnhaften Personen;
  - c) Befehle, die Angelegenheiten von begrenzter Anwendbarkeit oder vorübergehenden Charakters behandeln. Befehle sind

in der Regel bindend für alle in Deutschland wohnhaften Personen.

2. Gesetze und Befehle sind die einzigen Akte der Gesetzgebung, die Strafbestimmungen enthalten können. Jedoch können Direktiven solche Strafvorschriften erlassen, die von den Zonenbefehlshabern in den von ihnen zu erlassenden Durchführungsbestimmungen in Kraft zu setzen sind. Enthält ein Gesetz oder ein Befehl eine Strafbestimmung, so ist, wo immer möglich, der Strafrahmen anzugeben. . . .
4. Neben den in Absatz 1 aufgezählten Gesetzgebungsakten kann der Kontrollrat zwecks Bekanntgabe seiner Entscheidungen Direktiven und „genehmigte Dokumente“ herausgeben. Direktiven und genehmigte Dokumente sind keine Akte der Gesetzgebung.
5. Direktiven können erlassen werden, um grundsätzliche Richtlinien oder verwaltungsmäßige Entscheidungen des Kontrollrates bekanntzugeben. Direktiven sind nicht bindend für die deutsche Bevölkerung in ihrer Gesamtheit, sondern nur für diejenigen Personen, an die sie gerichtet sind.
7. Jede Entscheidung des Kontrollrates trägt die Überschrift „Kontrollrat“. Entscheidungen des Kontrollrates sind zu bezeichnen als „Proklamation“, „Gesetz“, „Befehl“, „Direktive“ oder „genehmigtes Dokument“, unter Beifügung der laufenden Nummer und des Titels, der zunächst kurz zu fassen ist. Akte der Gesetzgebung müssen am Schluss den Zeitpunkt des Inkrafttretens angeben.

## 4. Direktive Nr. 11 des Kontrollrates

### Amtssprachen und Veröffentlichung der Gesetzgebung

Vom 22. September 1945 (Amtsbl. S. 39)

Der Kontrollrat verfügt wie folgt:

#### Veröffentlichung der Gesetzgebung

Art. I. Alle Proklamationen, Gesetze, Befehle, Direktiven und Instruktionen des Kontrollrates und der Kommandatura werden in

englischer, russischer und französischer Sprache veröffentlicht. Eine deutsche Übersetzung wird in den Fällen beigelegt, wo sie das deutsche Volk oder deutsche Beamte oder Dienststellen angehen.

#### Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland

Art. II. Ein Amtsblatt des Kontrollrates wird von Zeit zu Zeit herausgegeben, das alle Proklamationen, Gesetze und Befehle des Kontrollrates sowie solche Direktiven und Instruktionen, deren Veröffentlichung vom Kontrollrat oder Koordinationsausschuß gebilligt wird, enthalten wird.

#### Sonstige Veröffentlichungen

Art. III. Jede Besatzungsmacht ist befugt, nach eigenem Befinden in ihrer Zone oder in ihrem Abschnitt Berlins zusätzliche Veröffentlichungen und Übersetzungen irgendeiner der oben erwähnten Proklamationen, Gesetze, Befehle, Direktiven und Instruktionen vorzunehmen.

#### Veröffentlichung in deutscher Sprache

Art. IV. Die Gültigkeit einer der oben erwähnten Proklamationen, Gesetze, Befehle, Direktiven und Instruktionen hängt nicht von ihrer Veröffentlichung in deutscher Sprache ab.

## 5. Gesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 (Amtsbl. S. 6)

### Aufhebung von Nazi-Gesetzen

Der Kontrollrat verordnet, wie folgt:

Art. I. 1. Folgende Gesetze politischer Natur oder Ausnahme-gesetze, auf welchen das Nazi-Regime beruhte, werden hierdurch ausdrücklich aufgehoben, einschließlich aller zusätzlichen Gesetze, Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse.

- a) Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, RGBL. I/41;
- b) Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 2. April 1933, RGBL. I/175;
- c) Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934, RGBL. I/341;

- d) Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933, RGBl. I/285;
- e) Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933, RGBl. I/479;
- f) Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933, RGBl. I/479;
- g) Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, RGBl. I/1016;
- h) Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiform vom 20. Dezember 1934, RGBl. I/1269;
- i) Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935, RGBl. I/1145;
- k) Gesetz zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBl. I/1146;
- l) Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, RGBl. I/1146;
- m) Preußisches Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936, GS. 21;
- n) Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936, RGBl. I/993;
- o) Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938, RGBl. I/404;
- p) Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938, RGBl. I/414;
- q) Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938, RGBl. I/823;
- r) Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938, RGBl. I/1044;
- s) Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938, RGBl. I/1342;
- t) Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938, RGBl. I/1580;
- u) Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. November 1938, RGBl. I/1676;
- v) Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung vom 1. August 1940, RGBl. I/1063;

- w) Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941, RGBl. I/547;
- x) Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941, RGBl. I/675;
- y) Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der NSDAP. vom 12. Dezember 1942, RGBl. I/733;
- z) Polizeiverordnung über die Kennlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen vom 19. Juni 1944, RGBl. I/147.
2. Die Aufhebung der obenerwähnten Gesetze setzt kein Gesetz in Kraft, das nach dem 30. Januar 1933 erlassen und das durch die oben erwähnten Gesetze aufgehoben worden ist.
- Art. II.** Keine deutsche Gesetzesverfügung, gleichgültig wie oder zu welcher Zeit erlassen, darf gerichtlich oder verwaltungsmäßig zur Anwendung gebracht werden in irgendwelchen Fällen, in denen ihre Anwendung Ungerechtigkeit oder ungleiche Behandlung verursachen würde, entweder dadurch, daß
- a) irgend jemand auf Grund seiner Verbindung mit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Formationen, angegliederten Verbindungen oder Organisationen, Vorteile genießen würde; oder
- b) irgend jemand auf Grund seiner Rasse, Staatsangehörigkeit, seines Glaubens oder seiner Opposition zu der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Lehren, Nachteile erleiden würde.
- Art. III.** Wer irgendwelche durch dieses Gesetz aufgehobene Gesetze anwendet oder anzuwenden versucht, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

#### 6. Proklamation Nr. 3 vom 20. Oktober 1945 (Amtsbl. S. 22)

#### Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege

Mit der Ausschaltung der Gewalt Herrschaft Hitlers durch die Alliierten Mächte ist das terroristische System der Nazigerichte abgeschafft worden. An seiner Stelle muß eine Rechtspflege treten, die sich auf die Errungenschaften der Demokratie, Zivilisation und

*Humanrechte*

*Recht BRD*

Gerechtigkeit gründet. Der Kontrollrat verkündet die folgenden Grundsätze für die Wiederherstellung der Rechtspflege. Sie haben für ganz Deutschland Geltung.

#### I. Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich. Niemandem, was immer seine Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion sei, dürfen die ihm gesetzlich zustehenden Rechte entzogen werden.

#### II. Gewährleistung der Rechte des Angeklagten

- Niemandem darf das Leben, die persönliche Freiheit oder das Eigentum entzogen werden, es sei denn auf Grund von Rechts und Gesetz.
- Strafbare Verantwortlichkeit besteht nur für Handlungen, welche das Recht für strafbar erklärt hat.
- Kein Gericht darf irgendeine Handlung auf Grund von „Analogie“ oder im Hinblick auf das sogenannte „gesunde Volksempfinden“ für strafbar erklären; wie es bisher im deutschen Strafrecht der Fall war.
- In jeden Strafverfahren müssen den Angeklagten die folgenden Rechte zustehen, wie sie die demokratische Rechtsauffassung anerkennt: Unverzügliches und öffentliches Gerichtsverfahren, Bekanntgabe von Grundlage und Art der Anklage, Gegenüberstellung mit den Belastungszeugen, gerichtliche Vorladung von Entlastungszeugen und Hinzuziehung eines Verteidigers. Strafen, die gegen das gerechte Maß oder die Menschlichkeit verstoßen, und solche, die das Gesetz nicht vorsieht, dürfen nicht verhängt werden.
- Verurteilungen; die unter dem Hitlerregime ungerechterweise aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erfolgten, müssen aufgehoben werden.

#### III. Abschaffung der Hitlerschen Ausnahme- und Sondergerichte

Der Volksgerichtshof, die Gerichte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und die Sondergerichte sind aufgehoben. Ihre Wiederherstellung ist verboten.

#### IV. Unabhängigkeit des Richters

- In der Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit ist der Richter frei von Weisungen der ausführenden Gewalt. Er ist nur dem Gesetz unterworfen.
- Der Zugang zum Richteramt steht ohne Rücksicht auf Rasse, gesellschaftliche Herkunft oder Religion, allen Personen offen, sofern sie die Grundsätze der Demokratie anerkennen. Beförderung des Richters erfolgt ausschließlich nach Maßgabe seiner Leistung und juristischen Befähigung.

#### V. Schlußbestimmung

Ordentliche deutsche Gerichte nach Maßgabe ihrer Rangordnung werden im Einklang mit dieser Proklamation in Deutschland die Rechtspflege ausüben.

#### 7. Gesetz Nr. 4 vom 30. Oktober 1945 (Amtsbl. S. 26)

#### Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens

Im Anschluß an seine Proklamation Nr. 3 an das deutsche Volk vom 20. Oktober 1945, die anordnet, daß das deutsche Gerichtswesen auf der Grundlage des demokratischen Prinzips, der Gesetzmäßigkeit und der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied von Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion umgestaltet werden muß, erläßt der Kontrollrat folgendes Gesetz:

**Art. I.** Die Umgestaltung der deutschen Gerichte soll grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I/299) erfolgen. Folgende Gliederung der ordentlichen Gerichte wird wiederhergestellt:

Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte.

**Art. II.** Die Zuständigkeit der Amtsgerichte und Landgerichte in Zivil- und Strafsachen richtet sich im allgemeinen nach dem Recht, das am 30. Januar 1933 in Kraft war. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird jedoch auf Ansprüche ausgedehnt, deren Gegenstand den Wert von 2000 RM. nicht übersteigt.

Die Landgerichte sind zuständig für Berufung gegen Entscheidungen der Amtsgerichte.

Die Oberlandesgerichte entscheiden nicht in erster Instanz, sondern sind endgültige Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landgerichte in Zivilsachen; sie sind, soweit gesetzlich vorgesehen, für das Rechtsmittel der Revision gegen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte in Strafsachen zuständig.

Art. III. Die Zuständigkeit der deutschen Gerichte<sup>1)</sup> erstreckt sich auf alle Zivil- und Strafsachen mit folgenden Ausnahmen:

- a) Strafbare Handlungen, die sich gegen die Alliierten Besatzungsstreitkräfte richten;
- b) Strafbare Handlungen, die von Nazis oder von anderen Personen begangen wurden, und die sich gegen Staatsangehörige Alliierten Nationen oder deren Eigentum richten, sowie Versuche zur Wiederherstellung des Naziregimes oder zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Naziorganisationen;
- c) Strafbare Handlungen, in die Militärpersonen der Alliierten Streitkräfte oder Alliierte Staatsangehörige verwickelt sind;
- d) Andere Zivil- oder Strafsachen, die der Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach den Anordnungen des Alliierten Militärbefehlshaber entzogen werden;
- e) Wenn die strafbare Handlung ihrem Wesen nach die Sicherheit der Alliierten Streitkräfte nicht gefährdet, kann der Militärbefehlshaber sie den deutschen Gerichten zur Aburteilung überlassen.

Art. IV. Zwecks der Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazipartei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte entthronen werden und dürfen nicht zu solchen Ämtern zugelassen werden.

Art. V. Es wird dem Ermessen des Militärbefehlshabers überlassen, in Ausführung dieses Gesetzes die Zuständigkeitsabgrenzung der deutschen Gerichte schrittweise mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen.

<sup>1)</sup> Vgl. auch das unter Nr. 8 abgedruckte Gesetz Nr. 10 zu Art. III 1 d.

Art. VI. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Die Militärbefehlshaber der Zonen sind mit seiner Durchführung beauftragt.

### 8. Gesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 (Amtsbl. S. 50)

#### Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen Frieden oder gegen Menschlichkeit schuldig gemacht haben

Um die Bestimmungen der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 und des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 sowie des im Anschluß daran erlassenen Grundgesetzes zur Ausführung zu bringen und um in Deutschland eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen, welche die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen und anderen Missetätigkeiten dieser Art — mit Ausnahme derer, die von dem Internationalen Militärgerichtshof abgeurteilt werden — ermöglicht, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Art. I. Die Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943, „betreffend die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuelthaten“, und das Londoner Abkommen vom 8. August 1945, „betreffend Verfolgung und Bestrafung von Hauptkriegsverbrechern der europäischen Achsenländer“, werden als untrennbare Bestandteile in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen. Die Tatsache, daß eine der Vereinten Nationen den Bestimmungen des Londoner Abkommens beitrifft, wie dies in seinem Artikel V vorgesehen ist, berechtigt diese Nation nicht, an der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Hoheitsgebiet des Kontrollrates in Deutschland teilzunehmen oder in seinen Vollzug einzugreifen.

Art. II. 1. Jeder der folgenden Tatbestände stellt ein Verbrechen dar:

- a) Verbrechen gegen den Frieden. Das Unternehmen des Einfalls in andere Länder und des Angriffskrieges unter Verletzung des Völkerrechts und internationaler Verträge einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Ver-

letzung von internationalen Verträgen, Abkommen oder Zusicherungen; Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung zum Zwecke der Ausführung einer der vorstehend aufgeführten Verbrechen.

- b) Kriegsverbrechen. Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, einschließlich der folgenden den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Mißhandlung der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete, oder ihre Verschleppung zur Zwangsarbeit oder zu anderen Zwecken, Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See; Tötung von Geiseln; Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum; mutwillige Zerstörung von Stadt oder Land; oder Vervüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind.
- c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.
- d) Zugehörigkeit zu gewissen Kategorien von Verbrechervereinigungen oder Organisationen, deren verbrecherischer Charakter vom internationalen Militärgerichtshof festgestellt worden ist.

2. Ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit oder die Eigenschaft, in der er handelte, wird eines Verbrechens nach Maßgabe von Ziffer 1 dieses Artikels für schuldig erachtet, wer

- a) als Täter oder
- b) als Beihelfer bei der Begehung eines solchen Verbrechens mitgewirkt oder es befohlen oder begünstigt oder
- c) durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat oder

d) mit seiner Planung oder Ausführung in Zusammenhang gestanden hat oder

- e) einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit seiner Ausführung in Zusammenhang stand, oder
- f) soweit Ziffer 1 a) in Betracht kommt, wer in Deutschland oder in einem mit Deutschland verbündeten, an seiner Seite kämpfenden oder Deutschland Gefolgschaft leistenden Lande eine gehobene politische, staatliche oder militärische Stellung (einschließlich einer Stellung im Generalstab) oder eine solche im finanziellen, industriellen oder wirtschaftlichen Leben innegehabt hat.

3. Wer eines der vorstehend aufgeführten Verbrechen für schuldig befunden und deswegen verurteilt worden ist, kann mit der Strafe belegt werden, die das Gericht als gerecht bestimmt. Die folgenden Strafen können — allein oder nebeneinander — verhängt werden:

- a) Todesstrafe,
  - b) lebenslänglich oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
  - c) Geldstrafe und, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit, Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit,
  - d) Vermögensentziehung,
  - e) Rückgabe unrechtmäßig erworbenen Vermögens,
  - f) völliger oder teilweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Vermögen, dessen Einziehung oder Rückgabe von dem Gerichtshof angeordnet worden ist, wird dem Kontrollrat für Deutschland zwecks weiterer Verfügung ausgehändigt.

4. a) Die Tatsache, daß jemand eine amtliche Stellung eingenommen hat, sei es die eines Staatsoberhauptes oder eines verantwortlichen Regierungsbeamten, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen und ist kein Strafmilderungsgrund.

- b) die Tatsache, daß jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für ein Verbrechen; sie kann aber als strafmildernd berücksichtigt werden.

5. In einem Strafverfahren oder einer Verhandlung wegen eines der vorbenannten Verbrechen kann sich der Angeklagte nicht auf Verjährung berufen, soweit die Zeitspanne vom 30. Januar 1933 bis zum 1. Juli 1945 in Frage kommt. Ebensowenig stehen eine vom Naziregime gewährte Immunität, Begnadigung oder Amnestie der Aburteilung oder Bestrafung im Wege.

**Art. III.** 1. Die Besatzungsbehörden sind berechtigt, innerhalb ihrer Besatzungszonen die folgenden Maßnahmen zu treffen:

- a) Wer sich innerhalb einer Zone befindet und der Begehung eines Verbrechens verdächtig ist, einschließlich derjenigen Personen, die eines Verbrechens seitens einer der Vereinten Nationen beschuldigt werden, kann verhaftet werden; das in seinem Eigentum stehende oder seiner Verfügungsmacht unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen soll unter Aufsicht gestellt werden, bis darüber endgültig verfügt wird.
- b) Dem Justizdirektorium sollen die Namen aller Personen, die eines Verbrechens verdächtig sind, die Gründe und der Ort der Inhaftnahme, sowie die Namen und Aufenthaltsorte der Zeugen mitgeteilt werden.
- c) Geeignete Maßnahmen sollen getroffen werden, damit Zeugen und Beweismittel im Bedarfsfalle verfügbar sind.
- d) Die Besatzungsbehörden sind berechtigt, die in Haft genommenen und unter Anklage gestellten Personen zur Verhandlung vor ein dafür geeignetes Gericht zu bringen, soweit nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde nach Maßgabe dieses Gesetzes oder ihre Freilassung erfolgt ist. Für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige oder gegen Staatenlose begangen haben, können die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären.

2. Die Zonenbefehlshaber bestimmen oder bezeichnen für ihre Zonen das Gericht, vor dem die eines Verbrechens unter dem gegenwärtigen Gesetz beschuldigten Personen abgeurteilt werden sollen, sowie die dabei anzuwendende Verfahrensordnung. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen jedoch in keiner Weise die Zuständigkeit oder Autorität irgendeines von den Zonen-

2  
10  
H

befehlshabern in ihren Zonen bereits errichteten oder in Zukunft zu errichtenden Gerichtshofs beeinträchtigen oder beschränken; das gleiche gilt hinsichtlich des auf Grund des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 ins Leben gerufenen Internationalen Militärgerichtshofes.

3. Wer zur Aburteilung vor einem Internationalen Militärgerichtshof benötigt wird, kann nur mit Zustimmung des Ausschusses der Hauptankläger abgeurteilt werden. Auf Verlangen soll der Zonenbefehlshaber eine solche Person, die sich innerhalb seiner Zone befindet, diesem Ausschuss überantworten und ihm Zeugen und Beweismittel zugänglich machen.

4. Ist es bekannt, daß jemand zur Aburteilung in einer anderen Zone oder außerhalb Deutschlands benötigt wird, so kann er nicht abgeurteilt werden, bevor eine Entscheidung gemäß Artikel IV dieses Gesetzes ergangen ist, es sei denn, daß von der Tatsache seiner Ergreifung gemäß Ziffer 1 b dieses Artikels Mitteilung gemacht wurde, eine Frist von drei Monaten seit dieser Mitteilung verstrichen und kein Auslieferungsbegehren nach Maßgabe des Artikel IV bei dem betreffenden Zonenbefehlshaber eingegangen ist.

5. Die Vollstreckung der Todesstrafe soll aufgeschoben werden, falls der Zonenbefehlshaber Grund zu der Annahme hat, daß die Vernehmung des zum Tode Verurteilten als Zeuge in einem Verfahren innerhalb oder außerhalb seiner Zone von Wert sein könnte, jedoch nicht länger als einen Monat, nachdem das Urteil Rechtskraft erlangt hat.

6. Jeder Zonenbefehlshaber wird dafür Sorge tragen, daß die Urteile der zuständigen Gerichte hinsichtlich des nach diesem Gesetz seiner Kontrolle unterliegenden Vermögens so ausgeführt werden, wie dies nach seiner Ansicht der Gerechtigkeit entspricht.

**Art. IV.** 1. Wird jemandem, der sich in einer der deutschen Zonen befindet, ein Verbrechen, das einen der Tatbestände des Artikels II erfüllt und das außerhalb Deutschlands oder in einer anderen Zone begangen wurde, zur Last gelegt, so kann die Regierung des betreffenden Staates oder der Befehlshaber der betreffenden Zone an den Befehlshaber der Zone, in der sich der Angeklagte befindet, das Ersuchen stellen, ihn zu verhaften und ihn

zur Aburteilung dem Staat oder der Zone auszuliefern, in der das Verbrechen begangen wurde.

Einem solchen Auslieferungsantrag soll der Zonenbefehlshaber Folge leisten; es sei denn, daß nach seiner Meinung der Angeschuldigte zur Aburteilung oder als Zeuge vor einem Internationalen Militärgerichtshof oder in Deutschland oder in einem anderen als dem antragstellenden Staate benötigt wird, oder daß der Zonenbefehlshaber sich nicht davon überzeugen kann, daß dem Auslieferungsantrag entsprochen werden sollte. In diesen Fällen hat er das Recht, den Auslieferungsantrag dem Justizdirektorium des Kontrollrates vorzulegen. Dieses Verfahren findet auf Zeugen und alle anderen Arten von Beweismitteln entsprechende Anwendung.

2. Das Justizdirektorium prüft die ihm vorgelegten Anträge und fällt nach Maßgabe der folgenden Grundsätze eine Entscheidung, die es sodann dem Zonenbefehlshaber mitteilt.

- a) Wer zur Aburteilung oder als Zeuge vor einem Internationalen Militärgerichtshof angefordert ist, wird zur Aburteilung außerhalb Deutschlands nur dann ausgeliefert bzw. zur Zeugenaussage außerhalb Deutschlands nur dann angehalten, wenn der gemäß dem Londoner Abkommen vom 8. August 1945 eingesetzte Ausschuß der Hauptankläger seine Zustimmung erteilt.
- b) Ist ein Angeschuldigter von mehreren Behörden, von welchen keine ein Internationaler Militärgerichtshof ist, zur Aburteilung angefordert, so werden die Auslieferungsanträge nach Maßgabe der folgenden Rangordnung entschieden:
  1. Wird der Angeschuldigte zur Aburteilung in der Zone, in der er sich befindet, benötigt, so wird er nur dann ausgeliefert, wenn Vorkehrungen für seine Rückkehr nach stattgefundenen auswärtiger Verhandlung getroffen sind.
  2. Wird er zur Aburteilung in einer anderen Zone als der seines Aufenthaltes benötigt, so wird er zuerst nach der anfordernden Zone ausgeliefert, ehe er außerhalb Deutschlands verschickt wird, es sei denn, daß Vorkehrungen für seine Rückkehr in die anfordernde Zone nach stattgefundenen auswärtiger Verhandlung getroffen sind.

3. Wird er zur Aburteilung außerhalb Deutschlands von zweien oder mehreren der Vereinigten Nationen benötigt, so hat diejenige den Vorrang, deren Staatsangehörigkeit er besitzt.
4. Wird er zur Aburteilung außerhalb Deutschlands von mehreren Ländern benötigt und befinden sich unter diesen solche, die nicht den Vereinigten Nationen angehören, so hat das Land, das den Vereinigten Nationen angehört, den Vorrang.
5. Wird er zur Aburteilung außerhalb Deutschlands von zweien oder mehreren der Vereinigten Nationen angefordert, so hat, vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 3 diejenige den Vorrang, welche die schwerste durch Beweismaterial gerechtfertigte Anklage vorbringt.

**Art. V.** Die nach Maßgabe des Artikels IV dieses Gesetzes zwecks Aburteilung vorzunehmende Auslieferung von Angeschuldigten soll auf Grund von Anträgen von Staatsregierungen und Zonenbefehlshabern so erfolgen, daß die Auslieferung eines Verbrechens in ein Hoheitsgebiet nicht dazu ausgenutzt werden kann, um in einem anderen Gebiet den freien Lauf der Gerechtigkeit zu vereiteln oder unnötig zu verzögern. Wenn innerhalb von sechs Monaten der Ausgelieferte nicht von dem Gericht der Zone oder des Landes, wohin er ausgeliefert wurde, verurteilt worden ist, dann soll er auf Ersuchen des Befehlshabers der Zone, in der er sich vor seiner Auslieferung aufgehalten hat, wieder in diese Zone zurückgebracht werden.

9. Gesetz Nr. 11 vom 30. Januar 1946 (Amtsbl. S. 55)

### Aufhebung einzelner Bestimmungen des deutschen Strafrechts

Der Kontrollrat verfügt wie folgt:

**Art. I.** Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in seiner gegenwärtigen Fassung werden hiermit ausdrücklich aufgehoben: Paragraphen 2, 2 b, 9, 10, 16 Absatz 3, 42 a Ziffer 5, 42 k, 80 bis 94 einschließlich, 102, 103,

Strafgesetzbuch und Nebengesetze

## Offenkundiges Beweismaterial der fehlenden Staatsgerichte:

### **AHK-Auszüge**

gemäß AHK Gesetz Nr. 1 Art. 5 haben die Amtsblätter absolute Beweiskraft

**AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 2 Zitat:**

„Es wird vermutet, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis von den Veröffentlichungen im Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission hat.“

**AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 4 Zitat:**

„Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung dieser Gesetzgebung kann die Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden, oder daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei.“

**AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 7(1) Zitat:**

„Alle deutschen staatlichen kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.“

**AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 1 Zitat:**

„Ohne ausdrücklich von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung dürfen deutsche Gerichte Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben: ... (b) wenn eine Person beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben.“

(vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) „Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrates S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ) Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S.103)).

**AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 3 (2) Zitat:**

„Wenn über das Bestehen, den Inhalt, die Rechtsgültigkeit oder den Zweck einer Anordnung der Besatzungsbehörden oder Besatzungsstreitkräfte oder einer von ihnen abgelösten Behörden oder die Anwendbarkeit der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes auf eine Person oder einen Vermögensgegenstand zu entscheiden ist, haben die damit befaßten deutschen Behörden das Verfahren sogleich auszusetzen und die Frage an die Besatzungsbehörden zu überweisen. Die zuständigen Besatzungsbehörden oder ein Besatzungsgericht, falls die Angelegenheit von ihnen einem solchen überwiesen worden ist, erteilen einen endgültigen Bescheid. Der Bescheid ist für die deutschen Behörden bindend.

1. Verfahren und Entscheidungen deutscher Gerichte in Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig.“ (vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) (Amtsblatt des Kontrollrates KRG Nr. 35))

**AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 8 Zitat:**

„ In Fällen, die gemäß diesem Gesetz der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte nicht unterliegen, darf keine deutsche Behörde ohne eine ausdrückliche allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Ermächtigung der Besatzungsbehörden Strafen auferlegen oder Zwangsmaßnahmen irgendwelcher Art treffen.“

(vgl. BGBl I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) (Amtsblatt des Kontrollrates KRG Nr. 35))

**AHK 1950/1951 Gesetz Nr. 47 Art. 3 Zitat:**

„Die Handlung oder Unterlassung muß auch nach deutschem Recht die Person, die den Verlust oder Schaden erlitten hat, zu einer Entschädigung gegen denjenigen berechtigen, der die Handlung oder Unterlassung begangen hat, oder den eine Verantwortung dafür trifft.“

**AHK 1949 Gesetz Nr. 3 Art. 4 Zitat:**

„Niemand darf wegen einer Handlung verfolgt werden, die einen Verstoß gegen durch die Besatzungsbehörden aufgehobene Gesetzgebung darstellt es sei denn, daß diese Handlung zugleich gegen die in Kraft befindliche Gesetzgebung verstößt, oder daß die Strafverfolgung innerhalb drei Monate nach der Aufhebung eingeleitet worden ist.“

## **BELEHRUNG:**

### **kausale und praktische Bedeutung der AHK**

Der aus der unwirksamen und nichtigen schadenverursachenden Handlung entstehende Schaden, wird zum einen als direkter Schaden bei den oben genannten beteiligten Verwaltungsbehörden, sowie bei den für die Verwaltungsbehörden zuständigen beauftragenden Besatzungsbehörden nach geltendem und übergeordnetem Recht geltend gemacht,

Gesetz Nr. 47 der AHK, ABL 1-7 Teil 1, 1949

Nach AHK Gesetz Nr. 1 wird vermutet, daß den Verwaltungsbehörden eine Zulassung durch die AHK für die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung im Auftrag des Besatzers vorliegt, die somit im Namen der AHK berechtigt sind Handlungen und Verwaltung im Namen und im Auftrag der AHK durchzuführen.

Gesetz Nr. 1 der AHK, ABL 1-7 Teil 1, 1949, Art. 2

Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes sowie der AHK-Gesetze ergeben sich somit durch Beauftragte des Besatzers verursachte Schäden, wie hier im vorliegenden Fall, durch Handlungen wegen nichtiger und unwirksamer Verwaltungsakte. Weiterhin ergeben sich Schäden, verursacht durch den Besatzer, wegen der Unterlassung der Fürsorgepflicht, für die nach AHK durch den Besatzer beauftragten Verwaltungsbehörden des Bundes und des Landes.

Gesetz Nr. 47 der AHK, ABL 1-7 Teil 1, 1949, Art. 7

Nach AHK Gesetz Nr. 47 haftet der Besatzer für schadenverursachende Handlungen und Unterlassungen, hier England, für die Schäden verursacht durch die beauftragten Verwaltungsorgane der Justiz und der Verwaltung und der Besatzer USA, für die Schäden verursacht durch die Wirtschaft entsprechend den Militärgesetzen, den Kontrollratsgesetzen und den AHK-Gesetzen, sowie den AGB der Firma des Bundes, BRD-Finanzagentur GmbH. Diese durch Handlungen und Unterlassungen durch die beauftragten Verwaltungsbehörden verursachten Schäden werden hiermit auf dem Dienstweg durch die Verwaltungsbehörden beim Besatzer gemäß AHK-Gesetz Nr. 47 mit diesem Schriftsatz geltend gemacht.

### **Hinweis und Rechtsmittelbelehrung: Rechtsquellen**

(vgl. Entzug des gesetzlichen Richters: Art. 97,101 Bonner-GG, Mangold/Klein/Starck Grosser Kommentar zum Bonner-Grundgesetz Art. 101 Abs. 1 Rn 52-56;

§§42, 47 (fehlende Zuständigkeit der Normenkontrolle) VWGO; §§ 18, 19 AGVwGO

Hüsstegge, ZPO/GVG Beck, §291 ZPO, §1,15,16, 17ff GVG nach deutschem Recht; Offenkundigkeit: Zöllner, ZPO 23.

Auflage, §291, Rn 1,Rn 2, Rn3; OGH BZ v. 31.3.1949; NJW 49, 502; BVerfG v. 18.10.1967, DVBl, 68,466;

§15,16 GVG nach deutschem Recht;

RG. IV. Strafsenat Ur. v. 29. Oktober 1920 g. M u. Gen. IV. 660/20;

Art. 2 HGB EG, Einführungsgesetz zum HGB für die Bundesrepublik und Art. 4 und 29 BGB EG, Einführungsgesetz zum BGB für die Bundesrepublik;

OLG Koblenz vom 17.7.2002, OLG R 2002, 383; Amtshaltung; Tremml/Karger, Der Amtshaltungsprozess, Rn. 162, 165, 169; Dellerbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaltungsrecht, Rn. 182; BGH, VersR 1989, 184, BGH, NJW-RR 1992, 919;

BRBG Art. 4 §3 24.11.2007 BGBL 107 S.2614;

Bundesgesetzblatt Teil II. 1990 S. 1318, 1331;

siehe dazu Handbuch für die ehrenamtlichen Richter, rechtliches Gehör;

Begründungszwang und Ausschöpfung der Beweismittel §108 VwGO;

Art. 97 Bonner-Grundgesetz, §1,15,16 GVG und §1 EGGVG nach deutschem Recht;

Hüsstegge, Kommentar zu ZPO §1025 ff und GVG §1 ff;

Thüringen Oberlandesgericht Beschluss vom 23.10.2003. SlV 2004, 585; OLG Hamm Beschluss vom 14.,11.2000 2 Ss 1013,2000 2 WSs 1013/00 NSIZ RR 2001 , Mever GesanRdnr 27St.PO 49. Auflage §140 Rdnr. 140;

Zitlergebot: BVerfG,1 BvR 668/04 vom 27. Juli 2005;

§16 GVG BVerfG NJW 87, 2151, BGH 85, 116, BayVerfGH NJW 84, 2813;

HLKO 1908;

Kontrollratsgesetz Nr. 4; außer Kraft durch Gesetz Nr. 13 der AHK

Gesetz Nr. 13 der AHK, ABL. 1-7 Teil 1, 1949 Seite 54-57 Art. 1, 5, 7;

Gesetz Nr. 1 der AHK, ABL. 1-7 Teil 1, 1949 Seite 2-3 Art. 2, 7;

Gesetz Nr. 2 der Militärregierung Art. II, VI;

Gesetz Nr. 3 der Militärregierung;

Gesetz Nr. 6 der Militärregierung;

Shael-Gesetz Nr. 2, Art. V Ziff.9;

Shael-Gesetz Nr. 51, 52;

Kontrollratsgesetz Nr. 35 vom 20.August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S.174) zuletzt geändert vom 09.Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten hohen Kommission für Deutschland S.103));

Nr. 148.

1.
Gerichtsverfassungsgesetz.

Nach den Beschlüssen in dritter Lesung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Titel.
Richteramt.

§. 1.
Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nach dem Gesetze lebenslange Richter ausgeübt.

§. 2.
Die Befähigung zum Richteramt wird durch die Erlangung zweier Befähigungen erlangt.

Der ersten Befähigung wird ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorausgesetzt. Das dem dreijährigen Studium sich anschließende dreijährige Studium auf einer deutschen Universität zu vollenden.
Zwischen der ersten und zweiten Befähigung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften zu verleben kann. In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst erforderliche Zeitraum verkürzt wird, aber daß die Hälfte des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens die Hälfte, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verleben ist oder zu verleben werden darf.

§. 3.
Wer in einem Bundesstaate die erste Befähigung beenden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Zulassungswettbewerb und zur zweiten Befähigung zugelassen werden.
Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

§. 4.
Jeder Richteramt befähigt ist ferner jeder oberste öffentliche Beamte des Rechts an einer deutschen Universität.

§. 5.
Wer in einem Bundesstaate die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.

§. 6.
Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

§. 7.
Die Richter haften in ihrer richterlichen Eigenschaft ein jedes Gehalt mit Ausschluß von Steuern.

§. 8.
Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Befehlshandlung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder zu einer anderen Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.

§. 9.
Angehört zu den Bestimmungen des Deutschen Reichsgesetzes 1874.

Die vorzeitige Ausscheidung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Organe können unzeitweilige Beförderungen zu ein anderem Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Beförderung bei vollem Gehalte nach die Landesgesetzgebung zulässig werden.

§. 9.
Wegen Vermögensverhältnisse Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

§. 10.
Die Landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Bekleidung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt.

§. 11.
Auf Landesrichter, Schlichter und Geschworene finden die Bestimmungen der §§. 2.—8. keine Anwendung.

Zweiter Titel.
Gerichtbarkeit.

§. 12.
Die oberste staatliche Gerichtbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§. 13.
Vor die obersten Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsverhältnisse und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder richterlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§. 14.
Als besondere Gerichte werden zugelassen:

- 1. die auf Einzelverträgen beruhenden Hypothekensachen- und Pfandgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsverhältnissen bei der Abfertigung von Gerichtsakten oder Bescheiden, bei Separationen, Hof- und Hofbesetzungen, Verpfändungen, gütlich-bürgerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit dieselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldwerth die Summe von hundert Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer Frist zu bestimmen, welche Frist sowohl dem Kläger als dem Beklagten die Benutzung auf den ersten Instanz Rechtszug zuläßt, und daß der Entscheidung des Gemeindegerichts, als Klage oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Grunde der Eintragungsbuchung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte.

§. 15.
Die Gerichte sind Staatsgerichte.
Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; tritt die Gerichtsbarkeit bürgerlichen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde, Präferenzen für Angehörigen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer gerichtlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlobungssachen.

Solange der §15 GVG aufgehoben ist, handelt es sich bei den Gerichten nicht um Staats-, sondern Schiedsgerichte.

§ 16 Anm. 4, 5  
§ 17

Gerichtsverfassungsrecht

ausfüllbarer Spielraum in den Fällen, in denen einer Kammer oder einem Senat eine die gesetzliche Mindestzahl übersteigende Zahl von Mitgliedern zugewiesen wird (vgl. Anm. 5b zu § 68) und der Vorsitzende durch die Verteilung der Geschäfte (§ 69) und die Anberaumung der Termine für die einzelnen Sachen einen gewissen Einfluß darauf hat, in welcher Besetzung das Kollegium in der einzelnen Sache entscheidet. Wegen solcher Bedenken die Besetzung der Kammern und Senate mit mehr Mitgliedern, als sie zur Bildung des Sprechremiums erforderlich sind, zu verbieten (so Meyer DRZ. 1951, 86; Berger NJW. 1946, 1138), ließe darauf hinaus, daß in weitem Umfang bei Ausfall eines Richters der Weg des § 67 beschritten werden müßte, was — von anderen praktischen Schwierigkeiten abgesehen — dem Gedanken des „gesetzlichen Richters“ noch abträglicher wäre.

4) Das Entziehungsverbot richtet sich nicht nur an den Gesetzgeber und die Verwaltung (vgl. dazu Anm. 2 zu § 68), sondern auch an die Gerichte selbst (a. M. BGHZ. 6, 178 [1952]), wenn auch insoweit sein Anwendungsbereich gering ist. Abgesehen von dem Fall einer fehlerhaften Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahrs (vgl. Anm. c) wäre etwa die formelle Justizverweigerung — z. B. durch grundlose Nichtbefolgung einer anhängigen Sache — ein verbotener Entziehungsakt (BVerfG. NJW. 1954, 593 — MDZ. 1954, 262; Kern, Der gesetzl. Richter 261.). Auch die offensichtlich willkürliche Bejahung der eigenen unter Vermutung einer anderen gerichtlichen Zuständigkeit wäre als Entziehungsakt zu werten (BVerfG. a. a. O.). Dagegen rechtfertigt eine läßt irtümliche Bejahung oder Verneinung der eigenen Gerichtszuständigkeit — gleichviel ob auf dem Gebiet der örtlichen, sachlichen oder funktionellen Zuständigkeit (z. B. ein Revisionsgewicht trifft eine nur der Tatsacheninstanz zukommende tatsächliche Feststellung) — niemals den Vorwurf der verbotswidrigen Entziehung (BVerfG. a. a. O.). Die gleichen Erwägungen sind maßgebend, wenn es darum geht, welche von mehreren Abteilungen desselben Gerichts nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig und damit der „gesetzliche Richter“ ist (BGHLM. Nr. 2 zu § 63 GVG.).

5) Ein zulässiger Entziehungsakt ist die Niederschlagung eines Strafverfahrens im Wege der Einzelniederschlagung, soweit sie nach Landesrecht zulässig ist, oder durch Straffreiheitsgesetz des Bundes oder eines Landes (vgl. Vorl. 16a vor § 32) und das Nichtverfahren einer Verurteilung wegen Geringfügigkeit (§ 163 Abs. 1 StPO.); vgl. dazu Anm. 4c zu § 13.

4. Eine Verletzung des Art. 101 GG, begründet für den Beeinträchtigten (vgl. dazu BVerfG. NJW. 1954, 593) die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (§ 90 BVerfGG.). Eine unter Verletzung des Art. 101 ergangene Entscheidung hebt das Bundesverfassungsgericht auf (§ 95 Abs. 2 BVerfGG.); daraus muß gefolgert werden, daß das Urteil eines Ausnahmegerichts nicht ohne weiteres — also auch ohne daß es einer Aufhebung durch das BVerfG. bedürfte — nichtig ist (a. M. Kern 159; Peters Strafr. [1953] 408). Urteile gesetzwidriger Ausnahmegerichte, die in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs des GG. ergangen sind, sind dagegen absolut und unheilbar nichtig (KG. Berlin NJW. 1954, 1901; vgl. Einl. S. 60).

5. Satz 3 des § 16 in der vor dem Verabschiedungsges. vom 12. 9. 1900 geltenden Fassung lautete in Wiederholung des Art. 105 Satz 3 WeimVorl.: „Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt.“ Diese Vorschrift, deren Bedeutung im einzelnen streitig war, betraf die Gerichte des Ausnahmezustandes, die nach früherem Recht (Art. 68 ReichsVorl. 1871, Art. 48 WeimVorl.) bei einer erheblichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eingesetzt werden konnten (vgl. dazu Anm. 4 der Voranfrage). Das GG. kennt keine entsprechenden Vorschriften (vgl. vielmehr Art. 91 GG.); infolgedessen ist der frühere Satz 3 des § 16 ersatzlos weggefallen.

§ 17

(1) Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

(2) Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Sie

## Anlage 1

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Aufhebung des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes**  
(101-2)

Das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 101-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

**Artikel 2****Aufhebung des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland**  
(101-3)

Das Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 101-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

**Artikel 3****Aufhebung des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen**  
(103-1)

Das Gesetz über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

**Artikel 4****Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts**

## § 1

**Aufhebung von Besatzungsrecht**

(1) Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften (Besatzungsrecht), insbesondere solche nach Artikel 1 Abs. 3 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 301, 405) (Überleitungsvertrag), werden aufgehoben, soweit sie nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen waren.

(2) Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in

Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hoher Kommission für Deutschland S. 103).

## § 2

**Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht**

Es werden aufgehoben:

1. das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437; BGBl. III 104-1),
2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 446; BGBl. III 104-2),
3. das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540; BGBl. III 104-3) und
4. das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1015; BGBl. III 104-4).

## § 3

**Folgen der Aufhebung**

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahms-, Rücknahme- oder Widerrufsstillschließungsgründe begründet. Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht löst Verweisungen hierauf unberührt.

**Artikel 5****Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes**  
(1104-1)

In § 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. September 2008 (BGBl. I S. 2098) geändert worden ist, werden nach dem Wort „besitzen“ die Wörter „oder bis zum 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Befähigung als Diplomingenieur erworben haben“ eingefügt.

## Rechtsbeschwerde Auslieferungsverfahren:

Ralf Keser  
Rechtbeistand int.Recht  
Postfach 1225  
D-79502 Lörrach  
Phone +49 (0) 7621 / 163 108  
Message+Fax: +49 (0) 721 151 287 151  
e.mail: [keser-beratungen@online.de](mailto:keser-beratungen@online.de)

per EINSCHREIBEN RÜCKSCHEIN

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundesrain 20

CH-3003 Bern

D-Lörrach, 25.03.2009

### **Zur fristgerechten- sofortigen Vorlage**

Auslieferungsverfahren (-Haftbefehl ) vom 20. 02. 2009 gegen  
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

### **Stellungnahme zu Beschwerdeverfahren :**

#### **Anträge:**

- I. Antrag auf SOFORTIGE Verweigerung der Auslieferung**
- II. Antrag auf SOFORTIGE Verfügung der Haftentlassung**

unter Kosten- und Entschädigungsfolge

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin bevollmächtigt die rechtlichen Interessen von Herrn xxxxxxxxxxxx zu vertreten. Die Originalvollmacht vom 23.03.2009 füge ich in der Anlage bei.  
ANLAGE 0

Des Weiteren beziehe ich mich auf das Schreiben vom 18.03.2009 des Direktors der SÜRMELI Foundation International – Herrn Selim SÜRMELI – Hochkommissar für Menschenrechte. Dies Schreiben wurde am 18.03.2009 an a. die Schweizerische Botschaft, Otto von Bismarck-Allee 4A, D- 10557 Berlin b. das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundesrain 20, CH-3003 Bern per Telefax übermittelt.

Anlage 1: Schreiben der Sürmeli Foundation vom 18.03.2009

Ergänzende Erläuterung der nach Landesrecht Schweiz (IRSG Art 2 Abs a ) verletzen Verfahrensgrundsätze nach der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950 sowie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte – IP 66 – vom 16.12.1966.

Es wird gerügt:

- 1. Die Aussetzung der Bewährungsstrafe wurde nicht durch einen gesetzlichen Richter, sondern von einem Staatsanwalt entschieden. Rechtsbegründung folgt.**
- 2. Die Unterschriften der dienstlichen ( nicht gesetzlichen ) Richter fehlen auf sämtlichen Urteilen. Rechtsbegründung folgt.**
- 3. Die maximale Strafandrohung beträgt unter einem Jahr. Deswegen ist das Auslieferungsverfahren nicht zulässig.**
- 4. Das Auslieferungsverfahren wurde von der Senatsverwaltung Berlin bewirkt. Berlin hat einen Sonderstatus. Der ehem. Geltungsbereich des Grundgesetzes hat/hatte in Berlin keine Rechtsgültigkeit. Rechtsbegründung folgt**

**Formelle Gründe:**

**Die Aussetzung der Bewährungsstrafe von Herrn xxxxxxxxx ist von einem BRD-Staatsanwalt erzielt worden. Die Entscheidung einer EINSCHRÄNKUNG eines GRUNDRECHTES darf nur von einem unabhängigen und gesetzlichen Richter getroffen werden. Dies stellt erneuten Rechtsbruch dar. Die Gewaltenteilung wird hier verletzt. Es gibt in der BRD keine gesetzlichen Richter. Schon gar nicht kann ein BRD-Staatsanwalt hierüber entscheiden!**

**Ebenso wird das Zitiergebot ( GG 19 ) verletzt.**

**In dem betreffenden Gesetz muss in einen Paragraphen vermerkt sein, welche Grundrechte durch das Gesetz eingeschränkt werden. Das schreibt das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes als Muss- Vorschrift vor. Diese Vorschrift ist nicht interpretierbar und unterliegt daher auch nicht der Interpretation des Bundesverfassungsgerichts.**

**Nachfolgend Erläuterungen der o.g. Aussage / weitere Gründe:**

Das alte BRD-Gerichtsverfassungsgesetz GVG verankerte einst den § 15 = die Gerichte sind Staatsgerichte . Es sei die höfliche Frage gestellt, weshalb die aktuelle Version des GVG § 15 folgenden Eintrag ergibt: „Weggefallen“

Beweis: [www-gesetze-im-internet.de](http://www-gesetze-im-internet.de)

# Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

GVG

Ausfertigungsdatum: 12.09.1950

Vollzitat:

"Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509)"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 9. 5.1975 I 1077;  
zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 13.4.2007 I 509

## § 15

(weggefallen)

Folge: Judikative Entscheidungen werden nicht von staatlicher Instanz getroffen. Dies stellt ein Verstoß gegen EMRK Art. 6 „Recht auf faires Verfahren“, sowie Art 13 „Recht auf wirksame Beschwerde“.

Es stellt sich die Frage wer trifft nun judikative Entscheidungen in der Bundesrepublik Deutschland ?

Gehen wir mal schrittweise der Frage nach. Im zweiten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium für Justiz vom 23.November 2007 steht in Artikel 4, § 1, Abs 2 geschrieben, daß von der Aufhebung von Besatzungsrecht das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über „Ausgleichs und Schiedsverfahren“ AUSGENOMMEN ist. In § 2 ist definiert, daß das erste bis vierte Gesetz zur Aufhebung von Besatzungsrecht wieder in Kraft getreten ist.

Die nichtige staatliche Gerichtsbarkeit der BRD , sowie das vorhandene Besatzungsrecht/Militärrecht ist somit offenkundig ( s. Seite 20 Anlage 1 – Schreiben SFI ).

Nachfolgende Beweise aus der eigenen factischen BRD-Realität:

A. Anlage 2 - Bundesverfassungsgericht Pressemitteilung Nr. 37 vom 25.03.1999  
Dort ist ein Verstoß gegen Art. VIII Militärregierungsgesetz Nr. 53 vom Landgericht Berlin verankert.

Auszug:

I.

Im Januar 1996 verurteilte das Landgericht Berlin (LG) den Beschwerdeführer wegen Verstoßes gegen **Art. VIII Militärregierungsgesetz Nr. 53** (MRG Nr. 53 Wortlaut s. Anlage) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung. Nach den

B. Anlage 3 – Schreiben vom 29.03.2004 vom Bundesministerium der Justiz an den Schutzbund der Kreditnehmer Landesverband Hessen e.V.

Auszug:

Ihre Annahme, wonach Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27. / 28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl. 1990 II S. 1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, dass unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

### C. Anlage 4 – Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland

Auf Seite 3 kommt das Militärregierungsgesetz Nr. 67 zum Vorschein. Auszug:

| in Mio EUR                                                                 | Stand am<br>30.09.2006 | Stand am<br>31.12.2006 |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|
| III. Sonstige Schulden                                                     |                        |                        |
| 1. Zinsfreie Schuldverschreibung<br>nach Militärregierungsgesetz<br>Nr. 67 | 279,8                  | 279,8                  |

Kann jetzt noch jemand behaupten, die BRD stehe **nicht** unter Besatzerrecht?  
**Das Verwaltungsrecht der Alliierten Hohen Kommission ( = AHK Gesetz ), sowie das Siegerrecht SHAEF ist VOLLUMFÄNGLICH in Kraft.**  
 (Schreiben SFI Seite 10,11)

**Als Beispiel sei die höfliche Frage gestellt, weshalb nach AHK Gesetz Nr. 1, Art 7 (1) die Öffentlichkeit hierüber nicht informiert wird und man die Veröffentlichungen nicht zur Kenntnisnahme erhält?**

AUSZUG:

#### **AHK 1949 Gesetz Nr. 1 Art. 7(1) Zitat:**

„Alle deutschen staatlichen kommunalen und sonstigen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission zu halten und es ihrem Personal sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.“

Im AHK Gesetz Nr. 13 ist die von dem Hohen Kommissar der Zone des betreffenden Gerichtes eine Genehmigung erforderlich für Judikative Entscheidungen.

#### **AHK 1949 Gesetz Nr. 13 Art. 1 Zitat:**

Ohne ausdrücklich von dem Hohen Kommissar der Zone des Sitzes des betreffenden Gerichts allgemein oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung dürfen deutsche Gerichte Strafgerichtsbarkeit nicht ausüben: .... (b) wenn eine Person beschuldigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben.“ „

Beweismaterial: Anlage 5 - Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission vom 12.05.1955.

Schauen wir uns das Siegerrecht SHAEF-Gesetz an:  
 Def. SHAEF = Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force

**SAMMLUNG**  
der  
**Gesetze,**  
**Verordnungen, Anweisungen und**  
**Anordnungen**  
der  
**Militärregierung - Deutschland**  
**(Englischer und deutscher Text)**

Authorized for Publishing by Military Government

GESETZ NR. 2

- Deutsche Gerichte

**Militärregierung – Deutschland**  
**Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers**

**Gesetz Nr. 2**

Deutsche Gerichte

**Artikel V - Befähigung der Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte**

8. Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren bis er den folgenden Eid leistet:

**Eid**

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Ueberzeugung, anwenden und handhaben werde; daß ich die deutschen Gesetze und alle Rechtsvorschriften der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaute als auch ihrem Sinne befolgen werde; und daß ich stets mein Bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem Gesetze zu wahren. So wahr mir Gott helfe!“

Wer diesen Eid schwört, ist nicht mehr an früher von ihm geleistete Diensteide gebunden.

9. Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

Auch hier meine sehr verehrten Damen und Herren sei wiederum die höfliche Frage gestellt, in wie weit die BRD-deutschen Richter, Staatsanwälte rechtskräftige Urteile erstellen können, ohne ZULASSUNG DER MILITÄRREGIERUNG.

**GRÜNDE FÜR DIE ANNAHME von Verletzungen nach internationalem Recht ( EMRK und IP66 ) FESTGELEGTEN VERFAHRENSGRUNDSÄTZEN sind längst gegeben. Es bedarf nicht mal eines Beweises. Diese juristischen Tatsachen in der Zentralverwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes Bundesrepublik Deutschland GMBH sind für jedermann nachvollziehbar. Man braucht hierfür keine juristische Ausbildung.**

**351.1 BG vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG)**

Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen [1]  
(Rechtshilfegesetz, IRSG)

**Art. 2 Ausländisches Verfahren [8]**

Einem Ersuchen um Zusammenarbeit in Strafsachen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland

- a. [9] den in der Europäischen Konvention vom 4. November 1950[10] zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966[11] über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Verfahrensgrundsätzen nicht entspricht;

**Ich stelle an diesem Punkt vorsorglich einen beweisichernden FESTSTELLUNGSANTRAG und bitte die Schweizer Judikative um Gegenbeweis.**

Nun ich bin mit meinen Darstellungen noch nicht fertig und liefere Ihnen weiteres Beweismaterial. Die juristische Reise begann bei der nationalen ( illegalen ) BRD Rechtsnorm, hier GVG § 15, ging weiter zu Offenkundigkeiten im Militärrecht welches der nationalen ( illegalen ) BRD Rechtsnorm übergeordnet ist. Jetzt geht es wieder zurück in die „factisch-illegale“ BRD Rechtsnorm bis hin zu Verwaltungsvorschriften ( Legitimation der Richter und fehlende Unterschriften der Richter ). Nach diesem Kapitel wird die JURISTISCHE KAUSALITÄT des fehlenden § 15 GVG – Staatsgerichte – i.V.m. der fehlenden Zulassung der Militärregierung und den FEHLENDEN Unterschriften der Richter in Zusammenhang der Privathaftung nach BGB §§ 823 u. 839 KLAR und DEUTLICH.

Im factischen Grundgesetz der BRD ohne territorialen Geltungsbereich ( daher illegal und nichtig )

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GG

Ausfertigungsdatum: 23.05.1949

Vollzitat:

"Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034)"

Stand: Zuletzt geändert durch G v. 28.8.2006 I 2034

Artikel 101 steht geschrieben:

## Art 101

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Im factischen Gerichtsverfassungsgesetz ohne territorialen Geltungsbereich ( daher nichtig ) steht in den §§ 1,16 geschrieben:

## § 1

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

## § 16

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Im SFI Schreiben, Seite 18 ( Randkommentare GVG ) steht geschrieben:

4. Eine Verletzung des Art. 101 GG. begründet für den Beeinträchtigten (vgl. dazu BVerfG. NJW. 1954, 593) die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (§ 90 BVerfGG.). Eine unter Verletzung des Art. 101 ergangene Entscheidung hebt das Bundesverfassungsgericht auf (§ 95 Abs. 2 BVerfGG.); daraus muß gefolgert werden, daß das Urteil eines Ausnahmegerichts nicht ohne weiteres — also auch ohne daß es einer Aufhebung durch das BVerfG. bedürfte — nichtig ist (a. M. Kern 159; Peters Strafpr. [1952] 408). Urteile gesetzwidriger Ausnahmegerichte, die in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs des GG. ergangen sind, sind dagegen absolut und unheilbar nichtig (KG. Berlin NJW. 1954, 1901; vgl. Einl. S. 60).

**URTEILE GESETZESWIDRIGER AUSNAHMEGERICHTE die in DEUTSCHLAND ausserhalb des GELTUNGSBEREICH des GG ergangen sind, sind dagegen absolut und unheilbar nichtig.**

Das Grundgesetz hat keinen territorialen Geltungsbereich. Dies wird beweisführend im übernächsten Kapitel dargestellt.

Für die Gerichtbarkeit in der BRD gilt das Kontrollratsgesetz Nr. 35

## Kontrollratsgesetz Nr. 35

Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten

vom 20. August 1946

*in Kraft getreten am 26. August 1946*

Dieses gültige Recht resultiert aus dem zweiten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministerium für Justiz vom 23. November 2007. Dort steht in Artikel 4, § 1, Abs 2 geschrieben, daß von der Aufhebung von Besatzungsrecht das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über „Ausgleichs und Schiedsverfahren“ AUSGENOMMEN ist.

Anlage 7 – Kontrollratsgesetz Nr. 35

Infolge die BRD Gerichte freiwillige Gerichte sind und eben keine Staatsgerichte (fehlenden GVG § 15, keine Unterschriften auf Urteilen, Privathaftung der Richter, fehlende Legitimation des Grundgesetzes)

### **Ich stelle hier die Frage warum in der BRD keine Unterschriften auf den Ausfertigungen der Urteile geleistet werden ?**

Nun die Antwort lautet: Da die bundesdeutschen Richter mangels staatlicher Gerichtsbarkeit ( fehlender GVG § 15 ) privat haften ( siehe Argumentation oben ) und mit fehlender Unterschrift nicht privat haftbar gemacht werden können.

Nachfolgend Rechtsnormen aus den Verwaltungsvorschriften:

## **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

### **§117VWGO**

**Laut der Gesetze und Verordnungen der sog. „BRD“ der VWGO (§117 i.V.m. §275 StPO i.V.m. §375ZPO) darf eine Kopie, Ausfertigung sich nicht vom Original unterscheiden, sonst ist die Kopie oder die Ausfertigung nur ein Musterschreiben und als solches zu werten!**

**Die Unterschriften unter Urteile, Beschlüsse etc. sind meist von Justizangestellten unterschrieben, die keine „Urkundsbeamten“ nach dem Beamtengesetz der sog. „BRD“ sind. Sie sind also gar nicht berechtigt solche „Urteile, Beschlüsse“ etc. zu unterschreiben.**

**Die Rechtskraft können solche „Urteile, Beschlüsse“ etc... schon deshalb nicht erlangen, da diese/r Justizangestellte/r nicht am eigentlichen Verfahren beteiligt war, denn nur am Verfahren beteiligte und berechnigte Personen dürfen solche „Urteile, Beschlüsse“ unterschreiben, die wiederum müssen „ordentliche Richter“ sein!**

Sollten Sie jedoch jetzt glauben, dass ein von dem BRD Gericht in Kopie bzw. Zweitschrift im Original unterschriebener „Beschluss oder Urteil“ Rechtskraft erlangen könnte, so irren Sie. Lesen Sie weiter, dann werden Sie verstehen warum:

### **Rechtspflege**

**Feststellung des §245 ZPO (Art. 25 GG) Stillstand der Rechtspflege durch Verlust des Art. 100, 101 GG im Rahmen des Völkerrechts**

**Die Konsequenzen auf die laufende Rechtsprechung sind, dass die Gesetze wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig sind (BVerwGE 17, 192 = DVBI 1964, 147)!**

Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den **räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen zu können**. Ein

Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen **Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig** (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147). Es ist daher in der BRD nichts mehr gültig, eben der Stillstand der Rechtspflege nach §245 ZPO, das der Kommissar für Menschenrechte mit dem Urteil EGMR 75529/901 gegen die BRD erstritten hat und eine Referenz nach Art. 25 GG bildet. Recht und Gesetz ist nach Art. 20 III GG völkerrechtlich mit der Feststellung des fehlenden und fehlerhaften effektiv - garantierten Rechtsschutzes und der Rechtswegegarantie nach Art. 25 GG mit dem Urteil 75529/01 SÜRMELI / BRD außer Kraft gesetzt worden.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** [EGMR] hat im Urteil **EGMR 75529/01 SÜRMELI/GERMANY** am 08.06.2006 die Menschenrechtsverletzungen nach Art. 6 und 13 MRK gegen den Unterzeichner in der Bundesrepublik Deutschland [BRD] festgestellt. Dieses Urteil des EGMR zu Art. 6 und MRK 13 besagt im Tenor, daß ein **wirksames Rechtsmittel** gegen **Rechtsmissbrauch** und **Billigkeitsrecht** für die Einhaltung des Rechts auf ein **rechtsstaatliches Verfahren** in der **BRD nicht gegeben ist**. In einfachen Worten übersetzt bedeutet dies, daß die **Bundesrepublik Deutschland KEIN wirksamer Rechtsstaat ist**

**Es gibt also keine unabhängigen BRD-Richter mehr, weil sie keine örtliche, persönliche und tatsächliche Sachlegitimation mehr besitzen (Art. 100, 101 GG).**

Das Bundesverfassungsgericht kann also nicht wirklich und nicht wirksam nach Art. 100 GG im Sinne des Art. 13 EMRK von und aus dem unteren Gericht angerufen werden, weil es selbst den garantierten Rechtsweg wegen dem fehlenden effektiven Rechtsschutz nicht gibt.

**Das BRD-Rechtssystem hat sich durch Menschenrechtsverletzungen selbst aufgelöst.**

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts und gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten (Art. 1, 3, 20, 25, 100 II GG). Wenn dies so ist, dann dürfe es keine Beschwerde über Menschenrechtsverletzung geben. Doch wir als Menschenrechtsorganisation kennen die Schattenseite dieses Rechtssystems. Wenn es keine Menschenrechtsverletzungen geben würde, gäbe es nicht das Protokoll Nr. 14 vom Lenkungsausschuss des Europarats. Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 25 GG garantiert dem Bürger eine wirksame Beschwerdemöglichkeit vor einer nationalen Behörde.

**„.....Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.....“.**

Deswegen ist das Bundesverfassungsgericht keine wirksame Beschwerdemöglichkeit nach Art. 6, 13 EMRK, wenn es sogar selbst und öffentlich erklärt,

**„....Selbst wenn die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall Fehler aufweisen sollten, bedeutet dies für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung.....“.**

Beweis: Merkblatt zur Bundesverfassungsbeschwerde

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/vb\\_merkblatt.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/organisation/vb_merkblatt.html)

**Somit können die unteren Gerichte ohne Verfassungskontrolle machen was sie wollen.**

Danach ist Art. 20 III GG nicht mehr in Kraft, weil die Politik und die Verwaltung nicht die 3 Säulen der Gewaltentrennung darstellen können. Der BRD-Staat ist somit handlungsunfähig!

Anlage 8 Verwaltungsrechtsnormen, Unterschriften der Richter

**Urteil ,EGMR**

Das EGMR sagt folgendes dazu:

**Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte [EGMR] hat im Urteile EGMR 75529/01 am 08.06.2006 die Menschenrechtsverletzungen nach Art. 6 und 13 MRK gegen den Unterzeichner in der „BRD“ festgestellt! Dieses Urteil des EGMR zu Art. 6 und 13 MRK besagt im Tenor, dass ein wirksames Rechtsmittel gegen Rechtsmissbrauch und Billigkeitsrecht für die Einhaltung des Rechtes auf ein rechtsstaatliches Verfahren in der „BRD“ nicht gegeben ist!**

In einfachen Worten übersetzt heißt das:

**Die sog. „Bundesrepublik Deutschland“ ist kein rechtswirksamer Rechtsstaat!**

**Deswegen sind nicht nur alle Verwaltungsakte nichtig, wenn sie zum Missbrauch der Meinungsbildung und gegen Kritiker der Justiz dienen, sondern die „Richter“ haften persönlich. Die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes liegt vor, wenn ein Verwaltungsakt an besonders schwerwiegenden Fehlern leidet und der Fehler offensichtlich ist. Ein nichtiger Verwaltungsakt ist – wie ein nichtiges Rechtsgeschäft – immer von Anfang an unwirksam. Das stellt unter anderem Ihr §43 III VwVfG klar. Er entfaltet keinerlei Rechtswirkung. Deshalb kann er ohne nachteilige Konsequenzen ignoriert werden.**

**Ein besonders schwerwiegender Fehler liegt vor, wenn er den Wertvorstellungen der Rechtsordnung so sehr widerspricht, dass es unerträglich ist, wenn der Verwaltungsakt die durch ihn hervorgerufenen Rechtsfolgen hätte. Offensichtlich ist der Fehler, wenn er sich dem verständigen, juristisch nicht vorgebildeten Beobachter geradezu aufdrängt. Die Fehlerhaftigkeit muss dem Verwaltungsakt „ auf die Stirn geschrieben sein“.**

Der „Bundesgerichtshof [BGH]“ hat die Argumentation nicht zur Kenntnis genommen, weil er auf diese Verfahrensrügen aus der Menschenrechtskonvention nicht eingegangen ist, die nach Ihrem „Art. 25 GG“ f. d. sog. „BRD“ vor Recht und Gesetz auf Verfassungsrang anzuwenden sind. Auch das Normenkontrollverfahren nach Ihrem „Art. 100“ f. d. sog. „BRD“ ist keine Ermessens-, sondern eine Pflichtentscheidung, wenn es sich um völkerrechtliche Grundsätze handelt. Der BGH darf also selbst nicht entscheiden, sondern weiterleiten, um die Entscheidung Ihres „Bundesverfassungsgerichtes [BVG]“ einzuholen! Genau dieses „BVG“ hat keinerlei Funktion innerhalb der sog. „BRD“, da es nicht die Verfassung von Weimar, die immer noch Rechtsgültigkeit besitzt schützt, sondern ein „Grundgesetz“, das niemals in Kraft getreten ist. (siehe Genehmigungsschreiben des Alliierten Rates an Konrad Adenauer (Parlamentarischer Rat am 12. Mai 1949).

**Deswegen ist der Beschluss des BGH - NULL und NICHTIG.**

Sind nur einige Teile eines Verwaltungsaktes nichtig (Teilnichtigkeit), so führt dies zur Gesamtnichtigkeit, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die „Behörde“ den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht oder nicht so erlassen hätte (Verweis auf Ihr §44 IV VwVfG).

Die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes kann jederzeit von der „Behörde“(§ 44 IV VwVfG) von „Amts“ wegen festgestellt werden. Soweit der Bürger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit hat, hat er auch einen Anspruch auf diese Feststellung. Er kann aber auch Feststellungsklage gemäß Ihren „§ 43 I VWGO“ bei Gericht erheben. Sie ist in besonderen Fällen von „Amts“ wegen zu erheben, wie bei diesem Fall.

Zudem sind die Einführungsgesetze der sog. „BRD“ von der eigenen Regierung aufgehoben worden .

# Intrinsisch aufgelöste Rechtsnormen ( GVG, StPO, ZPO )/ Von der BRD selbst aufgelöst:

Gesetze der vermeintlichen Bundesrepublik Deutschland  
jetzt laut eigener Veröffentlichung ganz ohne Geltungsbereich  
endgültig *ungültig!*

In den Einführungsgesetzen des GVG, der StPO und ZPO sind seit Ende April 2006 tatsächlich die Paragraphen mit dem Geltungsbereich ersatzlos aufgehoben worden. Beweise und dort weitere Links zu weiteren Beweisen:

<http://www.dejure.org/gesetze/EGGVG/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/gvgeg/>

<http://www.dejure.org/gesetze/EGStPO/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/stpoeg/>

<http://www.dejure.org/gesetze/EGZPO/1.html> + <http://bundesrecht.juris.de/zpoeg/>

*Die Aufhebung des Geltungsbereichs wird so begründet:*

**"Vorschrift aufgehoben durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.4.2006"**

Der aufgehobene § 1 der StPO lautete bis April 2006:

§ 1 Die Strafprozessordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Bereits dieser Geltungsbereich war seit 1945 unklar, weil seit 1945 nur die Grenzen von 1937 (alliierte Rechtauffassung) oder von 1939 (Rechtauffassung von Völker-/Kriegsrecht: Grenzen zu Beginn des Krieges sind gültig) gemeint sein konnten, was u. a. bzgl. seit 1945 unter polnische Verwaltung gestellte Reichsprovinzen unplausibel ist.

*Daraus folgt:* Die Abschaffung des Geltungsbereichs dieser BRD-Gesetzbücher, z. B. des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozessordnung/des Strafgesetzbuchs und der Zivilprozessordnung/des Zivilgesetzbuchs, welche 1990 mit der Abschaffung des Geltungsbereichs des Art. 23 des Grundgesetzes a. F. für die sog. „BRD“ begonnen und jetzt vollendet wurde, beweist seit April 2006 mit Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt, dass die Justiz der sog. „BRD“ seit Mai 2006 nur noch für Personen zuständig ist, die bei den örtlichen „BRD – Gerichten“ beantragt und bewilligt bekommen haben, sich der „Herrschaftsgewalt der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland“ unterwerfen zu dürfen.

**Zu beachten:**

Die Konsequenzen der laufenden „BRD – Rechtsprechung“ sind, dass die sog. „Gesetze der BRD“ wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit **ungültig und nichtig** sind (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)!

**Jedermann muss in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen zu können, um sein Verhalten entsprechend**

**darauf einzurichten. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtsicherheit ungültig (vergl. z.B. BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).**

Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, dass sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, Jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegend juristischem Inhalt hinreichend verstehen.

Beachten Sie besonders Artikel 56  
Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (454-2)  
Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird aufgehoben.

**Zum Beweis der „gerichtsbekannten“ Tatsache verweise ich auf das „Bundesgesetzblatt“ Teil I Nr. 18, veröffentlicht am 24.4.2006. Mit dem „BGBl“ Teil I Nr. 18, vom 19. April 2006. Laut BGBl. wird in Artikel 67 der Geltungsbereich der StPO durch Streichung des Geltungsbereiches im StPOEG gestrichen und über „Art. 25 GG für die BRD“ (vgl. Völkerrecht: [kein Gesetz ohne gültigen Geltungsbereich]) ist somit die StPO zum gleichen Datum erloschen. Damit sind sämtliche Zwangsmaßnahmen der BRD Gerichte gegen meinen Mandanten rechtswidrig.**

Ohne die StPO keine Zwangsmaßnahmen!

Vgl. „BGBl.“ S. 876 Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 24. April 2006:“

#### **Artikel 67**

#### **Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**

(312-1)

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, werden aufgehoben.

**Daraus folgt: Keine Zwangsmaßnahmen ohne StPO!**

**Zudem wird auf „Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 17,192“ hingewiesen, aus dem klar hervorgeht, dass Verordnungen und Gesetze, die keinen Geltungsbereich haben, rechtungültig sind und derartige berührende „Verfahren“ aus dem Grunde der Rechtsicherheit einzustellen sind.**

**Für den Fall, dass das „Gericht“ der offenkundigen Rechts-tatsache nicht folgt, wird ein Gutachten durch einen von der „Zentralverwaltung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet“ (vgl. „Artikel 133 GG für die BRD“ ) unabhängigen Völkerrechtler beantragt.**

II) Forderung nach Beweisantrag (ZPO)

**Zum Beweis der „gerichts-bekannten“ Tatsache, dass ein rechtmäßiges Verfahren nach ZPO nicht möglich ist, verweise ich auf das „Bundesgesetzblatt“ Teil I Nr. 18, veröffentlicht am 24.4.2006. Laut „BGBl“ Teil I Nr. 18 vom 19. April 2006 wird in „Artikel 49 GG für die BRD“ der Geltungsbereich sowie Rechtswirksamkeit das Inkrafttreten der ZPO durch Streichung des § 1 im ZPOEG gelöscht. Mithin ist die ZPO im Bereich der Rechtsnachfolge der Zentralverwaltung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet (vgl. „Art. 133 GG für die BRD“ ) nicht in Kraft**

Ohne die ZPO ist kein rechtswirksames Zivilverfahren in „Deutschland“ möglich!

**Vgl. S.876 „Bundesgesetzblatt“ Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 24. April 2006:“**

**- StPOEG - Datum: 1. Februar 1877**

**Fundstelle: RGBI 1877, 346**

**Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1977**

**(+++ Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12. 8.2005 I 2360 +++)**

**StPOEG Eingangsformel:**

**Wir ... verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:**

**StPOEG § 1**

**Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem**

**Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.**

**StPOEG § 5**

**(1) Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt.**

**Artikel 49**  
**Änderung**  
**des Gesetzes betreffend**  
**die Einführung der Zivilprozessordnung**

(310-2)

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 2, 13, 16 und 17 werden aufgehoben.

**Daraus folgt:** Kein ZIVILVERFAHREN ohne ZPO in „Deutschland“

- ZPOEG - Datum: 30. Januar 1877  
Fundstelle: RGBl 1877, 244  
Textnachweis Geltung ab: 1. 7.1977  
(+++ Stand: zuletzt geändert durch Art. 2a G v. 16. 8.2005 I 2437 +++)  
ZPOEG Eingangsförmel  
Wir ...  
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:  
ZPOEG § 1  
Die Zivilprozessordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.  
ZPOEG § 2  
Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt.  
ZPOEG § 13  
(1) Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Zivilprozessordnung nicht berührt.  
(2) bis (4)

**Zudem wird auf „Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 17,192“**

Stichworte:

Verfassungsrecht

Naturschutzrecht

Verweisung einer Landschaftsschutzverordnung auf Eintragungen in eine Karte

Rechtsquellen:

GG. Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 1

Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juli 1935 i.d.F. vom 20. Januar 1938 §§ 5, 19

Reichsnaturschutzgesetz DVO vom 31. Oktober 1935 i.d.F. vom 16. September 1938 § 13

Leitsatz:

Eine Landschaftsschutzverordnung, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Veränderungsverbotes nicht in ihrem verkündeten Text bestimmt, sondern insoweit nur auf die Eintragungen in eine nicht veröffentlichte Karte verweist, verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip.

Urteil des I. Senats vom 28. November 1963 - BVerwG I C 74.61

hingewiesen, aus dem klar hervorgeht, dass Verordnungen und Gesetze, die keinen Geltungsbereich haben, rechtsungültig sind und derartige berührende Verfahren aus dem Grunde der Rechtsicherheit einzustellen sind.

#### Weitere Fakten

1. Das Einführungsgesetz zum BGB [BGBEG] in Art. 5 [Personenstatut] Abs. 1 lautet: „...Ist die Person auch DEUTSCHER, so geht diese Rechtstellung vor.“
2. Die Definition: DEUTSCHER findet man z.B. im „BGBI“ Teil III (102-1):  
Dort heißt es: „DEUTSCHER ist, wer die unmittelbare Reichszugehörigkeit besitzt.“

Daraus ist offenkundig zu entnehmen, dass die Reichsrechtliche Rechtstellung für die Person meines Mandanten unabdingbar anzuwenden ist.

#### **Nun ich versuche langsam auf die völkerrechtliche Rechtsebene zu gelangen und darzustellen was denn hier in der Bundesrepublik Deutschland los ist:**

Das Grundgesetz hat zumindest seit 1990 keinen Geltungsbereich mehr. Das Grundgesetz für (!! ) die BRD ist seit dem 17. Juli 1990 durch die Streichung des territorialen Geltungsbereiches (Artikel 23 alte Fassung) während den 4+2 Verhandlungen in Paris kraft Alliiertem Vorbehaltsrecht mit Wirkung zum 18.7.1990 0:00 MESZ aufgelöst worden. Dies wurde per Gesetz vom Bundestag am 25.09.1990 nachvollzogen (BGBI.II,S.885) und erlangte vordergründig Rechtsgültigkeit am 29.09.90 nach der BRD Rechtsnorm.

#### **GG Art. 23 wurde mit Wirkung zum 18.07.1990 aufgehoben**

Nicht das Deutsche Volk und auch nicht der Deutsche Bundestag, sondern die Bundesregierung Deutschland hat im Auftrage und als Erfüllungsgehilfe der Siegermächte nach dem Besatzungsvorbehalt dabei über das Grundgesetz verfügt – und damit die Besatzungsmächte in Selbstkontrahierung!

Dieses ist ein einmaliger Vorgang in der Geschichte einer nur fälschlich so bezeichneten "Verfassung", die sich in den Gesetzbüchern zum Grundgesetz wie folgt liest, Grundgesetz, Beck-Texte, 35. Auflage 1998:

Einigungsvertragsgesetz in Verbindung mit Kapitel II Art. 4 Einigungsvertrag, Datum 23.9.1990/31.08.1990, wobei Präambel, Art. 51, Abs. 2, Art. 146 geändert, Art. 143 eingefügt und Art. 23 aufgehoben wurde.

Und zwar ohne Zustimmung des Volkes aufgrund durch Besatzungsvorbehalt gegebener Regierungsbevollmächtigung.

Dieser Ablauf hat ungeachtet anderer Formulierungen zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 nach der Zustimmung des Bundestages vom 23.09.1990 den Artikel 23 des Grundgesetzes schon beseitigt, weil damit definitiv die Zustimmung der Siegermächte aufgrund ihres Vorbehaltsrechtes benutzt wurde.

Wir erinnern uns:

Im Art. 23 GG stand, für welches Gebiet das Grundgesetz — die Scheinverfassung und in Wirklichkeit Besatzerrecht der Alliierten — galt und das waren nur die so genannten westlichen Bundesländer. Alle Gesetze und Verordnungen der Volkskammer und der Bundesregierung ab der Aufhebungs-erklärung vom 17.07.1990 sind deshalb nach dem Völkerrecht anscheinend rechtsungültig, weil die Rechtsvoraussetzungen fehlten.

Es gab rechtlich gesehen die beiden künstlichen Verwaltungsgebiete BRD und DDR nach dem 17.07.1990 nicht mehr. Die Besatzungsmächte haben dies klar beschlossen.

Einige der vorbereiteten Einzelregelungen, wie zum Beispiel das Ländereinführungsgesetz der Volkskammer der DDR, erlangten nach deren eigener Festlegung erst nach dem Einigungsvertrag Wirkungskraft, also zu einem Zeitpunkt, als es die DDR gar nicht mehr gab.

Es hat de facto deshalb eine nach dem Völkerrecht gesetzlich verbindliche "Wiedervereinigung" noch nicht stattgefunden.

Auch der Einigungsvertrag zwischen der „Bundesrepublik Deutschland" und der „DDR" vom 31. August 1990 hat in Art. 4, Ziff. 2 den Art. 23 des Grundgesetzes aufgehoben. Daher gilt nach gegenwärtigem bundesdeutschen, so genannten Staatsrecht nicht mehr:

**"Das Grundgesetz ist nach dem Beitritt anderer Teile Deutschlands in diesen Teilen in Kraft zu setzen."**

**Diese Aufhebung war staatsrechtlich rechtswidrig, da nicht alle Teile Deutschlands (Ostdeutschland jenseits von Oder und Neiße etwa) dem Grundgesetz beitreten konnten. Seit dem 18.07.1990 ist das Grundgesetz erloschen, spätestens jedoch am 28.09.1990, als die Aufhebung des Art. 23 und der Präambel zum Grundgesetz veröffentlicht wurden, so dass die erst für den 03.10.1990 vorgesehene Angliederung der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht stattfinden konnte, da dieses bereits mindestens 5 Tage zuvor erloschen war. Mit der Aufhebung des Art. 23 GG ist zudem auch das Ende der BRD gekommen, denn das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1973 stellte fest:**

**Sie (die BRD) beschränkt ihre staatsrechtliche Hoheit auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes, fühlt sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland.**

Diese Rechtsansicht ist inzwischen durch mehrere gerichtliche Entscheidungen akzeptiert, bzw. sogar bestätigt worden!

**In einem angeblich unanfechtbaren Beschluss 140 Js 9651/05 12 OWi des AG Gera vom 13.06.2005 gegen einen Staatsangehörigen heißt es:**

Form vollzogen. Dem Betroffenen ist insoweit zwar zuzugeben, dass Art. 23 GG a.F. - wohl aus Ausfluss der Eilbedürftigkeit und Hektik des Wiedervereinigungsprozesses - durch das nach Art. 10 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung, mithin am 29.9.1990, in Kraft getretenen Zustimmungsgesetz zum Einigungsvertrag aufgehoben worden und folglich bei Wirksamwerden des Beitritts am 3.10.1990 nicht mehr in Geltung gewesen ist. Dies wird aber zu Recht als rechtlich unerheblich angesehen, sei es, weil der Einigungsvertrag vom 31.8.1990 selbst abschließend regelt, welche rechtlichen Folgen das Wirksamwerden des Beitritts haben soll, sei es, weil der Beitritt der DDR auch ohne die Regelung des Art. 23 GG ohnehin nach diesem Modell wie geschehen hätte vollzogen werden können, da das GG die BRD nicht an der Erweiterung ihres Staatsgebietes mit friedlichen Mitteln und damit an der Aufnahme des Staatsgebiets der DDR in ihren Staatsverband hinderte (vgl. Klein, a.a.O., Rn. 4, sowie Lerche, a.a.O., Rn. 52)." (Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 12.12.2002, Az. 1 K 2474/02)

**Wie sich aus dem gesamten Text dieser Schrift zum menschen- und völkerrechtlichen Legitimationsdebakel der ehem. BRD ergibt, gibt es aber auch ganz entscheidende weitere juristische Konstruktionsfehler bei der so genannten Wiedervereinigung mit Datum vom 03.10.1990. Zur Vertuschung des gesamten Ausmaßes beim Verlust jeglicher nachvollziehbarer gesetzlicher Grundlagen für das Fortbestehen der ehem.BRD als ein nicht durch ein direkt befragtes Staatsvolk mittels Verfassungsabstimmung zusammengebautes, erzwungenes Besatzungskonstrukt wird diese Sprachregelung offensichtlich jetzt durchgängig in Deutschland benutzt, ohne aber dabei deren desaströse juristische Folgen zu bedenken. In einem angeblich unanfechtbaren Beschluss (568) 61 Js 3860/04 Ns (135/05) des Landgerichts Berlin vom 12.08.2005 gegen einen Staatsangehörigen heißt es danach ebenso:**

Der Auffassung des Angeklagten ist zwar insoweit zuzugeben, dass Art. 23 GG a. F. - wohl aufgrund der Eilbedürftigkeit und Hektik des Wiedervereinigungsprozesses - durch das nach Art. 10 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung, mithin am 29. September 1990, in Kraft getretene Zustimmungsgesetz zum Einigungsvertrag aufgehoben worden und folglich bei Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990 nicht mehr in Geltung gewesen ist. Dies wird aber zu Recht als rechtlich unerheblich angesehen, sei es, weil der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 selbst abschließend regelt, welche rechtlichen Folgen das Wirksamwerden des Beitritts haben soll, sei es, weil der Beitritt der DDR auch ohne die Regelung des Art. 23 GG ohnehin nach diesem Modell wie geschehen hätte vollzogen werden können, da das Grundgesetz die Bundesrepublik Deutschland nicht an der Erweiterung ihres Staatsgebietes mit friedlichen Mitteln und damit an der Aufnahme des Staatsgebiets der DDR in ihren Staatsverband hinderte (vgl. Klein, a.a.O., Rn. 4, sowie Lerche, a.a.O., Rn. 52).

*Die befassten Richter haben dennoch die Beschwerden, Einwände und Berufung von Staatsangehörigen verworfen, weil sie mit der im BRD-Rechtssystem entworfenen Verteidigung operierten, dass die Wiedervereinigung des Art. 23 GG nicht bedurfte - und somit völkerrechtskonform sei.*

*Hierbei haben sie und sämtliche aus Eigennutz an dem korrupten und illegalen BRD-Konstrukt Interessierten weiteres Entscheidendes übersehen - wollen:*

*Die fälschlich vorgetäuschte, und auch wegen der Bedingungen nicht freiwillige Wiedervereinigung der Deutschen war in Wirklichkeit die Zusammenfassung zweier Besatzungskonstrukte BRD und DDR durch Siegerwillkür in ein einziges neues, nicht souveränes Besatzungskonstrukt unter Ausnutzung des Besatzungsvorbehaltes - s. Art. 139 GG. Die völkerrechtswidrige Annexion von über einem Drittel des Staatsgebietes des Deutschen Reiches wurde allein in Selbstkontrahierung der Besatzungsmächte beschlossen und von deutschen Kollaborateuren als Hochverräter am Deutschen Volk bis heute gedeckt. Gleichwohl wird dieses Vorgehen niemals völkerrechtlich Bestand erhalten, solange noch deutsche Patrioten aufstehen können.*

*Und die Streichung des GG Art. 23 schon vor dem 03.10.2005, tatsächlich schon am 18.07.1990, hat eine fatale Unstimmigkeit in BRD-Lügengebilde bewirkt - GG Art. 144 verlor seine Basis:*

### **GG Art 144**

**(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es gelten soll.**

**(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Art. 23 aufgeführten Länder oder in einem Teil eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Art. 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.**

### **GG Art. 23 a. F.**

- (1) *Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern.*
- (2) *In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.*

**Erwiesenermaßen nach der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes ging diesem eine durch und durch erlogene Präambel a. F. voraus:**

**Präambel**

*Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk (in den Ländern\*) Baden\*\*), Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden\*\*) und Württemberg-Hohenzollern\*\*), um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.*

*Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.*

*Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.*

\*) Seit dem 1. 1. 1957 gilt das Grundgesetz auch im Saarland (BGBI I S. 1011). Zur Geltung des Grundgesetzes in Berlin vergleiche die ergänzenden Dokumente auf S. 128.  
\*\*) Heute: Baden-Württemberg.

**Die in Art. 144 im Abschnitt 2 genannten Länder nach GG Art. 23 a. F. sind aber auch sonst nirgendwo mehr im GG genannt! GG Art. 144 hängt damit also ohne Bezug in der Luft, wodurch das ganze Grundgesetz ausgehebelt wurde.**

**Zu dieser Feststellung gibt es eine einschlägige Rechtsprechung in der BRD unter der offen gezeigten Besatzungsmacht vor dem 03.10.1990.**

**So entschied das BVerwG im Urteil I C 74/61 am 28.11.63 - Leitsatz:**

**Eine Landschaftsverordnung, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Veränderungsverbotes nicht in ihrem verkündeten Text bestimmt, sondern insoweit nur auf die Eintragung in eine nicht veröffentlichte Karte verweist, verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip, siehe Urteil Seite 5, 3. Absatz:**

*"Gerade diese Norm bewertet erst den unmittelbaren Eingriff in die Rechte des Betroffenen, muss also rechtsstaatlich in jeder Hinsicht einwandfrei sein. Dazu gehört auch in erster Linie die unbedingte Klarheit und Nachprüfbarkeit ihres räumlichen Geltungsbereiches."*

**Eine weitere einschlägige Rechtsprechung findet man beim BVerwG im Urteil 4 C 105/65 am 27.01.1967 - Leitsatz:**

Verweist eine nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ergänzte Landschaftsschutz-Verordnung für ihren örtlichen Geltungsbereich lediglich auf eine nicht veröffentlichte Landschaftsschutzkarte, so ist sie wegen des Verstoßes gegen die im Rechtsstaat der Prägung des Bonner Grundgesetzes besonders wichtige Klarheit der Rechtsnormen nichtig, siehe Urteil, Seite 5.

*"In Betracht zu ziehen ist hier das in Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG zum Ausdruck kommende Rechtsstaatsprinzip, nach dem die öffentliche Gewalt in den Rechtskreis des einzelnen nur auf Grund von Rechtsnormen eingreifen darf, und Art. 14 Abs 1 Satz 2 GG, nach dem Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetz bestimmt werden. Die Auffassung, es gehöre zum Wesen einer Rechtsnorm, daß sie in gehöriger Weise der Öffentlichkeit durch Verkündung ihres Wortlautes bekannt gemacht worden ist, ist seit langem anerkannt. Im Rechtsstaat bestehen, wie der Senat in seinem Urteil vom 29. August 1961 (DVBL 1962 Seite 137 - NJW 1962 Seite 506) ausgeführt hat, für die Verlautbarung von Rechtsnormen Grundregeln der Rechtsetzung."*

Das Verwaltungsgericht Hannover hat im Beschluss 10 A 2120/01 vom 11. Juli 2001 auf Seite 2 dargelegt:

*"Die aufgrund § 55 Abs. 1 Nr. 4 NGefAG erlassene Verordnung ist nichtig. Denn sie verstößt gegen die Formvorschriften des § 58 Nr. 5 NGefAG. Danach muss eine Verordnung den räumlichen Geltungsbereich angeben...!*

*Die Angabe des räumlichen Geltungsbereiches ist zwingend erforderlich, kann nicht aus dem Inhalt der Verordnung ergänzt werden und muss auch dann vorgenommen werden, wenn die Verordnung für den ganzen Bezirk der erlassenden Behörde gelten soll.*

*Dies gilt auch für Verordnungen eines Ministeriums, die für das ganze Bundesland gelten soll."*

**Es gab nach dem 29.09.1990 und schon vor dem 03.10.1990 bis heute also im derzeitigen Grundgesetz weder so bezeichnete dazugehörige Länder noch danach zu Recht in den Bundestag entsandte Abgeordnete, die ordentlich legitimiert waren oder sind.**

Nach Greiffeld´s Rechtswörterbuch, 2. Auflage, Verlag C. H. Beck, München 1970, Seite 756 gilt:

Norm (Rechtsnorm) > Gesetz! Normativen Charakter (Inhalt) hat eine Vorschrift, soweit sie im - Gegensatz zu bloßen Verwaltungsvorschriften - "Rechtssätze" enthält, also Gesetz im materiellen Sinne ist.

**Das vorgeblich noch rechtsbeständige Grundgesetz soll aber in der BRD an der Spitze eines geschlossenen Systems von Rechtsnormen stehen.**

Die fehlende Angabe der räumlichen Geltung für das Grundgesetz ist daher durch die obige nachvollziehbare Rechtsprechung vor 1990 (!) als wesentlicher Mangel zu bewerten, der das GG nichtig gemacht hat. Dem Grundgesetz ist damit vermutlich schon am 18.07.1990, spätestens aber am 29.09.1990 der geographische Erstreckungsbereich entzogen worden, es gilt mit allen nachfolgenden Änderungen daher seit spätestens dem 29.09.1990 nicht mehr auf dem Gebiet der Bundesländer in der BRD. Und damit haben auch alle auf das Grundgesetz gestützten sonstigen BRD-Gesetze jedenfalls ab 1990 keine Rechtsgrundlage mehr.

## **Merkt so etwas eigentlich kein Staatsrechtler, Bundestagsabgeordneter oder uneingeschränkt zur Berufsausübung zugelassener Jurist in der BRD?**

BRD-Handlanger wollen wegen der oben angeführten fehlenden Definitionen zur Erstreckung des Grundgesetzes diese nunmehr im Wege der bekannten juristischen Rabulistik einfach aus der – unrichtig nach einer behaupteten freien Selbstbestimmung des ganzen Deutschen Volkes entstandenen - Präambel des Grundgesetzes ableiten.

Präambel:

"Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk."

**Abgesehen davon, dass in der BRD unter dem Begriff des Deutschen Volkes weiterhin nicht das Deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches verstanden wird, welche allein eine Wiedervereinigung hätten betreiben können, sondern zwecks beabsichtigtem und schon weit fortgeschrittenem Völkermord durch die Siegermächte ein "deutsches" Mischvolk mit Millionen illegal scheineingebürgerter Staatenloser und Ausländer ohne deutsche Wurzeln, hat die Präambel des GG auch sonst keine unmittelbare Rechtserheblichkeit, s. Definitionen:**

- Duden von 1924

„Präambel – Vorrede“

- Meyer Taschenlexikon 1966

„Präambel - Vorspruch, Eingangsformel, Gesetzen oder Verträgen vorangehende Einführung in Zweck, Sinn und Ziel des nachfolgenden Textes“

- Creifeld´s Rechtswörterbuch 17. Auflage Verlag C. H. Beck München 2002

„Präambel – Vorspruch, den eigentlichen Vertrags- und Gesetzestext vorangestellt, unmittelbare Rechtserheblichkeit wird der Präambel nicht beigemessen“!

**Auch die Behauptung, dass das Grundgesetz ja für das ganze Deutsche Volk gilt, ist also keine ausreichende, bestimmende Beschreibung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes.**

**Dem GG fehlt also eindeutig der unabdingbare territorial-räumliche Geltungsbereich.**

Die juristische Rabulistik der BRD-Juristen verstieg sich daher auch sofort zu der Ansicht, dass die BRD prinzipiell ohne den Grundgesetzartikel 23 a. F. und damit unausgesprochen auch ohne gültiges Grundgesetz Gebiets Erweiterungen auf friedlicher Basis durchsetzen konnte.

Auch das ist falsch!

Denn nicht die BRD, bzw. deren Bewohner haben eine solche, friedliche Gebiets Erweiterung bewirkt. Es waren die Siegermächte, die in einem feindlichen Akt in Verhandlungen mit sich selbst durch die von ihnen geschaffenen Besatzungskonstrukte BRD und DDR ein neues Besatzungsconstruct mit dem alten Namen BRD errichteten - und damit die Völkerrechte des nicht untergegangenen Deutschen Reiches auf Unversehrtheit seines Reichsgebietes ein weiteres Mal schwerwiegend verletzen. Dabei wurde übersehen, dass mit Wegfall des GG Art. 23 a. F. die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr auf rechtlicher Grundlage basierte und alle darauf und danach basierenden Entwicklungen, Grundgesetzänderungen und Gesetze in einer BRD jeglicher rechtstaatlich korrekter Legitimation entbehren müssen.

**Das „Bundesverfassungsgericht“ („BVerfG“) hat in mehreren Urteilen, u.a. 2 BvF 1/73 vom 31.07.1973, festgestellt und entschieden: „... Das Deutsche Reich existiert fort ....“**

- 1. Es wird daran festgehalten (vgl zB BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch".**

---

Anlage 9 Auszüge aus dem Bundesverfassungsurteil

Damit dürfte zweifelsfrei feststehen, zu Deutschland, dem weiterhin existenten Völkerrechtssubjekt DEUTSCHES REICH gehören weiterhin auch die reichsdeutschen Ostprovinzen jenseits der Oder-Neiße-Linie (ca. 1/3 des Reichsgebietes !) mit den dort noch immer lebenden Millionen deutscher Reichsbürger, auch wenn diese Provinzen inzwischen völkerrechtswidrig von Polen und Rußland annektiert worden sind.

Die „Einheit“ Deutschlands, also des DEUTSCHEN REICHES, ist demnach am 03. Okt. 1990 keinesfalls vollendet worden, wie es die geänderte Präambel des „GG“ wahrheitswidrig besagt und von den „bundesdeutschen Politikern“ den sogenannten „Bundesbürgern“ - die es de jure gar nicht gibt! - seitdem wissentlich und vorsätzlich falsch vorgegaukelt wird. Die im Herbst 1990 tatsächlich möglich gewesene vollständige Wiedervereinigung mit den besetzten und völkerrechtswidrig vom DEUTSCHEN REICH abgetrennten Ostprovinzen (Zustimmung der SU durch Gorbatschow lag vor), ist im Gegenteil von eben diesen „bundesdeutschen Poli-tikern“ sogar vehement verhindert worden. Ganz entschiedene Gegner der 1990 möglichen Wiedervereinigung waren die „BRD-Politiker“ Lafontaine und Schäuble! Genscher soll damals sozusagen fast „auf den

Knien gelegen“ und gefleht haben, man möge doch bitte nur einer Vereinigung mit der „DDR“ zustimmen, nicht aber mit den Gebieten östlich der Oder-Neiße. (Und diese Politiker wollen „Vertreter des Volkes“ sein und dessen Interessen wahrnehmen, wie es auch deren Amtseid nach Art 56. „GG“ fordert???)

Und nun noch etwas, eine Merkwürdigkeit, zu der sogenannten „Wiedervereinigung“ und dem rechtlichen Hintergrund. Wiedervereinigen kann sich doch nur etwas, was zuvor auch eine Einheit war. Die sowjetische Besatzungszone in Mitteldeutschland, seit Oktober 1949 als „DDR“ bezeichnet und die drei westl. Besatzungs-zonen in Westdeutschland, seit Mai 1949 als „BRD“ bezeichnet, waren vor dem aber keine Einheit, sondern Fragmente eines völkerrechtswidrig zerteilten größeren Ganzen, nämlich des DEUTSCHEN REICHS. Das was am 03. Okt. 1990 zwischen der ehem. BRD“ und der „DDR“ durchgeführt worden ist war also im wahrsten Sinne des Wortes keine Wiedervereinigung, sondern bestenfalls eine Vereinigung. Eine Wiedervereinigung war es auch deshalb nicht, weil die zum REICH gehörenden Ostprovinzen östlich der Oder-Neiße, in denen immer noch Millionen reichsdeutscher Bürger leben, wegen des entschiedenen Widerstandes der „bundesdeutschen Politiker“ nicht mit einbezogen worden sind (!). Das Ganze war also nur ein Beitritt der Länder der „DDR“ zum Geltungs-bereich des „GG“ nach dessen Art. 23 a.F., so wie es auch gesagt bzw. geschrieben worden ist. Es war also lediglich eine Vereinigung zweier staatsähnlicher Besatzungsstrukturen belegen auf dem Territorium des existenten Staates (2.) DEUTSCHES REICH, dies allerdings ohne jegliche staatsrechtlichen Grundlagen, weil solche nicht mehr vorhanden waren.

Bezüglich des Art. 23 a.F. „GG“, welcher den Geltungsbereich des „GG“ definierte (sh. Ausgabe vor 1990), ist damals aber etwas Seltsames geschehen, welches der deutschen Öffentlichkeit offensichtlich vorsätzlich und bewußt verschwiegen bzw. vorenthalten worden ist.

Im Sommer 1990 fanden die sogenannten „2 + 4 Verhandlungen“ statt mit dem Ziel der Wiedervereinigung Deutschlands, des DEUTSCHEN REICHS, mit seinen besetzten und abgetrennten Gebieten, wie es auch das „GG“ a.F. u.a. in seiner Präambel gefordert hat. Deutschland ist aber das DEUTSCHE REICH und nicht die „BRD“! Anlässlich dieser Verhandlungen ist am 17.07.1990 in Paris vom obersten Exekutivorgan der „DDR“, der Besatzungsmacht UdSSR, vertreten durch deren damaligen Außenminister Eduard Schewardnaze, dem damaligen Außenminister der „DDR“, Markus Meckel, mitgeteilt worden, daß die Staatsangehörigkeit zur „DDR“ und deren Verfassung zum 18.07.1990, 00:00 h, aufgehoben sei. Im Gegenzuge wurde vom obersten Exekutiv-organ der „BRD“, der Besatzungsmacht USA, vertreten durch deren damaligen Außenminister James Baker, dem damaligen Außenminister der „BRD“, Hans-Dietrich Genscher, mitgeteilt, daß die Präambel und der Art. 23 (a.F.) der bis dahin geltenden Rechtsgrundlage der „BRD“, dem „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“, mit Wirkung zum 18.07. 1990, 00:00 h, aufgehoben sei.

Da die „BRD“ und die „DDR“, seit ihrer völkerrechtswidrigen Errichtung im Jahre 1949, niemals souveräne Staaten waren sondern lediglich besatzungsrechtliche, von ihren jeweiligen Besatzungsmächten abhängige Selbstverwaltungsstrukturen und deswegen nach wie vor der Oberhoheit ihrer Besatzungsmächte und deren sich daraus ergebenden Vorbehaltsrechten unterlagen (Art. 139 „GG“), hatten die Vertreter der USA und UdSSR auch das Recht zu diesen doch weitreichenden Maßnahmen, wie geschehen. Seine Bestätigung findet dieses auch im aktuellen

Art. 79 Abs. 1, Satz 2 „GG“, in welchem heute noch auf eine bestehende „besatzungsrechtliche Ordnung“ Bezug genommen wird.

**Mit der Aufhebung ihrer „Verfassung“ hatten die „DDR“ und mit der Aufhebung des Art. 23 a.F. „GG“ auch die „BRD“ ab dem 18.07.1990 keine Rechtsgrundlagen mehr. Damit waren beide besatzungs-rechtlichen Selbstverwaltungsstrukture de jure erloschen, seit dem zu staatspolitischen Handlungen jeglicher Art nicht mehr legitimiert. De facto agierten beide aber weiter, als sei nichts geschehen. Die „DDR“ bis zum 02.10.1990 und die „BRD“ noch heute. (Ist das nicht Kurios?)**

Aus diesen „2 + 4 Verhandlungen“ (Tatsächlich waren es „4 + 2 Verhandlungen“, denn verhandelt und entschieden haben allein die 4 Besatzungsmächte. Die „BRD“ + „DDR“ standen außen vor, waren lediglich Befehlsempfänger.) ist dann u.a. der „Einigungsvertrag vom 31.08.1990“ entstanden. In dessen Art. 4, Ziffer 2 heißt es: „Artikel 23 („GG“) wird aufgehoben“. In Verbindung mit Art. 1 des „Einigungsgesetzes“ ist daher der Art. 23 a.F. „GG“ ersatzlos aufgehoben und im BGBl. II vom 23.09.1990, S. 885 ff amtlich bekannt gemacht worden.

Das „BVerfG“ hatte mit seiner Entscheidung 2 BvF 1/73, vom 31.07.1973, u.a. auch festgestellt: „.... Sie (die „BRD“) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes. ....“ Seit dem 18.07.1990, spätestens aber seit der Veröffentlichung im BGBl. am 23.09.1990, hat das „GG“ jedoch keinen Geltungsbereich mehr! Weil ein neuer Geltungsbereich bisher nicht definiert worden ist, gibt es daher seitdem auch kein Gebiet mehr, wo das „GG“ Gültigkeit hat oder angewendet werden kann! Daher gibt es seitdem auch kein Gebiet mehr in welchem die „BRD“ - nach rechtsstaatlichen Grundsätzen - eine Hoheitsgewalt auszuüben berechtigt ist. Nach dem Staats- und Völkerrecht ist sie daher zur Ausübung staatspolitischer Handlungen jeglicher Art seitdem auch nicht mehr legitimiert, weil sie keine gültige Rechtsgrundlage mehr hat. Die „BRD“ ist damit seitdem de jure erloschen, de facto aber noch existent, weil sie unter Mißachtung dessen seitdem ohne jegliche Rechtsgrundlage weiter gehandelt hat und immer noch handelt. Jede weitere staatspolitische Handlung seitens der „BRD“ dürfte daher seitdem als Ausfluß einer de facto bestehenden Diktatur, aus einer in einem demokratischen Rechtsstaat nicht zulässigen „normativen Kraft des Faktischen“ zu bewerten sein und mit Rechtsstaatlichkeit auf der Basis einer freiheitlich demokratischen Grundordnung - wie fälschlich immer wieder behauptet wird - absolut nicht das Geringste zu tun haben!

Zur sogenannten „Wiedervereinigung“ wurde regierungsseitig behauptet, auch von den Medien, die Länder der „DDR“ seien am 03.10.1990 dem Geltungsbereich des „GG“ nach dessen Art. 23 beigetreten! Wie war das aber möglich, wo doch der Art. 23 (a.F.) „GG“ spätestens mit dem 23.09.1990 bereits aufgehoben war, also keine Gültigkeit mehr hatte? Hinzu kommt noch, daß es am 03.10.1990 noch gar keine Länder der „DDR“ (Thüringen, Sachsen usw.) gab. Diese sollten erst noch durch das „Ländereinführungsgesetz“ der „DDR“ vom 22.07.1990, zum 14.10.1990 gebildet werden! Wie kann also etwas noch nicht Existierendes etwas nicht mehr Existierendem beitreten? Wie ist das möglich? Das wäre doch in etwa gleichbedeutend wie wenn ein Verstorbener eine noch nicht Geborene heiraten würde! Ein Volksentscheid, wie es das „GG“ mit seinem Art. 29 Abs. 2 vorschreibt, wurde nicht durchgeführt, dem Deutschen Volk also grundgesetzwidrig vorenthalten!

Deutschland, das ganze Deutschland, umfaßt also das gesamte Territorium des DEUTSCHEN REICHS, einschließlich seiner Ostprovinzen östlich der Oder-Neiße in

den Grenzen vom 31.12.1937 und nicht in den Grenzen der "BRD"! So lange diese Ostprovinzen dem DEUTSCHEN REICH nicht wieder zurück gegeben worden sind, so lange ist auch die Einheit Deutschlands, des DEUTSCHEN REICHS nicht vollendet!!!

Fazit: Es dürfte damit eindeutig und zweifelsfrei bewiesen sein, die Einheit Deutschlands, also des gesamten Deutschlands (sh. „GG“ a.F.), des DEUTSCHEN REICHS, in den Grenzen vom 31.12.1937, wie es national und international anerkannt und festgestellt worden ist, ist keinesfalls, also nicht vollendet worden.

Als oberste Instanz für die sogenannte und nach wie vor unfreie „Bundesrep. Dtl.“ bestehen noch immer die Militärgesetze (SHAEF-Gesetzgebung) von 1945. Bestätigt wurde dieses durch die zwischen der „BRD“ und den westl. Besatzungsmächten am 28.07.1990 geschlossenen Vereinbarung (BGBl. 1990 II S.1386 ff) und durch Art. 79 Abs.1, Satz „GG“. Die "BRD" ist also weiterhin lediglich ein von den 3 westl. Besatzungsmächten geschaffenes und von diesen abhängiges Selbstverwaltungs-konstrukt, ein Pseudostaat. Im „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ vom 25.09.1990 (BGBl. II 1990, S. 1274 + S. 1386 ff)), wurde dieses noch einmal ausdrücklich hervorgehoben und bestätigt. Gemäß den sich aus den noch immer geltenden Verträgen und Gesetzen der westl. Besatzungsmächte ergebenden Restriktionen, ist die „BRD“ nicht souverän, sondern ein fremdgebundenes und fremdgesteuertes Staatsgebilde belegen im westlichen Teil des Territoriums des DR. Ebenso gelten immer noch die sogenannten „Feind-Staatenklauseln“ der UN-Charta in bezug auf Deutschland, die Art. 53 und 107. Wie kann man da von Freiheit reden? Als frei und souverän kann ein Staat doch nur dann gelten und sein, wenn er auch eine vom gesamten Staatsvolk frei gewählte Verfassung hat und über seine Belange frei und selbst entscheiden kann! Eine solche Verfassung hat aber die sogenannte „Bundesrep. Dtl.“ bis zum heutigen Tage eindeutig nicht, sondern lediglich das 1949 von den westl. Besatzungsmächten völkerrechtswidrig oktroyierte „GG“, welches aber seit dem 23.09.1990 keinen Geltungsbereich mehr und damit de jure seitdem nirgendwo mehr staatsrechtliche Gültigkeit hat! Das 1992 (widerrechtlich?) modifizierte „GG“ enthält nirgendwo eine Definition über dessen Geltungsbereich!

In diesem Zusammenhang dürfte auch von Bedeutung sein, daß auch heute noch immer im Art. 125 Abs. 1 der aktuellen Ausgabe des „GG“ steht: „..... soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt“. Auch steht seit 1949 noch immer unverändert im Art. 79 Abs. 1, Satz 2 „GG“: „..... oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben ....“ Danach ist doch ganz eindeutig, Deutschland, das DEUTSCHE REICH, ist noch immer ein besetztes Land! Darf man da mit Fug und Recht in die Präambel des „GG“ schreiben, die Freiheit Deutschlands sei vollendet worden? Doch wohl nicht !

**Kann man ein Land, einen Staat, als frei und souverän bezeichnen, in welchem über 60 Jahre nach Einstellung der Kampfhandlungen noch immer „Besatzungszonen“ bestehen, in welchem nach über 60 Jahren noch immer eine zu beachtende „besatzungsrechtliche Ordnung“ gilt, wie es sich aus dem aktuellen „GG“ ergibt ???**

**Die Schweiz selbst hat festgestellt:**

# **I. Kammer des Obergerichts des Eidg. Standes Zuerich I.K. Nr. 237 B. vom 1. Dezember 1945**

-Auszug-

In seiner Antwort vom 6. August 1945 gab der Chef der Justizabteilung, Kuhn, der Meinung Ausdruck, dass Deutschland auch nach der Besetzung durch die Alliierten den Staatscharakter grundsätzlich beibehalten habe; zu diesem Ergebnis führe namentlich die Erwägung, dass eine Annexion nicht vorliege.

Der heute in Deutschland herrschende Zustand kommt nun am ehesten einer Art treuhänderischen Verwaltung der deutschen Staatsgewalt durch die Besatzungsmächte gleich; es kann auch gesagt werden, der deutsche Staat sei zwar rechts- aber nicht handlungsfähig und bedürfe deshalb eines Vertreters.

Anlage 10 nationale und internationale Gerichtsurteile über die Existenz Deutsches Reich

Kurze Rekonstruktion was im Jahre 1990 passiert ist:

17.18 Juni 1990 extrinsische Auflösung des territorialen Geltungsbereich des GG mit Eintragung ( intrinsische Rechtswirkung nach BRD Recht ) im BGBl am 28.09.1990. Danach 03.10.1990 Wiedervereinigung auf Basis des ALTEN Geltungsbereich GG Art. 23.

## **Dies nennt man im Juristischen ÜBERBLENDUNG und stellt einen kriminellen Akt dar.**

Und jetzt noch die Krönung: Am 29.08.1990 - also zeitlich dazwischen - wurde die Bundesrepublik Deutschland GmbH unter der HR Eintragsnummer HRB 51411 gegründet.

Anlage 11 Ausdruck Handelsregisterauszug HRB 514 11

Verstehen Sie jetzt warum in der BRD in Wahrheit das Privatrecht gilt und warum wir die freiwillige Gerichtsbarkeit haben, warum kein Richter mehr ein Urteil unterschreibt ?

Ich denke jetzt wird die Geschichte langsam rund.

Eine Anfrage an das Amt für öffentliche Bildung im Februar 2007 in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland bewirkte folgendes Ergebnis: Die sog. BRD ist die ZENTRALVERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES.

„Die BRD ist NICHT als Staat geschaffen worden, sondern als Zentralverwaltung für das vereinigte Wirtschaftsgebiet, tätig auf der Grundlage von Militärgesetzen und Direktiven der Drei Mächte und dies bis auf den heutigen Tag“.

Das Medium DIE WELT hat am 27.03.2007 auf Seite 9 einen Artikel von Professor Karl Albrecht Schachtschneider einen Artikel veröffentlicht:

„Ein Staat ohne Legitimation“

Anlage 12 Artikel Die Welt – Ein Staat ohne Legitimation

Der Artikel beweist erneut meine Darstellung.

Es gibt einen geheimen Staatsvertrag vom 21.05.1949. Die Medienhoheit der alliierten Mächte ist bis zum Jahre 2099 verankert. Die Kanzlerakte, die jeder neue Bundeskanzler der BRD in den USA zu unterzeichnen hat.

Anlage 13 Kanzlerakte vom 21.05.1949

Spezialthema zum Sonderstatus Berlin

Berlin ist die Hauptstadt des Deutschen Reiches und nicht der BRD. Berlin hat einen völkerrechtlichen Sonderstatus. Aus der Sicht der vergangenen „normativen Kraft des Faktischen“ ( GG mit Geltungsbereich Art. 23 a.F. vor 1990) galt/gilt das GG NICHT für Berlin.

Dies ist ja auch der Grund warum viele junge Menschen im Zeitfenster der WEHRPFLICHT nach BERLIN zogen um der Wehrpflicht zu entgehen ☺



**AIRPORT TEMPELHOF**  
Der historische City-Flughafen umfasst 170 der insgesamt rund 730 Hektar „Reichsvermögen“ in Berlin

**KLAGE**

## Berlin kämpft um halbe Milliarde

Der Berliner Senat zieht im Streit um ehemalige Grundstücke des Deutschen Reiches vor das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Seit 1998 fordert das Land vom Bund die Rückgabe der Areale im Wert von rund einer halben Milliarde Euro. Am 16. Juni lehnte der Bundestag dies endgültig ab.

**Mit der Normenkontrollklage**, die aus formalen Gründen bis zum 16. Dezember eingereicht werden muss, betritt der Senat juristisches Neuland. Der Sonderstatus West-Berlins im Reichsvermögen-Gesetz von 1961 soll aufgehoben oder ein Gleichbehandlungserlass erreicht werden: Alle anderen Bundesländer haben die Immobilien zurückerhalten und unterstützen Berlins Ansprüche. Diese hätte das Land aber nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums direkt nach der Wiedervereinigung stellen müssen. *ad*

FOCUS 49/2005  
Fotos: Zövidpa, AP (2), dpa

Siehe auch Bericht Focus Woche 49/2005

Wie kann daher die Senatsverwaltung in Berlin ein Gesuch hinsichtlich eines Auslieferungsverfahrens in die Wege leiten ?

# Dieses Gesuch ist NICHTIG und verletzt das internationale Recht ( EMRK und IP 66 )

Anlage 14 Gutachten Prof. Dr. jur. Hans Werner Bracht  
Anlage 15 Bericht FOCUS 49/2005 SONDERSTATUS BERLIN

Ein brandaktueller Bericht aus den Schweizer Medien - SCHWEIZMAGAZIN

## **Deutschland - Land ohne Verfassung - Deutsche Regierung wegen Hochverrat angezeigt**

**Sankt Gallen (24.02.2009) - Man mag glauben das in dem "Rechtsstaat" und der "Schein-Demokratie" Deutschland alles mit rechten Dingen vor sich geht. Betrachtet man jedoch die Gesetzeslage stellt man fest das die gesamte Struktur Deutschlands auf illegalen Akten seitens der Politik beruht.**

Anlage 16 SCHWEIZER MAGAZIN – Deutschland – Land ohne Verfassung – Deutsche Regierung wegen Hochverrat angezeigt.

Sehr verehrte Damen und Herren, welche offenkundigen Tatsache kann ich Ihnen nun noch liefern ?

Der Auslieferung an die BRdvd (nach 1990) darf – des Weiteren - nicht entsprochen werden da mit der BRdvd (nach 1990) keine Abkommen besteht bzgl Auslieferung. ( 2+4 Vertrag). Da der Vertrag CH - BRD keinen Geltungsbereich definiert gilt Artikel 29 der Wiener Vertragsrechtskonvention bei dem allerdings festgestellt werden muß, daß die alte BRD überhaupt kein Hoheitsgebiet ihr eigen nennen kann (vergl. 2BvF 1/73). Das Gebiet der BRD ist ein Teilgebiet des Deutschen Reiches und stellt aufgrund der Alliierten Vorbehaltsrechte kein eigenes Hoheitsgebiet dar. In jedem Fall wird in dem Auslieferungsvertrag das Völkerrechtssubjekt BERLIN nicht eingeschlossen. Dem Auslieferungersuchen darf auch daher aus vertragsrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

**Nach diesen juristisch sehr ausführlichen Darstellungen und  
offenkundiger Beweisführung des Sachstandes des nichtigen  
Rechtsstaates BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
„( FINANZAGENTUR GMBH HRB 51411 )“**

stelle ich folgende Anträge:

- 1. Antrag sowie alle zulässigen Feststellungsanträge auf  
Gegenbeweise nach Landesrecht Schweiz**
- 2. Antrag auf SOFORTIGE Verweigerung der Auslieferung**
- 3. Antrag auf SOFORTIGE Verfügung der Haftentlassung**

**Schlussbegründung:**

Das Auslieferungsverfahren verstößt MASSIVST gegen EMRK + IP 66 – um es  
noch sehr höflich zu formulieren. Es sind offenkundige Rechtsvergehen auf ALLEN  
Ebenen vorhanden.

EMRK Art 6: Recht auf ein faires Verfahren  
EMRK Art 7: Keine Strafe ohne Gesetz  
EMRK Art 13: Recht auf wirksame Beschwerde  
EMRK Art 14: Diskriminierungsverbot

Ich bitte um Übermittlung des Aktenzeichens. Bitte vorab per Interfax  
0049 721 151 287 151.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf KESER

Anlagen:

0. Vollmacht
  1. Schreiben Sürmeli Foundation International vom 18.03.2009
  2. Bundesverfassungsgericht Pressemitteilung Nr. 37 vom 25.03.1999
  3. Schreiben vom 29.03.2004 vom Bundesministerium der Justiz an den  
Schutzbund der Kreditnehmer Landesverband Hessen e.V.
  4. Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland
  5. Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission vom 12.05.1955
  6. Auszug Gesetz Nr. 2 SHAEF Gesetz / Militärgesetz
  7. Kontrollratsgesetz Nr. 35
  8. Verwaltungsrechtsnormen, Unterschriften der Richter
  9. Auszüge aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil
  10. nationale und internationale Gerichtsurteile über die Existenz Deutsches  
Reich
  11. Ausdruck Handelsregisterauszug HRB 514 11
-

12. Artikel Die Welt – Ein Staat ohne Legitimation
13. Kanzlerakte vom 21.05.1949
14. Gutachten Prof. Dr. jur. Hans Werner Bracht
15. Bericht FOCUS 49/2005 SONDERSTATUS BERLIN
16. SCHWEIZER MAGAZIN – Deutschland – Land ohne Verfassung – Deutsche Regierung wegen Hochverrat angezeigt